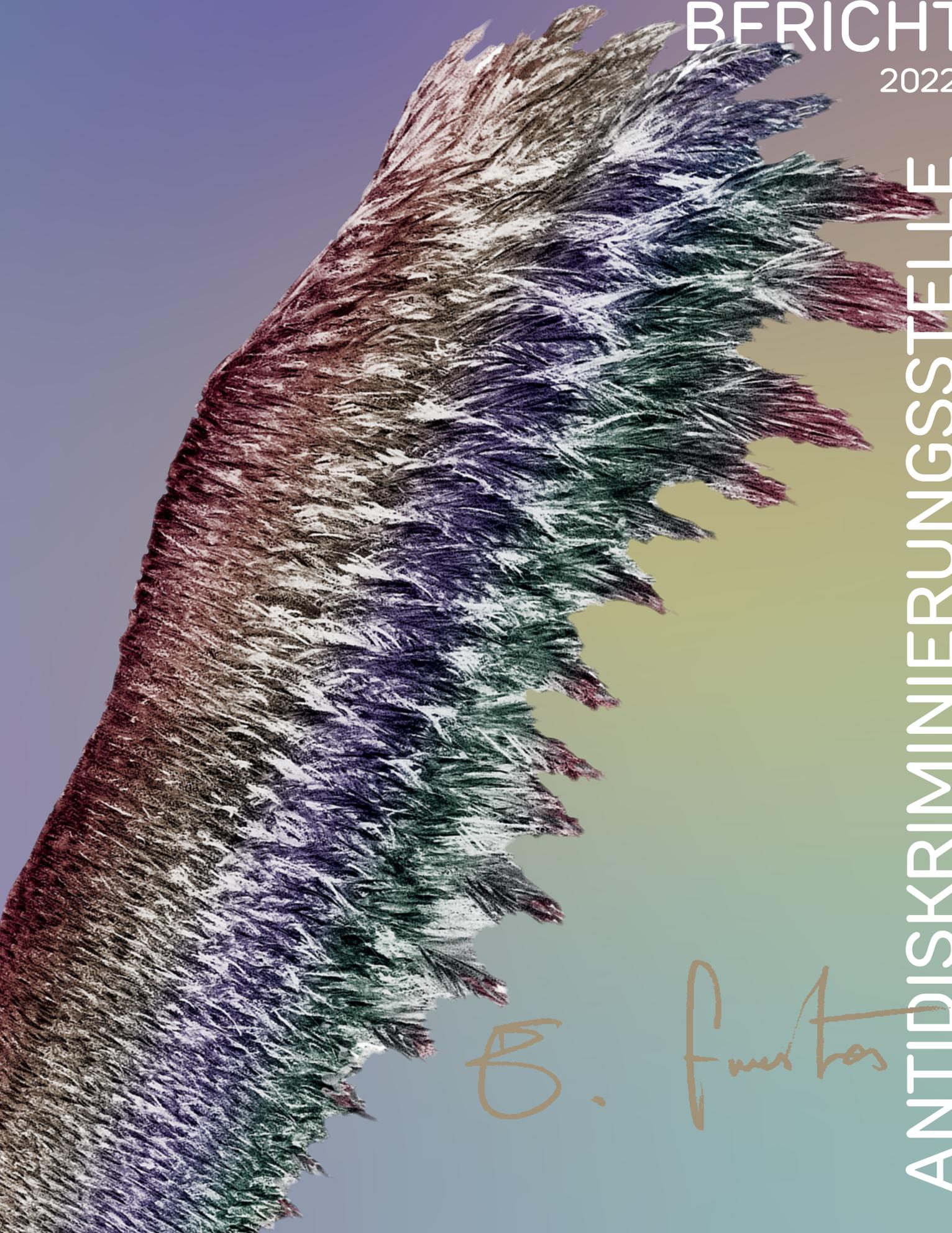


STEIERMARK

JUBILÄUMS
BERICHT
2022



B. Fuchs

ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE

PROJEKT KUNST UND SPORT – ZEIG DEIN GESICHT GEGEN RASSISMUS UND DISKRIMINIERUNG

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark initiierte im Jahr 2020 gemeinsam mit dem in Mexiko geborenen und in Österreich lebenden Künstler Enrique Fuentes die Kampagne „Kunst und Sport gegen Rassismus“.

Fuentes setzt sich in seiner Kunst unter anderem mit dem Thema des „Angenommen-Werdens“ und des „Ankommens“. Um das Bewusstsein aller Menschen gegen Diskriminierung zu erhöhen und zu stärken, verwendet Fuentes das Symbol des Flügels. Einen gestärkten Flügel bringt man mit aus seiner Heimat, aus seiner Kultur, aus seiner Geschichte – aber den zweiten Flügel, den man benötigt, um fliegen zu können, der wird dort gestärkt, wo man lebt, wo man seine Umgebung hat. Und um fliegen zu können, benötigt man zwei Flügel – zwei starke Flügel, um sich wohl zu fühlen, um seine Träume verwirklichen zu können, um sich angekommen zu fühlen, um sich zu Hause zu fühlen.

Dieser Flügel von Fuentes bildet das Herzstück der Kampagne und wurde auf Sport-Trikots bedruckt. Mit den Trikots hat die Antidiskriminierungsstelle Steiermark mit Unterstützung der WOCHE Steiermark 595 Sportler*innen – insbesondere aus dem Kinder- und Jugendfußball – in der Steiermark ausgestattet. Die Sportler*innen wärmen sich vor den Spielen im Trikot auf und fungieren somit als Multiplikator*innen bzw. tragen die wichtige Botschaft eines friedlichen Miteinanders mit.

2022 schickte die Antidiskriminierungsstelle Steiermark gemeinsam mit der WOCHE Steiermark das Trikot gegen Rassismus auf Reise: Im Herbst 2022 konnten die Menschen in der Steiermark auf Anfrage ein Trikot bekommen und sich fotografieren lassen. Prominente Unterstützung bekam auch das Projekt durch Persönlichkeiten wie Ewald Pflieger von der Band OPUS, den Starmania-Zweitplatzierten Fred Owusu, die Schauspielerinnen Marion Mitterhammer und Pia Hierzegger, Chocolatier Josef Zotter, die Kabarettisten Omar Sarsam und Martin Kosch, den Musiker und Kabarettist Paul Pizzera, den Fotografen Christian Jungwirth und den Märchenerzähler und Festival-Veranstalter Folke Tegetthoff. Sie alle setzten ihre Unterschrift auf das Trikot gegen Rassismus.

KOOPERATIONSPARTNER*INNEN: Steirischer Fußballverband, Steiermärkische Sparkasse, WOCHE Steiermark, Galerie art moments

TEILNEHMENDE SPORTVEREINE:
ecee Bulls, SC Stainz, FC Schladming, SK Sturm Damen, SK Sturm Graz Jugend, AKADEMIE Sturm Graz, ATV Irdning, Eintracht S.A.U.F., Ekro TUS Krieglach, SV Gratwein&Strassengel, SV Murau, FC Gleisdorf, GAK-Juniors, SVU Liebenau, GAK-Inklusion, Fußballschule Raffl, USV Kobenz

I. VORWORT	4
- LANDESRÄTIN Mag.a Doris Kampus	5
- STADTRAT Mag. Robert Krotzer	6
- Enrique Fuentes	7
- Mag.a Daniela Grabovac	8
II. STATISTIK.....	10
III. LEBENSBEREICHE.....	18
- Internet – BanHate	20
- Alltag & Öffentlicher Raum.....	32
- Arbeitswelt	40
- Wohnen	44
- Ausbildung	48
- Behörde.....	52
- Gesundheit.....	60
IV. SCHWERPUNKTTHEMEN	68
1 Ethnische Diskriminierung	70
2 Altersdiskriminierung	78
3 Soziale Diskriminierung	85
4 Queerfeindlichkeit	92
5 Cybermobbing, Dick Pics, Sexistische Werbung	98
6 Problematische Symbole in Österreich.....	104
V. EMPFEHLUNGEN	108
VI. TÄTIGKEITEN	112
Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit	112
Tätigkeiten im Überblick.....	116
Pressespiegel.....	120
Rückblick 10 Jahre Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit	126
VII. AUSBLICK	142
IMPRESSUM.....	143



VOR WORT RT

Diskriminierung hat leider viele hässliche Gesichter – und wir alle können davon betroffen sein.

LANDESRÄTIN FÜR SOZIALES, ARBEIT UND INTEGRATION

Mag.^a Doris Kampus



Für Kinder kann zum Beispiel die Schule zum Ort von Diskriminierung werden. Frauen erfahren Zurücksetzung, insbesondere finanzielle Benachteiligung, sehr häufig am Arbeitsmarkt. Seniorinnen und Senioren wiederum werden oft gerade wegen ihres Alters zum Opfer von Diskriminierung, aber auch Menschen mit geringem Einkommen oder wegen ihrer Herkunft oder ihrer sexuellen Orientierung zählen zu betroffenen Personengruppen.

Fälle von Diskriminierungen treten in den verschiedensten Lebensbereichen auf – und sie nehmen leider auch zu. Diese beiden beunruhigenden Entwicklungen spiegeln sich auch in diesem Jahresbericht 2022 der Antidiskriminierungsstelle wider. Darauf kann es aus meiner Sicht als Sozillandesrätin nur eine Antwort geben: Wir dürfen Diskriminierung niemals zulassen. Wir müssen konsequent und gemeinsam gegen alle Formen des Rassismus, der Benachteiligung und der Ungerechtigkeit auftreten, mit den Betroffenen Solidarität üben, die Gesellschaft

aufklären und sensibilisieren sowie über den jeweiligen Einzelfall hinaus daran arbeiten, der Diskriminierung den Boden zu entziehen. Dazu sind wir alle aufgerufen.

Mit den Expertinnen und Experten in der Antidiskriminierungsstelle Steiermark gibt es seit nunmehr mehr als elf Jahren ein Kompetenzzentrum weit über unser Bundesland hinaus, das Betroffenen zur Seite steht, aber auch auf struktureller Ebene gegen Diskriminierungen wirksam wird und immer wieder wichtige Impulse setzt. Ich danke den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie allen ehrenamtlichen Expertinnen und Experten für ihren großen Einsatz.

Diskriminierung verletzt nicht nur das einzelne Opfer, sie ist Gift für unsere Gesellschaft. Gemeinsam arbeiten wir daher an einer Steiermark ohne Diskriminierung, mit gegenseitigem Respekt und fair verteilten Chancen für alle Menschen.

Seit bereits 10 Jahren gibt es die Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Ein Jubiläum, das Anlass zu Freude und zum Nachdenken zugleich ist.



STADTRAT FÜR GESUNDHEIT, PFLEGE UND INTEGRATION

Mag. Robert Krotzer

Seit bereits 10 Jahren gibt es die Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Ein Jubiläum, das Anlass zu Freude und zum Nachdenken zugleich ist. Zum Nachdenken, weil es uns als Gesellschaft offensichtlich immer noch nicht zur Gänze gelingt, wahre Gleichbehandlung und Gleichstellung zu leben. Weil der Antidiskriminierungsstelle die Arbeit nicht ausgeht, sondern sich die Zahl der gemeldeten Diskriminierungsfälle sogar gesteigert hat. Ethnische Diskriminierung und Rassismus sind immer noch in unserer Gesellschaft verhaftet, Ungleichheit in sozialer Hinsicht verschärft sich aktuell nicht zuletzt aufgrund der Teuerung. Toleranz, Akzeptanz und Respekt für alle Menschen unabhängig von Herkunft, sozialem Status, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder sexueller Orientierung sind in zu vielen Fällen nicht voll vorhanden.

Das weiß niemand besser als die Antidiskriminierungsstelle. Seit einem Jahrzehnt – und das ist ein Anlass zur Freude – sind die Mitarbeiter:innen eine unverzichtbare Anlaufstelle für all jene, die Hilfe und Beratung suchen, die ihr Recht auf Fairness und Gleichbehandlung einfordern wollen oder an struktureller Diskriminierung verzweifeln. Unermüdlich steht das Team der Antidiskriminierungsstelle den Menschen mit Rat und Tat zur Seite. Und unermüdlich kämpfen sie für mehr Bewusstsein, mehr Sensibilität, mehr Toleranz und mehr Gleichheit. Die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle ist von großer Wichtigkeit, damit uns langsam, aber stetig ein besseres Zusammenleben gelingt – in gegenseitigem Respekt und in gegenseitiger Achtung. Mit Hochachtung vor ihrer Arbeit gratuliere ich der Antidiskriminierungsstelle zum 10-jährigen Jubiläum, bedanke mich für das vielfältige Wirken und wünsche den Mitarbeiter:innen weiterhin viel Kraft und Zuversicht.

Es ist mir ein besonderes Anliegen, das Bewusstsein gegen Diskriminierung zu erhöhen und zu stärken.

KÜNSTLER

Enrique Fuentes



Als ein in Mexiko geborener und in Österreich lebender Künstler, weiß ich sehr wohl, was es heißt, in fremden Ländern zu leben und sich mit den Themen des ‚Angenommen-Werdens‘ und des ‚Ankommens‘ auseinanderzusetzen, da ich zu Ausbildungszwecken u.a. auch in Frankreich, Japan und einigen anderen Ländern gelebt habe.

In einer sehr bunten Welt mit hunderten Sprachen und geopolitischen Grenzen funktioniert die Kunst als eine universelle Sprache. So wie wir einen anderen Menschen in die Augen sehen und das Wesen eines Menschen, unsere Reflexion, darin erkennen – nicht die Zugehörigkeit – so nehmen wir beim Genießen eines kreativen Werkes jeglicher Art – ob wir ein Bild betrachten oder ein Musikstück hören – das Wesen dieses Kunstwerkes wahr. Und es reflektiert uns unser ‚Mensch-Sein‘, unabhängig davon, woher wir kommen oder welche Sprache wir sprechen.

So ist es das Ergebnis des Schaffens jeglicher Art von Kunst, das in unserer Gesellschaft keinen Platz für Diskriminierung zulässt. Ein Kunstwerk spricht in einer universellen Sprache und ist somit das ideale Medium, um universelle Botschaften zu vermitteln. Kunst verbindet eine vielfältige Gesellschaft. Kunst enthält alles was „Mensch-sein“ bedeutet.

Es ist mir ein besonderes Anliegen, das Bewusstsein gegen Diskriminierung zu erhöhen und zu stärken. Deswegen habe

ich mit meinem eigens dafür kreierten Kunstwerk – das Trikot gegen Rassismus – die Möglichkeit unterstützt, den Blick für diese Themen zu schärfen. Kunst enthält alles, was ‚Mensch-Sein‘ bedeutet.

Der im Rahmen des Projekts „Kunst und Sport gegen Rassismus“ verwendete Flügel ist für mich unter anderem ein Symbol für Freiheit, für sich ‚wohin Begeben‘ und des wieder ‚Ankommens‘, aber auch ein Symbol des Reifwerdens, des Erfüllens seiner Träume. Einen gestärkten Flügel bringt man aus seiner Heimat, aus seiner Kultur, aus seiner Geschichte mit – aber den zweiten Flügel, den man benötigt, um fliegen zu können, der wird dort gestärkt, wo man lebt, wo man seine Umgebung hat. Und um fliegen zu können, benötigt man zwei Flügel – zwei starke Flügel, um sich wohl zu fühlen, um seine Träume verwirklichen zu können, um sich angekommen zu fühlen und um sich zu Hause zu fühlen.

Mit dem Symbol des Flügels soll Menschen bewusst gemacht werden, ‚Gibt allen Menschen die Möglichkeit, im übertragenen Sinne zu fliegen‘ und ‚Unterstützt Menschen, die es notwendig haben, auch den zweiten Flügel zu stärken‘.

So kann über die Kunst und über den Sport oder über jeden von uns mit dem Tragen des Trikots gegen Rassismus eine wichtige Botschaft in die Welt hinausgetragen werden.

Türen für alle offen



LEITERIN DER ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE STEIERMARK

Mag.^a Daniela Grabovac

*Für wie viele Menschen haben die Mitarbeiter*innen der Antidiskriminierungsstelle Steiermark seit der Gründung die Türen geöffnet, weil diese anderswo vor verschlossenen Türen gestanden sind?*

Daniela Grabovac: Wir hatten in zehn Jahren 7.380 Anfragen, entweder telefonisch, oder die Menschen sind bei uns mit ihren Anliegen vorbeigekommen, weil die Türen allen offen stehen. Schnell wurden wir zur Anlaufstelle, wenn Menschen im öffentlichen Bereich Diskriminierungen erfahren haben. Wenn sie etwas in der Straßenbahn, im Bus, im Park erlebt haben, sind sie zu uns gekommen, weil sie nicht wussten, wo sie das deponieren können; oder weil es Hemmschwellen gab, zur Polizei zu gehen, (aus Angst, nicht ernst genommen zu werden).

Hat sich die Art der Anliegen über die Jahre geändert?

Wir haben gemerkt, dass es auch in den Bereichen Arbeit und Wohnen häufig zu Diskriminierungen kommt. Weil es da schnell um existenzielle Bedrohungen geht, wenn Menschen eine Arbeit oder Wohnung nicht bekommen. (Da gab es anfangs noch keine anderen Anlaufstellen, die in solchen Diskriminierungsfällen beraten hätten).

*Was waren die größten Errungenschaften in zehn Jahren, die ihr zusammen mit Klient*innen erzielt habt?*

Ein spannender Fall war jener von Frau A., die in einem Sportgeschäft wegen ihres Kopftuchs abgewiesen wurde, und die das zur Gleichbehandlungskommission gebracht, aber nebenher auch ein Gerichtsverfahren wegen Diskriminierung durchgestanden hat. Einprägsam war auch der Fall von Herrn Scheucher, der gegen seine Staatenlosigkeit angekämpft hat – und

nach einem wahren Behördenmarathon vor dem Verwaltungsgerichtshof gewonnen hat. Hier ein großer Dank an die juristische Fakultät der Universität Graz, dass es gelungen ist, einen Präzedenzfall für staatenlose Personen zu schaffen.

Also beginnt eure Arbeit oft an dem Punkt, wo sie für andere mit einem „Da kann man halt nichts machen“ endet?

Ja, bei uns meldeten sich schon ab 2012 immer wieder ältere Menschen und Pensionist*innen, die keine Kreditkarte, keinen Überziehungsrahmen oder auch keine Möglichkeit zur Ratenzahlung erhalten haben. Mehr als zehn Jahre später kommt es nun endlich zu gesetzlichen Änderungen, um diese Art der Altersdiskriminierung zu beenden. Die vierte große Errungenschaft ist die Aufhebung des Blutspendeverbots für homosexuelle Männer. Da haben wir ab 2014 darauf hingewiesen, dass es aus unserer Sicht diskriminierend ist, sie allein wegen der sexuellen Orientierung auszuschließen. Nun hat das Gesundheitsministerium dies geändert und stellt auf Risikoverhalten ab!

Du bist in den Medien gefragte Expertin zu den Themen Diskriminierung, Rassismus und Extremismus. Hat sich das Verständnis der Bevölkerung, was richtig und was falsch ist, verbessert oder verschlechtert?

Als ich angefangen habe, haben viele noch nicht einmal gewusst, was Diskriminierung bedeutet. Heute ist das Wort „dissen“ längst in die Jugendsprache übernommen worden. Der Begriff ist angekommen. Gemeinsam mit der Politik, die dankenswerterweise die Rahmenbedingungen geschaffen hat, und den Medien wurde das Thema Diskriminierung offengelegt und nicht mehr versteckt. Gleichzeitig hat sich aber der Ton verschärft: Je stärker das Bewusstsein wird, was Diskriminierung ist und

Betroffene sich dagegen wehren, desto lauter werden auch die Anfeindungen gegen diese Entwicklung.

Mit der App BanHate hat die Antidiskriminierungsstelle 2017 ein Werkzeug zum Melden und Ahnden von Hasspostings und Diskriminierung im Internet auf den Markt gebracht. Wie viele Fälle wurden Euch seither gemeldet und waren diese tatsächlich strafrechtlich relevant?

Der Zulauf ist enorm. Uns wurden mehr als 13.450 Postings gemeldet. Bei mehr als der Hälfte davon wurden wir aktiv, entweder wurde eine Löschung beantragt oder an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Die App wirkt wie ein Seismograf zum Aufspüren der gesellschaftlichen Stimmung im Land.

Wann schlug der Zeiger dieses Seismografen besonders stark aus?

Als Folge der Ereignisse 2015 wurden Geflüchtete und alle Helfer*innen angefeindet, was 2017 Anlass zur Etablierung der App war. Dann gab es sehr viele antisemitische Postings, wo das Verbotsgesetz zur Anwendung kam. Das hat sich in der Corona-Pandemie ausgebreitet. Da kam es zu einem Amalgam aus Antisemitismus, Impfgegnerschaft, Verschwörungstheorien und Fake News. Heute sind wir bei Hasspostings gegen Klimaaktivist*innen und Politiker*innen angekommen. Was generell seit der Corona-Pandemie auffällt, sowohl in unserer Beratungsarbeit als auch in den sozialen Medien, ist dieses Narrativ: „Die da oben“ gegen „uns da unten, wir, die nicht gehört werden“.

Soziallandesrätin Doris Kampus sagte bei der 10-Jahresfeier sinngemäß „Es wäre schön, wenn es die Antidiskriminierungsstelle gar nicht mehr brauchen würde“, die Realität sehe aber

so aus, dass sie „künftig mehr gebraucht wird denn je“. Welche Schwerpunkte setzt ihr in der Arbeit der nächsten Jahre?

Was man definitiv merkt, ist die generelle Umstellung auf digitale Medien, wenn etwa Menschen keine Bankangestellten mehr anrufen oder aufsuchen können. Oder wenn bestimmte Leistungen oder auch Behördenwege nur noch online zugänglich sind. Diese digitale Diskriminierung trifft viele Menschen, ältere und solche, die gewisse Einschränkungen haben. Ein zunehmendes Problem ist die soziale Diskriminierung. Dass zum Beispiel junge Leute keine Wohnung bekommen, weil sie noch kein ausreichendes Einkommen nachweisen können, oder schlicht, weil den Vermieter*innen der Kleidungsstil nicht passt. Dass man je nach elterlichem Background in gewissen Schulen nicht aufgenommen wird, dass bei Geldgeschäften auch die Gegend, wo man herkommt, die Kreditwürdigkeit mitbestimmt etc. Dagegen werden wir in unserer Arbeit – auch öffentlichkeitswirksam – Schwerpunkte setzen.

Zum Abschluss ganz persönlich: Wie schaffst du es, bei der nicht immer einfachen Beratungsarbeit den Glauben an das Gute im Menschen nicht zu verlieren?

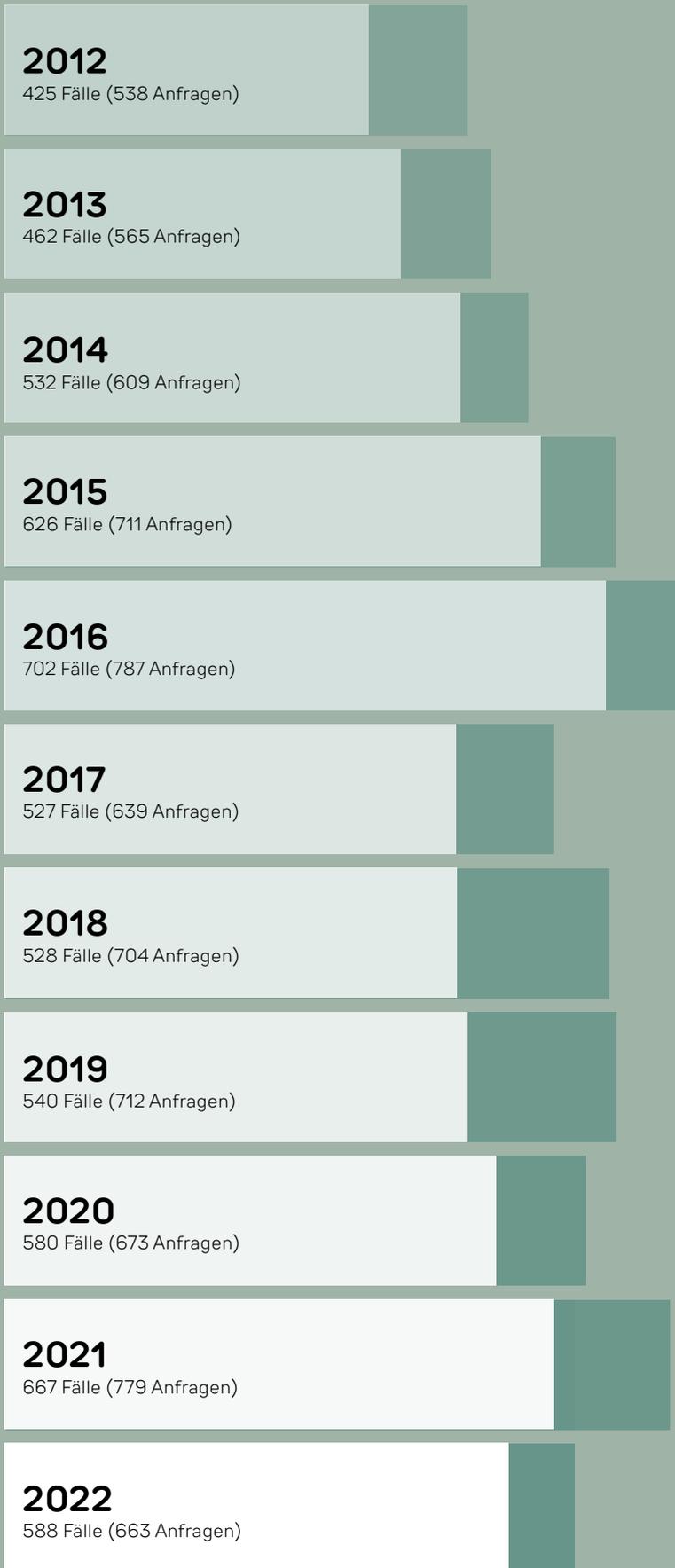
Das Schönste an der Beratungsarbeit ist die Arbeit mit den Menschen, die uns trotz aller negativen Erfahrungen ihr Vertrauen schenken und wir gemeinsam einen Teil des Weges gehen und für mehr Gerechtigkeit eintreten dürfen. Für den Einzelfall, aber auch für uns alle – dieses Gefühl ist es, das den Glauben ans Gute in den Menschen stärkt und nicht verzweifeln lässt! Und ohne ein fantastisches Team, das mit viel Herz und Engagement beim Thema ist, würde vieles nicht möglich sein – dafür ein großes DANKE meinerseits!!!

STATISTIK
ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE
STEIERMARK
2012 – 2022

STA TIS TIK

FÄLLE

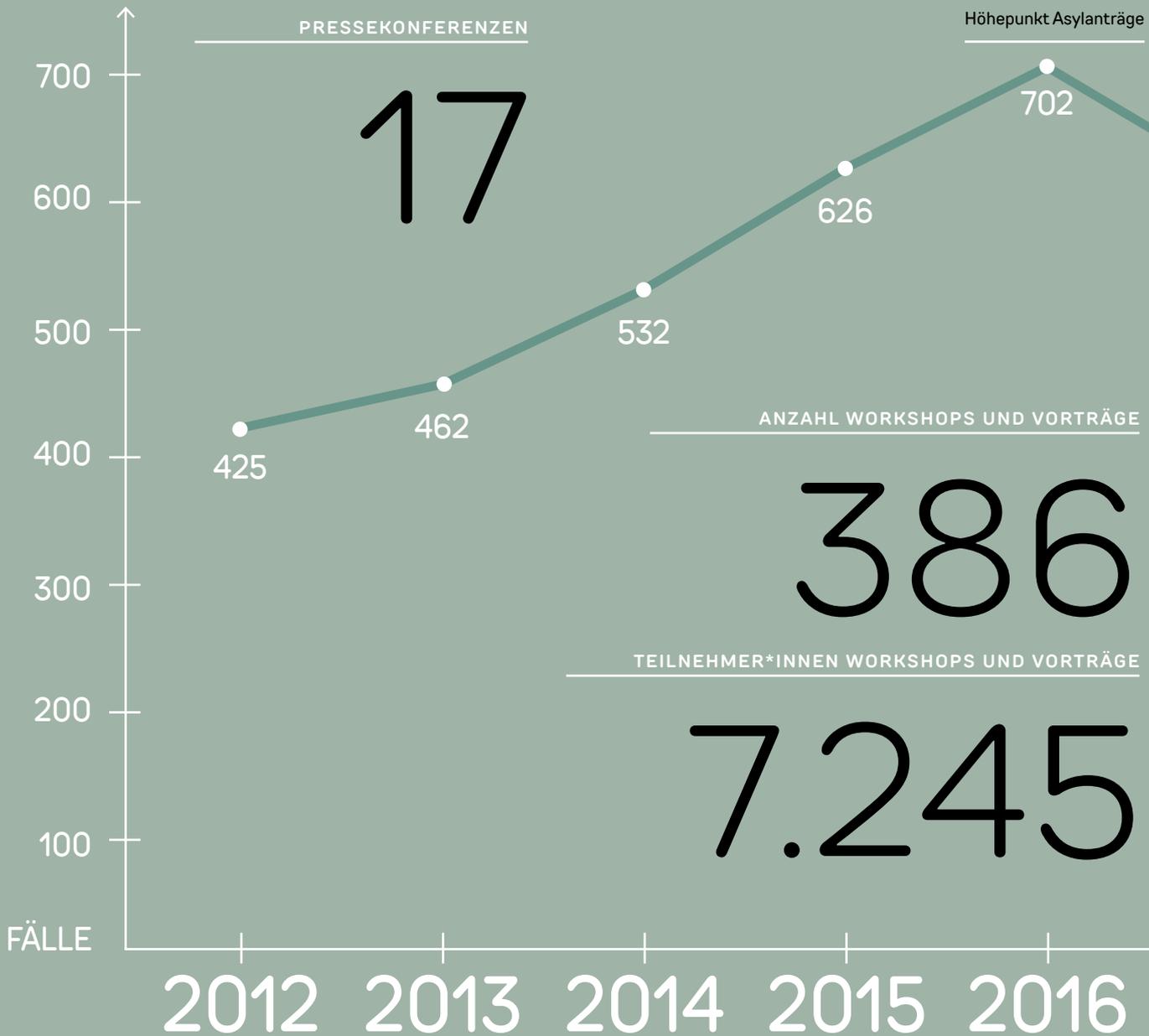
FÄLLE GESAMT



6.177

ANFRAGEN GESAMT

7.380



Eröffnung der Antidiskriminierungsstelle Steiermark

Stellungnahme persönliches Budget für Menschen mit Behinderung

Altersdiskriminierung bei Banken – Kreditverweigerung

rassistischer Vorfall gegen Sturm-Spieler Sukuta Pasu (Luftballonaktion) und 3000 Steirer*innen zeigten ihr Gesicht gegen Diskriminierung

Offener Brief zum Blutspendeverbot für homosexuelle Männer – Forderung nach Öffnung des Grazer Trauungssaals für gleichgeschlechtliche Partnerschaften

Kampagne ORF „Wie geht’s miteinander“ und WKO-Kampagne „Welterfahren – den Menschen verstehen“

Forderung des Levelling up bei Novellierung des GIBG

Stellungnahme Phänomen Hasspostings

PA nach „Kuss Vorfall“ im Cafe Prückel

Stellungnahme zum Thema Integrationsunwilligkeit

Gleichbehandlungskommissionsfall vor Gericht Dienstleistungsverweigerung

Stellungnahme Po-Grapschen/sexuelle Belästigung

sexistische Werbung

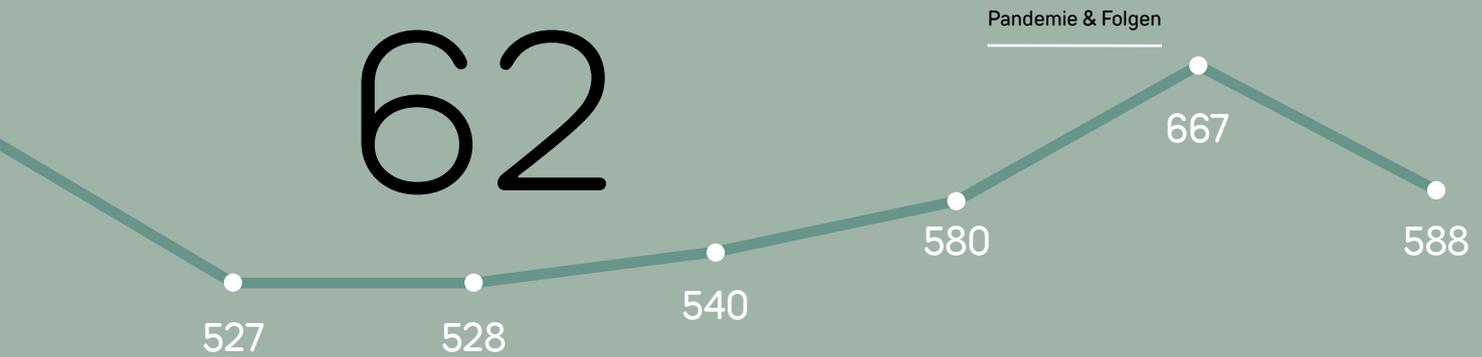
Diskriminierung aufgrund des Körpergewichtes

PA Deutschpflicht in Schulhöfen

Rassismus im Steigen – Nazibeschmierungen Aktion „Respect - Start living without racism“

STELLUNGNAHMEN

62



In den 10 Jahren Tätigkeiten der Antidiskriminierungsstelle Steiermark wurden eine Vielzahl an Workshops, Veranstaltungen, Kampagnen, Stellungnahmen und Pressekonferenzen durchgeführt.

ERWÄHNUNGEN IN DER PRESSE

1.910

2017

- BanHate App
- Stellungnahme Verschleierungsverbot
- Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz
- Stellungnahme Kopftuchverbot im öffentlichen Dienst
- PA Studie Hate crimes in der Stmk
- 5-Jahresfeier

2018

- VwGH Präzedenzfall Staatenlosigkeit
- Sachwalterschaft – Erwachsenenvertretung
- Stellungnahme Mindestsicherung
- 1 Jahr BanHate: Antisemitismus, Homophobie, und Islamfeindlichkeit Herausforderungen für die Zukunft

2019

- Stellungnahme Hate crime
- Stellungnahme Löschungspflicht sozialer Netzwerke und Komm-Austria Gesetz
- 2 Jahre BanHate: Postings mit NS-Bezug und Antisemitismus immer höher
- Kampagne Bridge of Unit

2020

- Stellungnahme zur andauernden Covid-19-Pandemie zur Problematik der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Diskriminierung verschiedener Gruppierungen
- Stellungnahme Hass im Netz und Schutz von Nutzer*innen durch das Kommunikationsplattformen-Gesetz
- PA Verdoppelung der Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität

2021

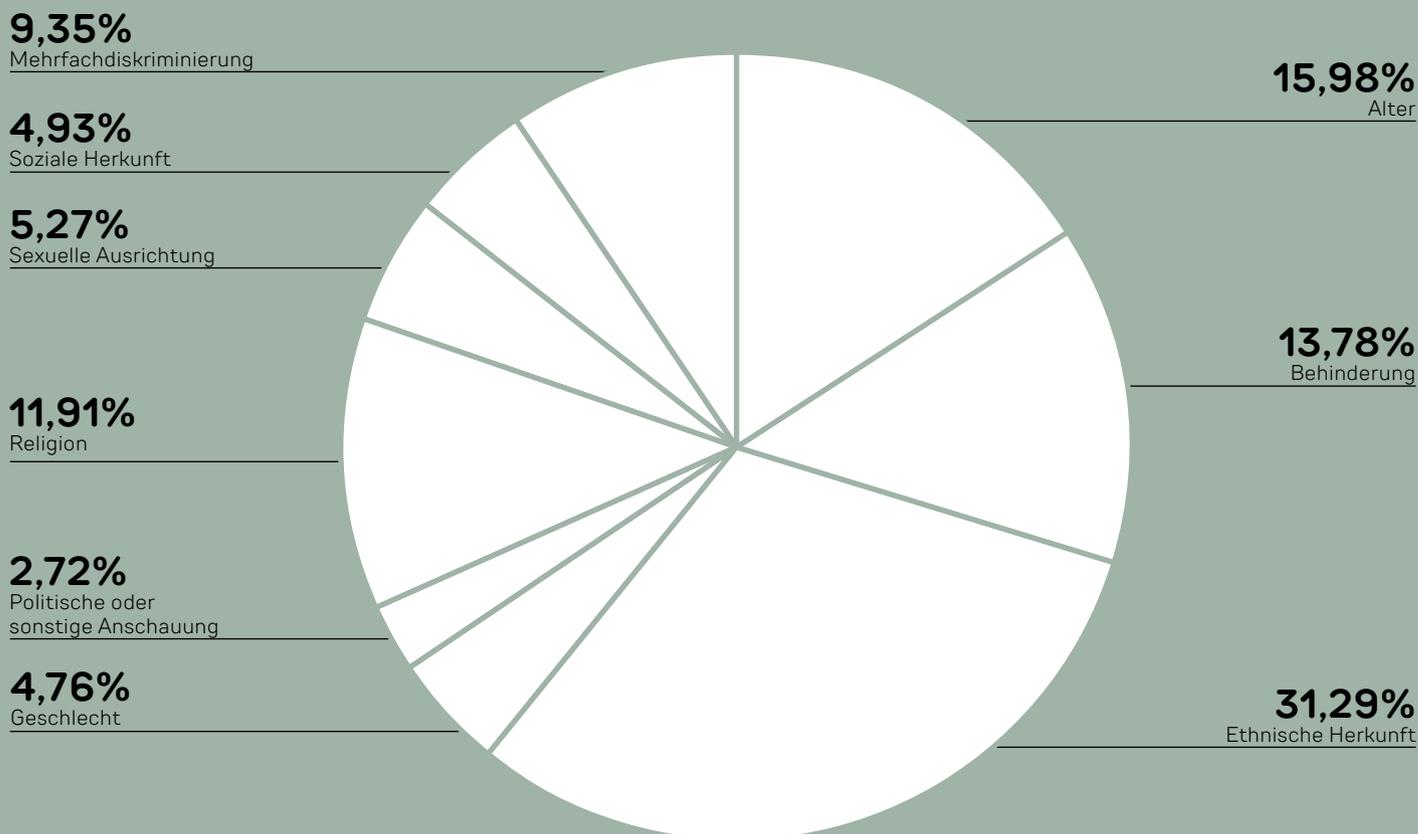
- offener Brief zu ELGA Gratis-Tests
- Stellungnahme MIKA-D Test in Schulen
- Islam-Landkarte
- Impfproblematik
- Explosion von Hass im Netz und Radikalisierung durch Corona

2022

- Stellungnahme Staatsbürgerschaft/ Doppelstaatsbürgerschaft
- Kritik an fehlender Handhabe gegen Hass im Netz – Hass gegen Homosexuelle und non-binäre Personen
- VfGH-Beschwerde wegen MIKA-D Tests
- neue Diskriminierungsbeschwerden aufgrund der Umstellung auf digitale Medien

STATISTIK ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE STEIERMARK 2022

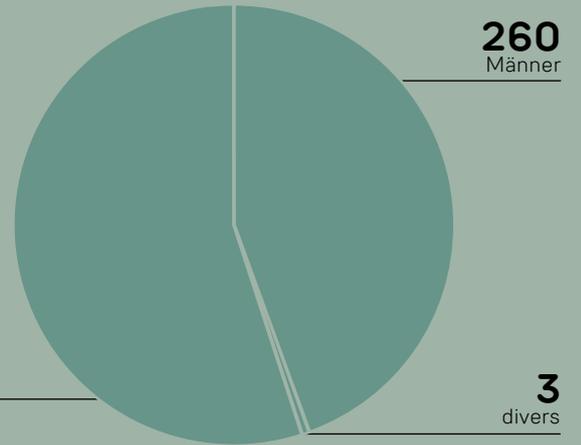
DISKRIMINIERUNGSGRÜNDE



ANFRAGEN

663

GESCHLECHTERVERHÄLTNIS



BESCHWERDEN

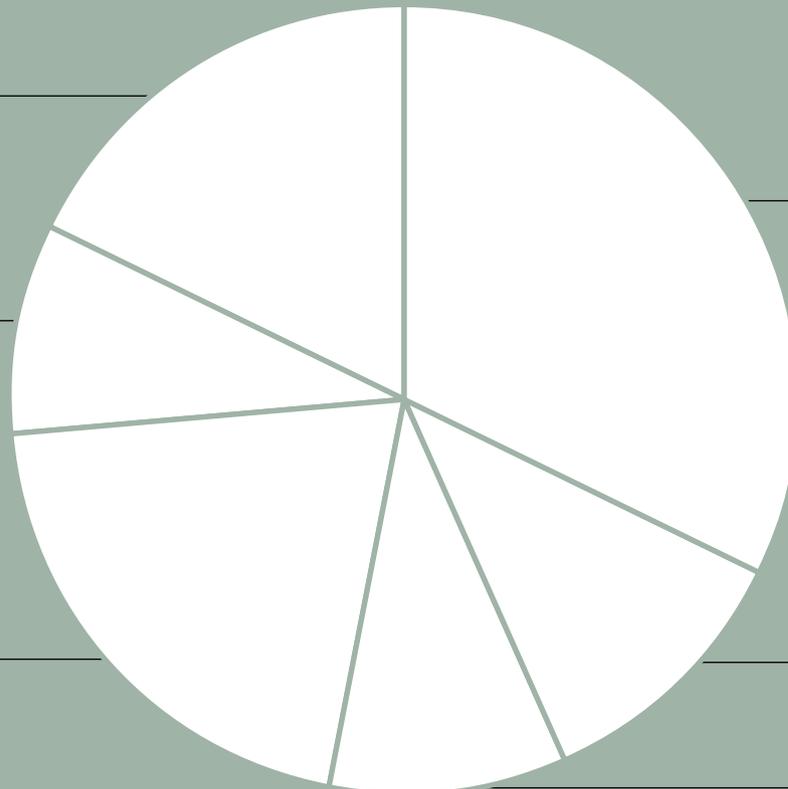
588

DISKRIMINIERUNGSGRÜNDE: LEBENSBEREICHE

17,51%
Wohnen

8,84%
Gesundheit

20,59%
Behörde



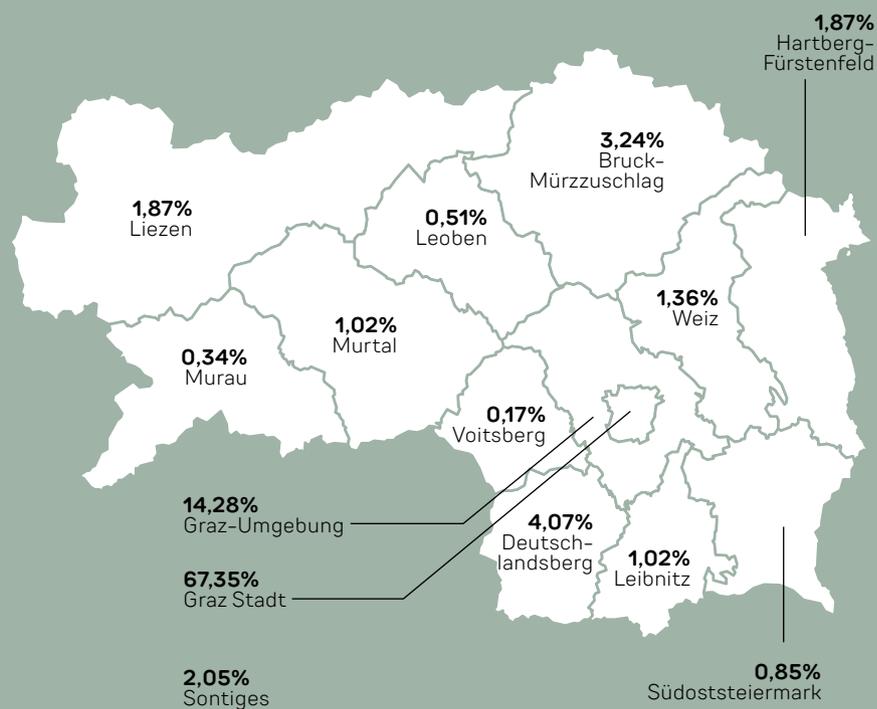
32,48%
Alltag

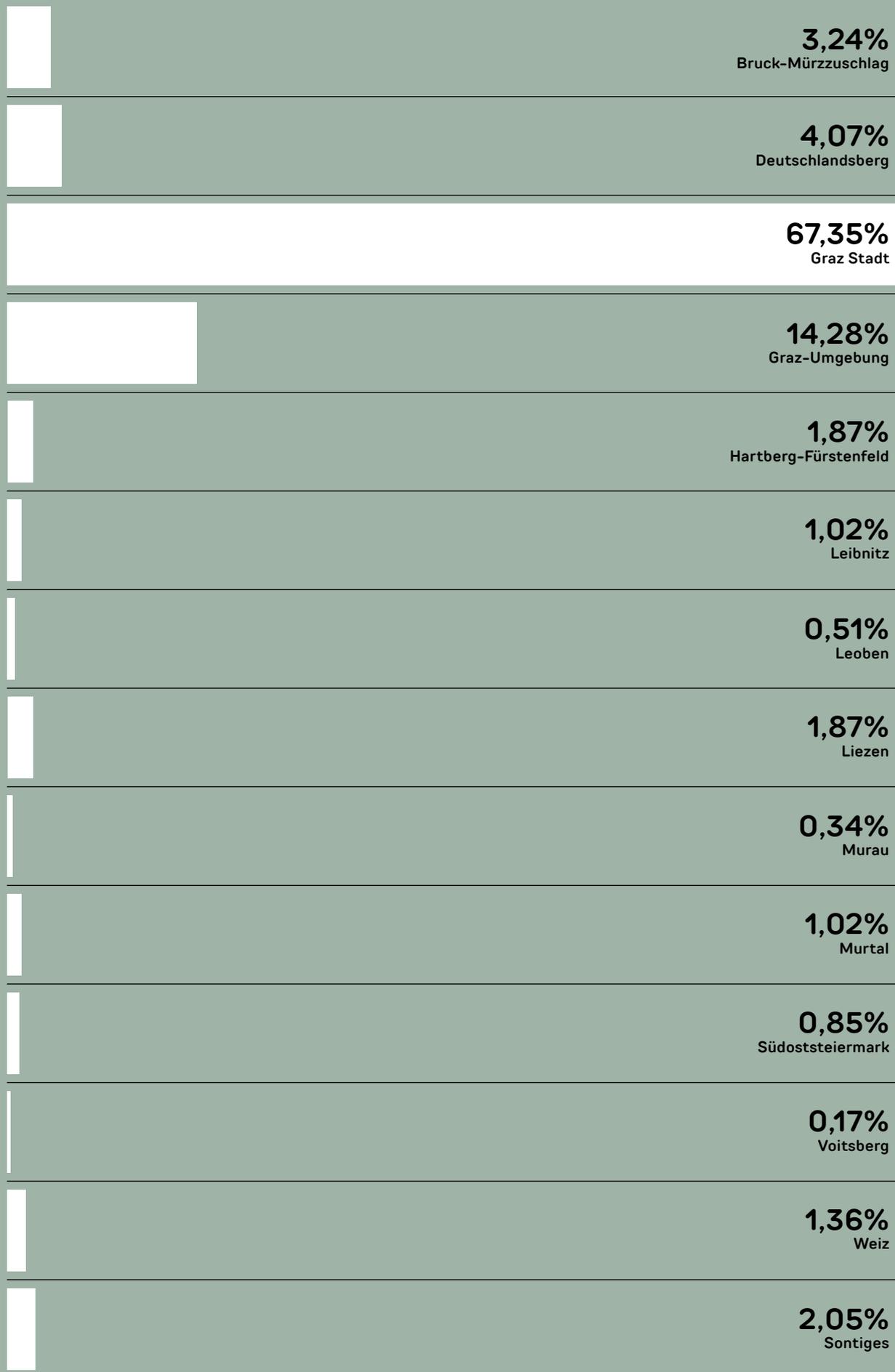
10,88%
Arbeit

9,70%
Ausbildung



BEZIRKE







LEBENS



REICH BEREICHE

INTERNET – BANHATE

RÜCKBLICK 10 JAHRE LEBENSBEREICH INTERNET

Das Internet und insbesondere soziale Netzwerke haben das Leben von uns allen grundlegend verändert und bereichern unseren Alltag auf vielfältige Weise. Doch während das **World Wide Web** eine Fülle von Chancen und Möglichkeiten bietet, hat es auch eine Kehrseite. In den letzten Jahren ist eine beunruhigende Zunahme von Hass im Netz zu beobachten. Online-Kommentare, Tweets und Posts sind oft geprägt von Rassismus, Sexismus, Homophobie und anderen Formen der Diskriminierung. Der Anstieg von Hass im Netz hat erhebliche Auswirkungen auf unser gesellschaftliches Zusammenleben und bedroht die Grundwerte unserer Demokratie.

Seit ihrer Gründung hat die Antidiskriminierungsstelle Steiermark die Aufgabe übernommen, diskriminierende Handlungen im öffentlichen Raum und insbesondere im Internet zu dokumentieren und Strategien zu deren Bekämpfung zu entwickeln. Bereits im Gründungsjahr 2012 betrafen knapp 9 % der bei der Stelle eingelangten Beschwerdefälle diskriminierende Internetpostings. Hierbei war das Diskriminierungsmerkmal ethnische Herkunft mit 24,47 % das häufigste, gefolgt vom Diskriminierungsgrund des Geschlechts mit 11,05 % und dem Merkmal der sexuellen Orientierung mit 11,05 %.¹

Bereits 2012 wurden immer häufiger Fälle von Cybermobbing gemeldet. Zu diesem Zeitpunkt gibt es allerdings noch keinen anerkannten Rechtstatbestand in Österreich. Es konnte daher lediglich auf die Regelungen bezüglich Belästigung, Ehrenkränkung bzw. die Fürsorgepflicht seitens der Arbeitgeber*innen im Strafgesetzbuch, Gleichbehandlungsgesetz bzw. Arbeitsrecht zurückgegriffen werden.² Mit der Einführung des Tatbestandes § 107c StGB „Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“ im Jahr 2016 wurde diese Lücke erfreulicherweise geschlossen.³

Im Jahr 2013 wurden erneut, mit 32,2 % der gemeldeten Hasspostings, am häufigsten rassistische und fremdenfeindliche Inhalte gemeldet, gefolgt von islamfeindlichen und heterosexistischen Postings.⁴ In Österreich sorgte vor allem im Jahr 2013 die Facebook-Gruppe *„Wir stehen zur FPÖ“* für Aufregung: Unter anderem wurden folgende Kommentare veröffentlicht: *„Der ganze Muslime-Scheißhaufen gehört mit Benzin übergossen und angezündet, die Benzinkosten übernehm selbstverständlich ich.“* Oder: *„Diese Kameldreckfresser gehören ALLE ausradiert, ohne Ausnahme!“* Die geheime Facebook-Gruppe wurde wegen Verhetzung, Bildung einer

kriminellen Vereinigung und Herabwürdigung religiöser Lehren bei der Staatsanwaltschaft Wien angezeigt.⁵ Zu begrüßen ist der Start der Kampagne *„No Hate Speech Movement“*, die durch den Europarat initiiert wurde und Aufklärungsarbeit gegen Desinformation und Hate Speech leistet. Ein ganzheitliches Verständnis für die Ernsthaftigkeit der Lage, wenn es um Hate Speech und diskriminierende Postings geht, kann nur durch Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung bewirkt werden.⁷

Hasspostings wie *„packt das G'sindl [damit waren Personen nicht österreichischer Herkunft gemeint] in einen Koffer und zündet sie an!“* erreichen auch im Jahr 2014 die Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Die Hemmschwelle für extreme Beleidigung ist

stark gesunken und so kommen Nutzer*innen immer häufiger in Kontakt mit diskriminierenden Äußerungen. Rassistische und fremdenfeindliche Postings im Netz machten im Jahr 2014 60 % aus – ein eklatanter Anstieg zu den vorigen Jahren.⁸

Die Anzahl von diskriminierenden Inhalten und die Hasspropaganda in der virtuellen Welt sind 2015 drastisch gestiegen. Insbesondere in sozialen Netzwerken, Foren und Kommentarspalten verbreitete sich Hass und Hetze in besorgniserregendem Ausmaß. Die Debatten und Ereignisse rund um das Flüchtlingsthema, die im Jahr 2015 besonders präsent waren, haben deutlich aufgezeigt, dass Hate Speech und reale Gewalt eng miteinander verknüpft sein können. Die vermeintliche Anonymität des Internets führt dazu, dass Menschen weniger Skrupel haben, hasserfüllte Inhalte zu verbreiten.⁹

den Worten: *„Flammenwerfer währe [sic!] da die bessere Lösung“*. Aufgrund der öffentlich einsehbaren Angabe seiner Arbeitsstelle auf seinem Facebook-Profil wurde der Vorfall von verschiedenen Seiten an Porsche Wels herangetragen. Das Unternehmen handelte umgehend und beendete den Lehrvertrag des Lehrlings, während es sich klar und deutlich von jeglicher Form der Diskriminierung distanzierte. Die strafrechtlichen Ermittlungen zu diesem Vorfall wurden in der Folge von der Staatsanwaltschaft eingestellt, da keine rechtliche Grundlage gefunden wurde, unter die das Verhalten des Lehrlings subsumiert werden konnte. Der Tatbestand der Verhetzung konnte nicht erfüllt werden, da der Vorfall vor der Novellierung des Verhetzungsparagrafen stattfand. Zudem lag keine konkrete gefährliche Drohung vor, da keine direkte Bedrohung gegen eine bestimmte Person ausgesprochen wurde. Trotzdem entschied Porsche Wels, den Lehrling nicht weiter zu beschäftigen.¹⁰ Erwähnenswert ist zudem, dass die Mutter des Mädchens dem Poster nach dessen Entschuldigung verzieh und sich für eine Wiedereinstellung als Lehrling bei Porsche einsetzte.¹¹ Dies deckt sich auch mit den Erfahrungen der Antidiskriminierungsstelle. In den meisten

Im Sommer 2015 sorgte ein Hassposting in Österreich für große Aufregung: die Medien zeigten ein Bild eines Flüchtlingskindes, welches sich an einer von der Feuerwehr zur Verfügung gestellten Wasserdusche erfreute. Es war ein ausdrucksstarkes Bild von einem Moment, in dem das Kind wohl seine Sorgen für eine kurze Zeit vergessen hatte können. Jedoch hatte nicht jede*r die gleiche Wahrnehmung von diesem Bild, das ein Mädchen in einem Moment der Unbeschwertheit zeigen soll. Ein Lehrling von Porsche Wels kommentierte das Bild auf Facebook mit

¹ Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2012, S. 39, <https://adss.at/jahresberichte/>.

² Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2012, S. 40, <https://adss.at/jahresberichte/>.

³ § 107c StGB, BGBl. Nr. 60/1974 idF BGBl. I Nr. 148/2020.

⁴ Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2013, S.35, <https://adss.at/jahresberichte/>.

⁵ News, Kuch Kurt und Melichar Stefan, Liebe deine Nazis, <https://www.news.at/a/fpoe-liebe-deine-nazis> (abgerufen am 17.08.2023).

⁶ Council of Europe, No Hate Speech Youth Campaign, <https://www.coe.int/en/web/no-hate-campaign> (abgerufen am 17.08.2023).

⁷ Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2013, S.36, <https://adss.at/jahresberichte/>.

⁸ Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2014, S.24, <https://adss.at/jahresberichte/>.

⁹ Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2015, S.18, <https://adss.at/jahresberichte/>.

¹⁰ Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2015, S.21, <https://adss.at/jahresberichte/>.

¹¹ Der Standard, Riegler Birgit, Mutter des Flüchtlingsmädchens verzieht „Flammenwerfer“-Hassposting, <https://www.derstandard.at/story/2000020653984/mutter-eines-fluechtlingsmaedchens-verzieht-flammenwerfer-hassposting> (abgerufen am 17.08.2023).



Fällen geht es den betroffenen Menschen um die Einsicht und Verständnis, weshalb das gesetzte Verhalten diskriminierend war, und wünschen sich eine aufrichtige Entschuldigung. Wenn Täter*innen ihr Verhalten reflektieren, Verantwortung übernehmen und einen Lernprozess durch-

laufen, anstatt einer rein strafrechtlichen Sanktionierung, kann dies zu einer tiefgreifenderen und nachhaltigeren Veränderung führen.

Genau aus diesem Grund wurde auch das Interventionsprogramm „Dialog statt Hass“ von NEUSTART ins Leben gerufen. NEUSTART hat in enger Zusammenarbeit mit der Justiz (Staatsanwaltschaft, Richter*innenschaft) und Antidiskriminierungsfachstellen auf die aktuelle Herausforderung im Bereich der Hasskriminalität eine rationale, sozial konstruktive Antwort entwickelt: Das Programm „Dialog statt Hass“ soll für Themen der Diskriminierung sensibilisieren, Unrechtsbewusstsein schaffen, zu Reflexion und in der Folge zu Verhaltensänderung führen. Das Interventionsprogramm hat das Ziel, Staatsanwaltschaft oder Gericht ein spezialpräventiv wirksames Instrument zum Umgang mit Verhetzung zur Verfügung zu stellen. Betroffen von den Diskriminierungen waren vor allem Flüchtlinge, Migrant*innen. Hauptmedium der Verhetzung war Facebook. Module des Programms sind u.a. Medienkompetenz mit Schwerpunkt soziale Medien, Perspektivenwechsel – Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung für die Auswirkungen auf Opfer und Opfergruppen und Diskurskompetenz: Äußern von Kritik ohne Abwertung. Ziel ist es die gesetzlichen Normen und Grenzen zur Diskriminierung kennenzulernen und zu respektieren, sowie eine Sensibilisierung im Umgang mit sozialen Medien und der Wirkung der online Meinungsäußerung zu erreichen.¹²

2016

Im Jahr 2016, somit einem Jahr vor der Entwicklung der BanHate-App, fielen auf den Lebensbereich Internet 131 Fälle, wovon 60,31 % der diskriminierenden Postings sich auf den Diskriminierungsgrund ethnische Herkunft, 18,32 % auf das Merkmal Religion (insbesondere den Islam) und 12,98 % sich auf einen sexistischen, frauenverachtenden Inhalt bezogen. Es kam auch zu wichtigen Strafrechtsänderungen: Eine Voraussetzung dafür, dass Hasspostings zivil- und strafrechtlich relevant werden, besteht darin, dass sie für eine gewisse Öffentlichkeit wahr-

nehmbar sein müssen (Öffentlichkeitsschwelle). Mit Inkrafttreten der Änderungen des Strafrechtsänderungsgesetzes am 1. Jänner 2016¹³ wurde diese Öffentlichkeitsschwelle von 150 auf 30 Personen abgesenkt. Besonders für Social Media hat diese Herabsetzung eine große Bedeutung. Und auch das „Aufstacheln von Hass“ laut § 283 StGB gegen Gruppen, die nicht eindeutig definiert sind (z.B. Hetze gegen „Ausländer“ oder „Ungläubige“ im Allgemeinen) sowie die Verharmlosung und Leugnung von Völkermorden ist jetzt strafbar.¹⁴

2017

Die Resonanz auf die Vorstellung der App im April 2017 übertraf die Erwartungen der Antidiskriminierungsstelle Steiermark bei Weitem. Mit insgesamt 1716 gemeldeten Hasspostings durch 296 Benutzer*innen im ersten Jahr hat die App "BanHate" deutlich gezeigt, dass ein dringender Bedarf an effektiven Werkzeugen zur Bekämpfung von Hass und Hetze im Netz besteht. Die statistische Auswertung der Meldungen zeigte, dass von den 1716 gemeldeten Postings 910 an die zuständigen Stellen weitergeleitet und zur Anzeige gebracht und/oder deren Löschung beantragt wurden. 40 % (366 Hasspostings) wurden aufgrund der Berührungen mit dem Verbotsgesetz bzw. staatsfeindlicher Inhalte an den Verfassungsschutz weitergeleitet. 14 % (126 Postings) betrafen die strafrechtlichen Tatbestände der Verhetzung, gefährlichen Drohungen und Aufrufe zu strafbaren Handlungen. Insgesamt wurden auch 130 Hasspostings direkt gegen Politiker*innen verschiedener Parteien gerichtet. Die Auswertung der statistischen Daten zeigt zudem, dass insbesondere Meldungen nach Diskriminierungsformen der ethnischen Herkunft (933), politischen Ausrichtung (469) und Religion (412) am meisten

gemeldet wurde. Die #MeToo-Bewegung, die im Jahr 2017 ihren Lauf nahm, hatte eine dringende und lang überfällige Debatte über sexuelle Belästigung und Missbrauch entfacht. Frauen, die ihre Geschichten teilten und auf Missstände aufmerksam machten, wurden häufig auch in den sozialen Medien Opfer von sexualisierter Gewalt. Hoch im Kurs standen hierbei Vergewaltigungswünsche, sofern Vergewaltigung durch mehrere Personen gewünscht wird, auch „banging“ genannt. Dieser digitale Hass zielte insbesondere darauf ab, Frauen zum Schweigen zu bringen und ihre Stimmen zu unterdrücken. Das Phänomen des "Silencing" wird immer deutlicher, wenn Frauen für ihre Meinungen und Erfahrungen angegriffen und eingeschüchtert werden. Vergewaltigungswünsche und Äußerungen von Gewaltfantasien – sind sie auch noch so widerwärtig und detailliert beschrieben – sind strafrechtlich schwierig zu subsumieren. Beinhaltet die Aussage keine gefährliche Drohung im Sinne des § 107 StGB¹⁵ oder eine Beleidigung (§ 115 StGB¹⁶), sondern wünscht „nur“ eine Vergewaltigung bleibt diese Aussage straffrei.¹⁷

¹² Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2018, S.25, <https://adss.at/jahresberichte/>.

¹³ Einführungserslass vom 15. Dezember 2015 zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015, S. 37.

¹⁴ Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2016, S.39, <https://adss.at/jahresberichte/>.

¹⁵ § 107 StGB, BGBl. Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 112/2015.

¹⁶ § 115 StGB, BGBl. Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2023.

¹⁷ Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2017, S. 48, <https://adss.at/jahresberichte/>.



Die erste mobile App,
mit der Hasspostings
plattformunabhängig auf
sozialen Netzwerken und
anderen Online-Medien
gemeldet werden können.

www.banhate.com

Das zweite Jahr seit der Einführung der BanHate-App verzeichnet eine erschreckende Entwicklung: Antisemitismus, Holocaust-Leugnungen und Parolen mit NS-Bezug machen mittlerweile knapp ein Drittel aller gemeldeter Hasspostings aus.

Innerhalb dieses Jahres (20. März 2018 bis 19. März 2019) erhielt die Stelle insgesamt 1960 Meldungen zu vermeintlichen Hasspostings, überwiegend aus Österreich. Von diesen Meldungen wurden 1005 Hasspostings an die zuständigen Stellen weitergeleitet oder zur Anzeige gebracht. Besonders besorgniserregend ist, dass 299 Meldungen (29,75 %) entweder das Verbotsgesetz verletzen oder einen antisemitischen Inhalt aufwiesen. Dies entspricht einer Steigerung von 61 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 2017/2018 und zeigt eindeutig, dass Antisemitismus nach wie vor ein ernstes Problem darstellt.¹⁸

2019

Im Jahr 2019 bleibt die Anzahl der fremdenfeindlichen Hasspostings hoch: jede dritte verfolgte Meldung von strafrechtlich relevanten bzw. diskriminierenden Hasspostings richtete sich gegen Menschen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft. Menschen mit Migrationshintergrund waren mit knapp 35 % die an der häufigsten betroffenen Gruppe, wovon 276 Meldungen zur Verfolgung an die zuständige Behörde weitergeleitet wurde.

2020

Der Hass in den sozialen Medien nahm weiter zu und erreicht neue Höchststände. Im Jahr 2020 verzeichnete die BanHate-App einen Negativrekord von 3215 Meldungen. Das ist ein Anstieg von 76 % zum Vorjahr. Die Situation spitzte sich vor allem im letzten Quartal des Jahres zu. Im vierten Quartal – besonders zu Beginn des Lockdowns im November – gingen mit 1694 Meldungen fast gleich viele Meldungen ein, wie im gesamten Jahr 2019 (1822 Meldungen).²⁰

82 % der Meldungen stehen im Jahr 2020 im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie. Zu Beginn der Pandemie waren es

2021

Im zweiten Jahr der Corona-Pandemie bleibt die Stimmung im Netz aufgeladen und mit 2817 Meldungen weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. Der Großteil der gemeldeten Hasspostings (61 %) verdeutlicht, dass sich der Hass der Menschen nach wie vor gegen die Covid-19-Maßnahmen und insbesondere gegen den Lockdown für Ungeimpfte und gegen die Impfpflicht richtet. Erschreckend ist auch die noch immer hohe Anzahl an Verschwörungsmuthe (42 %) und Hasspostings, die nationalsozialistischen Parolen bzw. Wiederbetätigung (36 %) als Grundlage haben.²¹

Leugnungen des Holocaust, Geburtstagswünsche an Adolf Hitler oder der Wunsch Konzentrationslager wieder aufleben zu lassen, um „Zyklon B“ gegen „menschliche Unkultur“ einsetzen zu können, sind nur ein kleiner Auszug der gemeldeten Postings.

Im Jahr 2018 zeigte auch ein sehr prominenter Fall von Hate Speech einige Probleme auf. Die Grünen-Politikerin Sigrid Maurer veröffentlichte höchst beleidigende und belästigende Kommentare, welche ihr über den Messenger von Facebook von einem Account einer Wiener Bierboutique übermittelt wurden, was die Dimension von sexualisierter Gewalt im Netz verdeutlichte.

Im Verlauf des dritten Jahres seit der Entwicklung der BanHate App gingen insgesamt 1826 Meldungen ein. Von diesen Meldungen wurden bei 800 Fällen weitere Maßnahmen ergriffen, wie beispielweise die Weiterleitung an die zuständigen Stellen oder die Beantragung der Löschung.¹⁹

vermehrt rassistische und diskriminierende Angriffe gegenüber Menschen, die als Verursacher der Pandemie wahrgenommen wurden. Besonders asiatisch gelesene Menschen aber auch geflüchtete Menschen die den Virus „einschleppen“ würden, waren von verbalen Attacken betroffen. Aber auch politische Debatten um die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie werden von Hass und Hetze begleitet. Dabei stehen Politiker*innen und Virolog*innen immer wieder im Fokus von beleidigenden, diffamierenden und bedrohenden Hasspostings.

Der Ton im Netz ist rauer geworden, und anstatt eines sachlichen Austauschs dominieren nun Beschimpfungen und verbale Angriffe. Die unterschiedlichen Ansichten zu den Maßnahmen und Einschränkungen haben zu einer starken Polarisierung geführt, bei der Kompromisse und konstruktive Diskussionen häufig in den Hintergrund treten. Statt einer respektvollen Auseinandersetzung werden Menschen zunehmend diffamiert und herabgesetzt, was einen konstruktiven Dialog nahezu unmöglich macht.

¹⁸ Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2018, S. 18, <https://adss.at/jahresberichte/>.

¹⁹ Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2019, S. 18, <https://adss.at/jahresberichte/>.

²⁰ Presseausendung Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Online-Hassreport Österreich, <https://adss.at/presse/online-hassreport-oesterreich/>.

²¹ Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2020-2021, S. 18, <https://adss.at/jahresberichte/>.

Da die Anzahl der an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark gemeldeten diskriminierenden Postings seit Bestehen der Stelle drastisch angestiegen ist, war es ein besonderes Anliegen der Stelle, einen wirkungsvollen Beitrag zur schnellen und anonymen Meldung, Minderung des Hasses und für Maßnahmen im Netz zu starten. Vermehrt wurden von zivilcouragierten Personen Hasspostings per Mail an die Stelle geschickt. Das Sichten der Mails, aufsuchen und sichern der vermeintlichen Hasspostings stellte einen großen bürokratischen Aufwand dar und nahm viel Zeit in Anspruch. Aufgrund dessen kam die Idee, diesen Prozess effizienter zu

gestalten. Gemeinsam mit der Grazer Kreativagentur Golddiggers entwickelte die Antidiskriminierungsstelle Steiermark in Anbetracht des anhaltenden Anstiegs von Hass und Diskriminierung im Netz die erste mobile App gegen Hasspostings.²² Dabei lag der Fokus besonders auf der Benutzer*innenfreundlichkeit. Die Idee war es, ein Werkzeug zu schaffen, das mit nur wenigen Klicks ein schnelles und unkompliziertes Melden von Hasspostings ermöglicht. Darüber hinaus war es ein zentrales Anliegen, eine starke Community gegen Hass im Netz aufzubauen und eine breite Sensibilisierung für die damit einhergehende Problematik zu erreichen.

Die mobile App BanHate bietet im Vergleich zu herkömmlichen Meldeformularen im Internet den Vorteil, dass Nutzer*innen bequem über ihr Smartphone oder Tablet Meldungen tätigen können. Zudem ist es der Antidiskriminierungsstelle Steiermark wichtig, sicherzustellen, dass Nutzer*innen über den Fortschritt der Bearbeitung ihrer Meldung informiert bleiben. Dies soll dazu beitragen, mögliche Frustrationen bei den Melder*innen zu vermeiden und das Vertrauen in das Meldesystem zu stärken.

Nutzer*innen der App BanHate können das betreffende Posting melden, indem sie den Diskriminierungsgrund angeben, sowie Screenshots und Links bereitstellen. Diese Informationen werden automatisch an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark weitergeleitet. Die Anonymität der Nutzer*innen und ihrer Daten bleiben natürlich gewahrt. Die Postings werden von Jurist*innen der Antidiskriminierungsstelle Steiermark sorgfältig rechtlich geprüft und bei strafrechtlicher Relevanz an die zuständige Behörde weitergeleitet. Zusätzlich wird bei hasserfüllten und diskriminierenden Aussagen die Entfernung des Postings beim Server beantragt.

Die Anwendung der App erstreckt sich über den gesamten deutschsprachigen Raum, wodurch die Meldung von Hasspostings in Österreich, Deutschland und der deutschsprachigen Schweiz gleichermaßen möglich ist. Hierfür hat die Antidiskriminierungsstelle Steiermark Kooperationen mit Behörden in Österreich, Deutschland und der Schweiz aufgebaut. Somit wird eine umfassende und grenzüberschreitende Bekämpfung von Hass im Netz ermöglicht.²³

In Anerkennung der Arbeit zu Hass im Netz erhielt die Antidiskriminierungsstelle Steiermark gemeinsam mit der Kreativagentur Golddiggers den silbernen Green Panther 2017, den Landespreis für kreative Kommunikation, in der Kategorie Online-Kommunikation.²⁴

22 Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2017, S.42, <https://adss.at/jahresberichte/>.

23 Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2017, S. 43, <https://adss.at/jahresberichte/>.

24 Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2017, S. 87, <https://adss.at/jahresberichte/>.

MELDUNGEN INSGESAMT

13.450

MELDUNGEN VERFOLGT

7.330

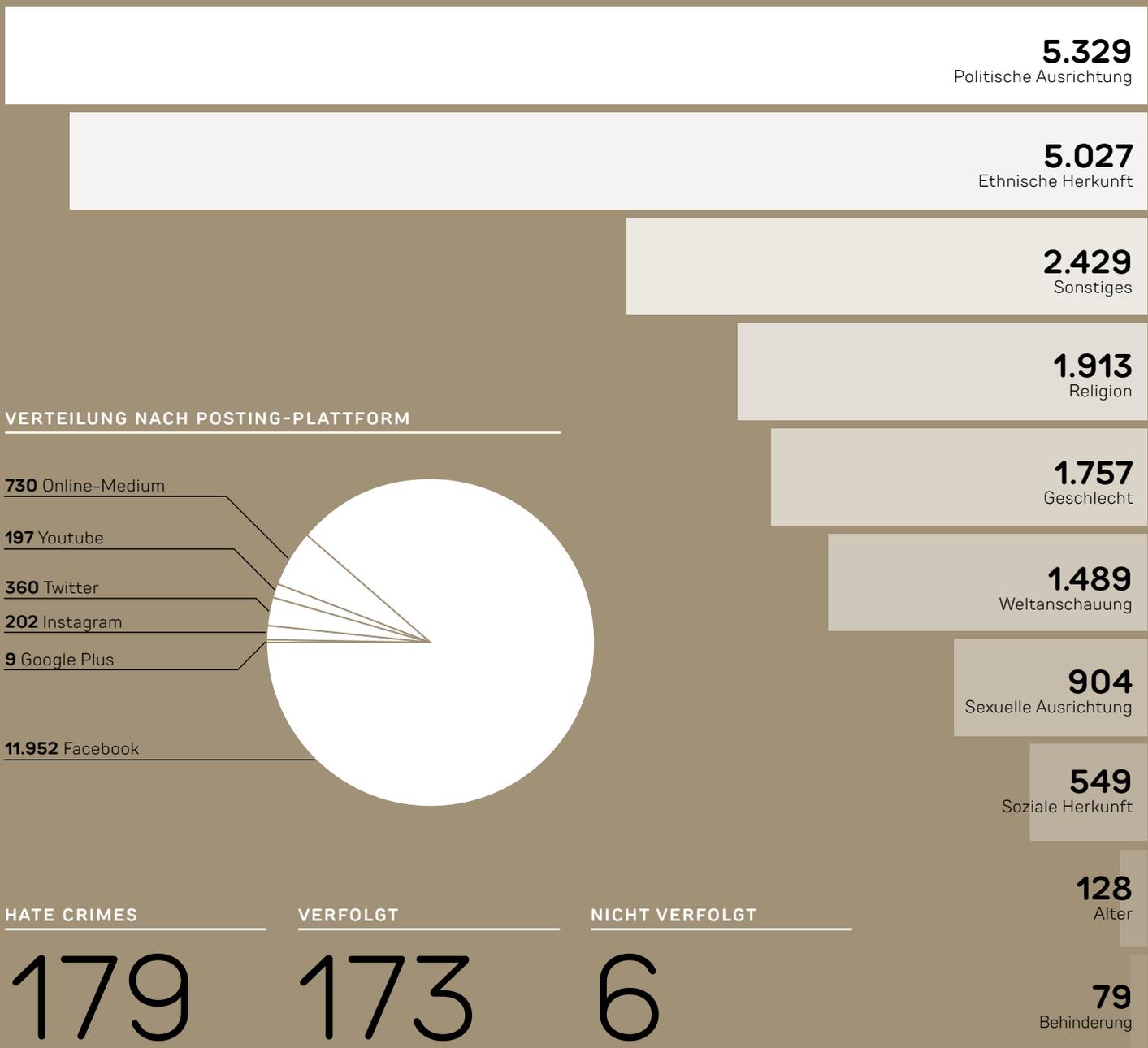
BENUTZER*INNEN MIT MELDUNGEN

4.233

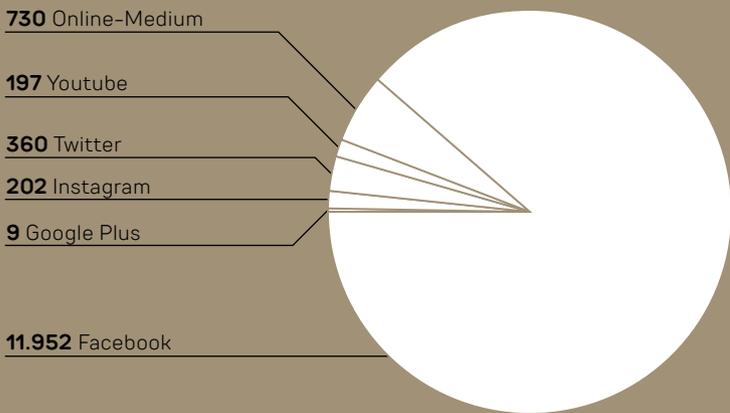
MELDUNGEN NICHT VERFOLGT

6.120

MELDUNGEN NACH DISKRIMINIERUNGSGRÜNDEN (MEHRFACHNENNUNGEN MÖGLICH)



VERTEILUNG NACH POSTING-PLATTFORM



HATE CRIMES

179

VERFOLGT

173

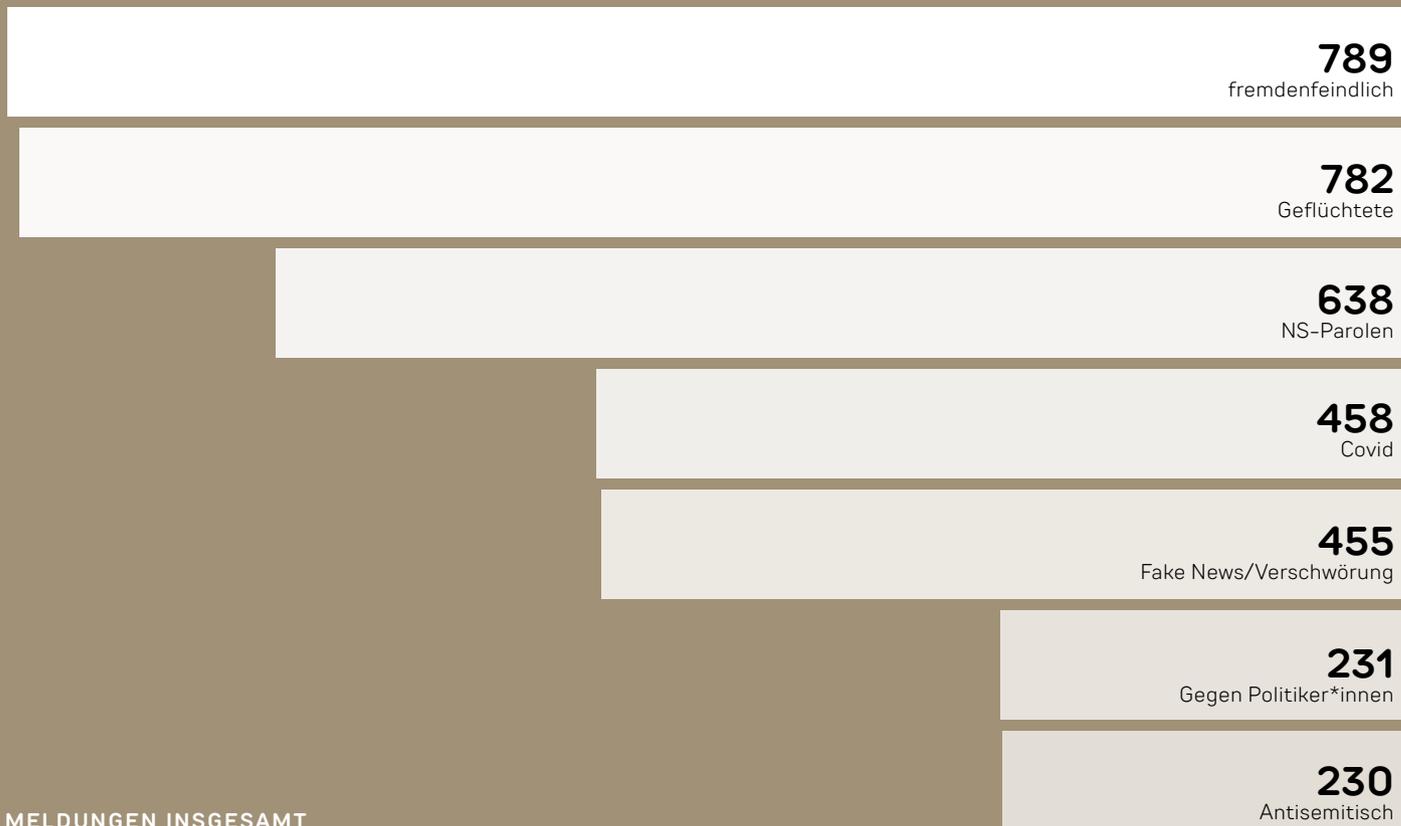
NICHT VERFOLGT

6

Im Mai 2020 wurde die BanHate-App erweitert und es ist nun möglich neben Hasspostings auch Hassverbrechen- sogenannte Hate Crimes- über die App zu melden. Hassverbrechen sind Straftaten, die auf Vorurteile oder Feindseligkeiten gegenüber bestimmten gesellschaftlichen Gruppen basieren und im Gegensatz zu Hasspostings nicht online stattfinden, sondern real und im „echten Leben“ geschehen. Während Hassverbrechen in vielen Ländern bereits statistisch erfasst werden und sich damit mehr Verständnis für das Phänomen, die Verbreitung und die Auswirkungen auf Opfer und die Gemeinschaft entwickeln konnte, fehlte es in Österreich bislang an einer entsprechenden Ausweisung von Zahlen, wie internationale Organisationen auch kritisieren. Viele Betroffene zeigen entsprechende Vorfälle auch selten an, weil sie Angst haben bei einer Behörde ihr Anliegen vorzubringen, aufgrund von negativen Erfahrungen ihr Vertrauen in Behörden verloren haben oder nicht ausreichend über ihre Rechte aufgeklärt sind. Die App wurde um die Funktion zum Melden von Hasskriminalität erweitert, um Betroffenen sowie Zeug*innen von Hate Crimes eine bürokratische Hürde beim Aufzeigen dieser Straftaten zu nehmen und ihnen dadurch eine verstärkte und auch anonyme rechtliche Einschätzung und Beratung seitens der Antidiskriminierungsstelle Steiermark zu ermöglichen.²⁵

²⁵ Presseaussendung Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Erweiterung der BanHate-App, <https://adss.at/presse/erweiterung-der-banhate-app/>.

ZIELGRUPPEN (MEHRFACHNENNUNGEN MÖGLICH)



MELDUNGEN INSGESAMT

2.632

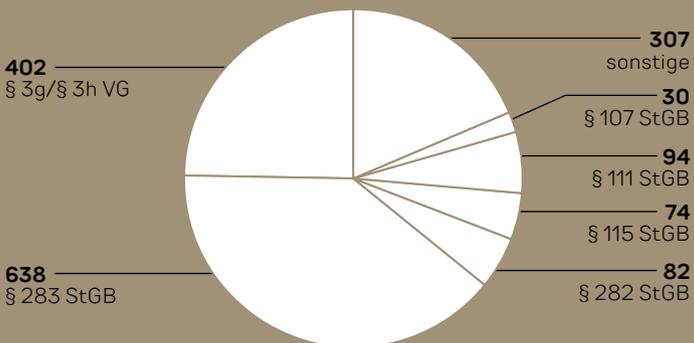
MELDUNGEN VERFOLGT

1.627

NICHT VERFOLGT

1.005

TATBESTÄNDE DER VERFOLGTEN MELDUNGEN



BANHATE

Im Februar 2022 beginnt der russische Angriffskrieg auf die Ukraine, der weitreichende Auswirkungen auf die Gesellschaft hat. Neben den offensichtlichen politischen und wirtschaftlichen Folgen hat die Krise auch zu einem Anstieg von Hass im Netz geführt. Insgesamt wurden 134 Meldungen mit Ukraine-Bezug über die BanHate-App gemeldet. Verschwörungserzählungen, Desinformationen und Propaganda haben in den sozialen Medien Hochkonjunktur. So wurden über die BanHate zahlreiche Postings gemeldet, in denen Wolodymyr Selenskyj als Nationalsozialist mit Hakenkreuz gezeigt wird. Einige der Postings gehen auch so weit, zu behaupten, dass es sich bei dem Krieg um eine imaginierte jüdische Weltverschwörung handeln würde und das eigentliche Ziel der „Great Reset“ sei.

Besonders problematisch sehen wir die Entwicklung eines neuen aufflammenden Rassismus während der Ukraine-Kri-



se. Vermehrt werden nämlich Hasspostings über „gute“ und „schlechte“ Flüchtlinge geteilt. Basierend auf Herkunft, Hautfarbe, Religion oder politischer Einstellung wird versucht, Geflüchtete in positiv und negativ konnotierte Gruppen zu unterteilen. Es werden z.B. im Netz Aufrufe verbreitet, alle „alten Flüchtlinge“ aus den Jahren 2015 – die zudem noch als „Sozialschmarotzer“ beschimpft werden – abzuschieben, um den geflüchteten Menschen aus der Ukraine Platz zu machen. Diese Art der Kategorisierung ist besonders perfide, da sie Vorurteile weiter verstärken. Alle Menschen, die sich auf der Flucht befinden, haben sich Schutz und Solidarität verdient – egal welche Staatsbürgerschaft sie haben.²⁶

Auffällig war im Jahr 2022 auch, dass insbesondere im Pride-Monat, die LGBTQIA+-Community mit einem alarmierenden Maß an Hass im Netz konfrontiert war. Diese Hassbekundungen – insgesamt wurden 219 Hasspostings gemeldet – manifestieren sich in beleidigenden Kommentaren, diffamierenden Posts und sogar in der Verbreitung von gewalttätigen Inhalten. Häufig werden Personen aufgrund ihrer Geschlechtsidentität online angegriffen und es werden transphobe



steiermark ORF.at

POLITIK

Experten gegen „Hass im Netz“-Sta

Soll eine eigene Staatsanwaltschaft eingerichtet werden, die sich künftig der Verfolgung von Hassbotschaften im Internet widmet? In dieser Frage zeigt die Bundesregierung Uneinigkeit. Von den Staatsanwälten und auch der Antidiskriminierungsstelle heißt es, man solle die aktuellen Behörden mit Experten unterstützen.

8. August 2022, 12.50 Uhr
Dieser Artikel ist älter als ein Jahr.

Teilen

Der Fall einer oberösterreichischen Ärztin, die monatelang Hassbotschaften und Morddrohungen über das Internet erhalten hat und Suizid beging, hat in der Politik eine Debatte über die Verfolgung von Hass im Netz ausgelöst. Justizministerin Alma Zadic von den Grünen hat sich vergangene Woche gegen eine eigene Sonderstaatsanwaltschaft ausgesprochen. Sie wolle lieber die bestehenden Staatsanwaltschaften mit mehr Ressourcen stärken. Koalitionspartner ÖVP hat am Wochenende hingegen die Einrichtung einer eigenen Staatsanwaltschaft für Hass im Netz gefordert.

FALL: LISA-MARIA KELLERMAYR
[HTTPS://STEIERMARK.ORF.AT/STORIES/3168203/](https://steiermark.orf.at/stories/3168203/)

Äußerungen bis hin zu direkten Drohungen im Netz verbreitet. Solche Angriffe zielen darauf ab, die queere Gemeinschaft zu marginalisieren, zu entmenschlichen und ihr Recht auf Gleichberechtigung und Akzeptanz infrage zu stellen.

Der tragische Fall von Lisa-Maria Kellermayr hat 2022 die schockierenden Auswirkungen von Cybermobbing, Online-Drohungen und Hasspostings auf das Leben einer Einzelperson verdeutlicht. Die Ärztin sah sich einer Welle von Belästigungen und Bedrohungen durch Impfgegner*innen und Corona-Leugner*innen im Internet ausgesetzt, die letztendlich zu ihrem Suizid führten. Dieses tragische Ereignis wirft ein grelles Licht auf die schädlichen Konsequenzen von digitalem Missbrauch und verdeutlicht die dringende Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und psychische Gesundheit der Menschen im Online-Raum zu gewährleisten.



26 Presseausendung Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Krieg gegen Ukraine lässt Rassismus in Österreich ansteigen, 21.03.2022.



NEUSTART STEIERMARK

Susanne J. Pekler

Herzliche Glückwünsche zum Jubiläum der Antidiskriminierungsstelle!

Daniela Grabovac und ihr engagiertes Team sind unermüdet in ihrem Kampf gegen Hass im Netz. Mit der BanHate-App haben sie eine großartige Plattform geschaffen, Verhetzung und Hatespeech im Cyberspace unkompliziert zu melden und juristisch abzuklären. Die AD-Stelle ist ein wichtiger Netzwerkpartner für unser Programm „Dialog statt Hass“, wo wir gewaltfreie Kommunikation lehren. Die Antidiskriminierungsstelle ist ein unverzichtbarer gegen Radikalisierung und eine wertvolle Unterstützung für jede/n, der/dem Gleichbehandlung verwehrt wird. Bitte bleibt weiter so engagiert dran, es gibt noch viel zu tun! Das Team von NEUSTART Steiermark wünscht Euch weiterhin viel Kraft und Erfolg für all Eure großartigen Initiativen!

LEITERIN BERATUNGSSTELLE
EXTREMISMUS,
KOORDINATORIN
NO HATE SPEECH KOMITEE



Verena Fabris

Hass im Netz wird von jenen verbreitet, die Spaltung zum Ziel haben und von gesellschaftlich relevanten Problemen ablenken wollen. Hass verletzt. In erster Linie jene, gegen die er gerichtet ist. Hass gefährdet aber auch die gesamte Gesellschaft. Denn das Schüren von Vorurteilen und die Abwertung aller, die außerhalb der selbst definierten „Norm“ verortet werden, ist nicht zuletzt ein Nährboden für Extremismen.

Im Nationalen Komitee No Hate Speech haben sich daher über 30 Akteur*innen aus Wissenschaft, Politik/Verwaltung, NPOs und Wirtschaft zusammengeschlossen, um für das Thema Hass im Netz zu sensibilisieren, Hass im Netz entgegenzuwirken sowie Aktionen gegen Hassrede anzuregen und zu unterstützen.

Setzen wir uns alle gemeinsam ein für eine Welt, in der alle Menschen dieselben Rechte haben und in der sie ein erfülltes Leben in Sicherheit und Würde führen können. Unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung, ihrem ökonomischen Status, ihrer Nationalität, ihrer Sprache, ihrer intellektuellen oder körperlichen Voraussetzungen, ihrem Alter, ihrem Glauben oder anderen Differenzen, die uns Menschen ausmachen.

Auch Betroffene, die sich über die BanHate-App an uns wenden, berichten, dass sie sich bei Online-Hetze gegen sie machtlos und wie am Pranger fühlen.²⁷

Im Verlauf des Jahres 2022 rückte ein zusätzliches Thema verstärkt in den Fokus der Aufmerksamkeit: Aktivist*innen der



Letzten Generation klebten sich selbst an vielbefahrene Straßen, um somit auf die Klimakrise aufmerksam zu machen und politische Veränderung anzuregen. Sowohl im realen Leben als auch im virtuellen Raum sahen sich Klimaaktivist*innen von einer Welle von Anfeindungen, Beschimpfungen und Bedrohungen ausgesetzt. Aufrufe, Klimaaktivist*innen mit einer Walze zu überfahren, wurden vermehrt über die BanHate-App gemeldet. 88 gewaltandrohende Hasspostings gingen über die App ein und zeigen auf, wie

sehr dieses Thema die Gesellschaft polarisiert.

Sogenannte „Dick Pics“ – insbesondere Fotos von männlichen Geschlechtsorganen – waren ebenfalls im Jahr 2022 erneut Thema. Besonders Mädchen unter 14 Jahren erzählten uns in der Antidiskriminierungsstelle, dass sie solche fast täglich erhielten und versuchten diese zu ignorieren. Vielfach wurden diese ungewollten Fotos über die Plattform Snapchat gesendet, was eine Verfolgung erschwerte, da die Fotos nur für eine kurze Zeit sichtbar sind. Zudem stehen derzeit sehr wenig strafrechtliche Mittel gegen sexualisierte Äußerungen oder Bilder zur Verfügung. Das Zusenden von „Dick Pics“ unter Erwachsenen stellt grundsätzlich kein gerichtlich strafbares Handeln dar – auch wenn unerwünscht. Die Straftatbestände des § 218 Abs. 2 Strafgesetzbuch („Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen“) bzw. des § 208 Strafgesetzbuch („Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren“) kommen nicht in Frage, weil dort die Handlungen in Gegenwart der betroffenen Person vorgenommen werden müssen. Wenn „Dick Pics“ allerdings in der Absicht zur Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen gesendet werden, wäre ein strafbares Handeln nach § 208a StGB („Cyber-Grooming“) möglich.

All diese Themen unterstreichen die Bedeutung von Sensibilisierungskampagnen, Bildung und rechtlichen Instrumenten, um gegen Online-Belästigung und Hass vorzugehen und eine Kultur des Respekts und der Verantwortung im digitalen Umfeld zu fördern.

²⁷ Kleine Zeitung, Schaupp Verena, Was ist im Fall Kellermayer schiefgelaufen, Frau Grabovac?, https://www.kleinezeitung.at/steiermark/6177254/Hass-im-Netz_Was-ist-im-Fall-Kellermayr-schiefgelaufen-Frau-Grabovac (abgerufen am 17.08.2023).

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt...

... die Strafbarkeit des Versendens von Dick Pics zu schaffen, da aktuell gesetzliche Möglichkeiten fehlen. Dazu könnte § 218 StGB zu Abs. 1a: „Nach Abs. 1 ist auch zu bestrafen, wer eine andere Person durch eine intensive Berührung einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle in ihrer Würde verletzt.“, ein Absatz 1 b hinzugefügt werden, nachdem auch zu bestrafen ist, wer eine andere Person durch Übersendung einer bildlichen Darstellung einer solchen in ihrer Würde verletzt.

... die Neugestaltung des im Jahre 2015 außer Kraft getretenen § 276 StGB (Verbreitung falscher und beunruhigender Gerüchte), um eine rechtliche Handhabe gegen wissentlich unwahre Behauptungen und Nachrichten, welche absichtlich die Öffentlichkeit mit Desinformation täuschen und beeinflussen, zu haben.

... insbesondere Täter*innenarbeit. An dieser Stelle kann z.B. das Programm „Dialog statt Hass“ vom Verein Neustart als best practise hervorgehoben werden, ein Sozialarbeit-Angebot, das auf Deliktverarbeitung, Einsicht und Bewusstseinsbildung abzielt.²⁸

... eine verstärkte Sensibilisierung und Tätigwerden der Behörden zum Thema Hass im Netz wie auch personelle Aufstockung.

²⁸ Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2017, S. 49, <https://adss.at/jahresberichte/>.

ALLTAG & ÖFFENTLICHER RAUM

Herkunft, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit oder sexuelle Orientierung – Diskriminierungen finden im öffentlichen Raum meist aufgrund einer gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit statt. Hierzu werden Personen wegen ihnen zugeschriebener Merkmale beleidigt, angefeindet, bedroht oder sogar angegriffen.

Im Berichtsjahr wurden der Antidiskriminierungsstelle Steiermark neben rassistischen Beschimpfungen und Beleidigungen erneut auch LGBTQIA+-feindliche Attacks gemeldet, insbesondere im Pride-Monat. Erstmals sah sich die Stelle 2022 mit Diskriminierungen im Bereich Video-Games konfrontiert. Dabei ging es um Sexismus und Gewalt an Frauenfiguren.

Der Lebensbereich öffentlicher Raum verzeichnete 2022 mit 32,48 % aller Beschwerden den größten Anteil der Beratungsfälle der Antidiskriminierungsstelle Steiermark. 24,08 % davon

waren Fälle im Zusammenhang mit Mehrfachdiskriminierung. 16,75 % betrafen Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Herkunft und 13,61% sowie 13,09 % stellten fast gleichauf Diskriminierungen aufgrund der Behinderung und des Alters dar. Ein neues Phänomen der Diskriminierung stellt die digitale Umstellung vieler Unternehmen, insbesondere im Dienstleistungssektor dar und führte zu zahlreichen Beschwerden, wobei die Diskriminierungsgründe Alter, Behinderung und soziale Herkunft eine Rolle spielten.

thie entgegengebracht wurde, sondern auch in Graz tätliche rassistisch motivierte Übergriffe stattfanden. Bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark wurde der Fall einer russischen Familie gemeldet, die in ihrer Wohnung in Graz aufgrund ihres „russisch klingenden Namens“ am Klingelschild aufgespürt und mit enormer Gewalteinwirkung in ihrem Zuhause schwer am Körper verletzt wurden. Siehe FALL: „*ALLE RUSSEN MÜSSEN STERBEN*“

Die Verantwortung für Kriegshandlungen und Kriegsverbrechen auf (in Österreich lebende) Privatpersonen rein aufgrund ihrer Staatszugehörigkeit abzuwälzen, war eine besonders gefährliche Entwicklung, die an das in einer Demokratie vollkommen verwerfliche System der Sippenhaftung erinnert. Alle Menschen, die sich auf der Flucht befinden, haben Schutz und Solidarität verdient – egal welches Geschlecht, welche Hautfarbe oder welche Staatsbürger*innenschaft sie haben.



FALL

„ALLE RUSSEN MÜSSEN STERBEN“

Frau C. tritt an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark heran und schildert folgenden Vorfall:

Am Abend des 02.03.2022 klingelt es an der Tür von Frau C., die mit ihrem Mann und ihrem gemeinsamen siebenjährigen Sohn wohnt. Frau C. und ihr Mann sind beide russische Staatsangehörige. Ohne vorher in den Türspion zu blicken, öffnet Frau C. die Tür. Vor ihr steht ein fremder Mann, der ihr unmittelbar nach dem Öffnen der Tür einen Faustschlag ins Gesicht versetzt und sie im Mundbereich verletzt (Lippen- und Zahnfleischbluten sowie laut ärztlichem Befund eine „Klopfempfindlichkeit“ der Implantate sowie Schwellung). Der Täter redet einige Worte, wobei Frau C. lediglich die Wörter „*Russen*“ und „*sterben*“ versteht. Ihr Versuch, die Tür zu schließen, gelingt ihr nicht, sodass sich der Täter Zugang zur Wohnung verschaffen kann. Frau C. läuft ins Schlafzimmer, wo sich ihr Mann befindet. Danach geht sie auf die Terrasse und bittet die Nachbarn die Polizei zu verständigen. Zurück ins Schlafzimmer, sieht Frau C. wie ihr Mann den Täter überwältigt und am Boden fixiert. Frau C. hört, wie der Täter ruft: „*Ich bin da, um euch zu töten. Alle Russen müssen sterben!*“ In dem Moment kommen Nachbarn zu Hilfe. Der am Boden fixierte Täter ruft abermals „*Alle Russen müssen sterben*“ und „*I kill you*“. Schließlich trifft die Polizei ein. Zu diesem Zeitpunkt fällt Frau C. ein, dass ihr Mann eine verschobene Nase hat, weshalb die Rettung ihn ins Krankenhaus fährt. Zum Bedauern von Frau C. erlebt ihr Sohn einige Teile des Vorfalls mit.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark begleitet Frau C. zur polizeilichen Zeugenvernehmung. Bei der Zeugenvernehmung gibt Frau C. an, der Täter habe nach Alkohol gerochen, habe jedoch nur einen leicht alkoholisierten Eindruck auf sie gemacht. Hinsichtlich des siebenjährigen Sohnes gibt die Antidiskriminierungsstelle Frau C. Kontaktempfehlungen für eine Betreuung bzw. Aufarbeitung des Vorfalls. Es kam zu einem Strafgerichtsverfahren wegen Körperverletzung und gefährlicher Drohung, in dem der Täter schuldig befunden wurde und eine Diversion angeboten bekam.

FALL

ISRAELI APARTHEID

Herr A. meldet sich bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark und berichtet, er habe an einer Kreuzung in Graz Umgebung ein verschmutztes STOP-Schild gesehen, auf dem ein Aufkleber mit der Schrift „*ISRAELI APARTHEID*“ angebracht ist. Die Antidiskriminierungsstelle dokumentiert den Fall und bittet die Stadt Graz, die Entfernung des Aufklebers im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches zu veranlassen und diese Meldung an die zuständige Behörde zur Bearbeitung weiterzuleiten. Zwei Wochen später teilt die betroffene Gemeinde der Antidiskriminierungsstelle Steiermark mit, dass der Aufkleber entfernt worden ist und legt dem Schreiben ein aktuelles Foto des STOP-Schildes ohne den Aufkleber bei. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark dokumentiert die Meldung.

Im November 2022 wurde zum zweiten Mal das Schaufenster des Vereinslokals der RosaLila PantherInnen in Graz gewalt-
sam eingeschlagen. Der Verein setzt sich für lesbische, schwu-
le, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen ein.
Obwohl die Hassverbrechen gegen diesen Verein immer mehr
werden, möchte sich dieser davon nicht einschüchtern lassen
und weiterhin für die Queer-Community eintreten. Der oder
die Täter*innen konnten nicht ausfindig werden, da es keine
Augenzeugen gab.

Der Antidiskriminierungsstelle Steiermark wurden im Berichtsjahr des Öfteren – insbesondere aber im Pride-Monat – Fälle in Zusammenhang mit Hass motivierten Delikten gegen die Queer-Community gemeldet.

FALL

QUEERFEINDLICHE BESCHMIERUNG AUF GARAGENTOREN

Der Antidiskriminierungsstelle Steiermark wird folgende Beschmierung auf zwei Garagentoren in Graz per E-Mail gemeldet:
„Deine Sexualität ist einfach zum Kotzen bei In

*Du H rre
La Gay
Bi“*

Die meldende Person hängt zwei Bilder der Tore an. Bei der Beschmierung handelt es sich um einen sexistischen Satz über eine Person, deren Instagram-Name ebenfalls dazugeschrieben ist. Auch wenn es im Nachhinein versucht worden ist, den Namen durch einen Fleck Farbe unkenntlich zu machen, ist der Name doch leicht zu erraten, so die meldende Person. Sie berichtet, die betroffene Person ist nach wie vor schnell auf Instagram zu finden und bittet daher die Antidiskriminierungsstelle Steiermark die Hausverwaltung zu kontaktieren, um diese Beschmierung entfernen bzw. übermalen zu lassen.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark kann leider die Hausverwaltung nicht ausfindig machen und meldet den Vorfall bei der Polizei.

HOMOPHOBE ÄUSSERUNG IM NETZ

Frau D. entdeckt in den sozialen Medien folgenden Hasskommentar in englischer Sprache, der unter einem Posting der Regenbogenfahne im Zuge des Pride-Monats steht: *„I assume that the next flag will be from pedophile or from necrofile?; “[...] once homosexuality was considered a crime and a mental disease, now you MUST be proud that of. Just as homosexuals have rights, necrofiles, pedophiles and other should get their rights?; “[...] we should be open for all sexual disorders, if we are for the homosexuals, right?“*

Frau D. meldet den Kommentar bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark, die den Fall dokumentiert.

FALL

PRIDE-FAHNE WIRD ANGEZÜNDET

Frau S. meldet sich bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark und berichtet, dass Pride Fahnen, die im Bereich einer Grazer Universität aufgehängt sind, angezündet worden sind. Die Fahnen der Universität, die neben den Pride-Fahnen gehängt haben, sind nicht beschädigt und auch nicht verbrannt worden. Die Universität meldet den Vorfall der Polizei.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark gibt in der Beratung rechtliche Auskunft und dokumentiert den Fall.

Die Erstellung von modifizierten Versionen von Videospiele, die diskriminierende Elemente, radikale Denkmuster und stigmatisierende Kontexte sowie extremistische Symbole und Kodierungen beinhalten, ist auch unter Extremist*innen eine beliebte Methode, um auf spielerische Art und Weise äußerst problematische Inhalte niederschwellig zu verbreiten.

Das Einflechten von Spielgestaltungselementen in einem nicht spielerischen Kontext wird als *Gamification* bezeichnet.⁵ Auf sozialen Plattformen⁶ werden verschiedene polarisierende Narrative in unterschiedlichen Spielarten erzählt, wobei allem voran eine frauenfeindliche und sexistische Haltung in der Videospieldlandschaft auffällt.⁷

FALL

SEXISTISCHE WERBUNG IN VIDEOSPIELEN

Frau U. spielt gerne bestimmte harmlose Spiele auf ihrem Tablet. Selbstverständlich muss sie Werbung über sich ergehen lassen, wenn sie die Spiele nicht kauft. Was Frau U. jedoch sauer aufstößt: In letzter Zeit werben häufig andere Spiele, die an sich auch für Jugendliche unbedenklich sind, mit Comicfiguren, die Frauen sexistisch darstellen: Mal als Schwangere, die von ihren Partnern oder Ehemännern verstoßen werden, mal mit Kind aus dem Haus geworfen, weil eine offensichtlich ansprechendere Frau neben ihnen steht. Anschließend erfrieren diese Figuren oder fallen tot um. In jedem Fall aber, sind sie unfähig im Leben fortzukommen.

Frau U. meldet sich diesbezüglich bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark und fragt, ob die Stelle etwas unternehmen kann. Die Antidiskriminierungsstelle dokumentiert den Fall, recherchiert zu dem Thema und übermittelt Frau U. die Ergebnisse. Weiters bietet sie Frau U. ein Interventionsschreiben an das zuständige Unternehmen zu schicken und mit dem Thema an die Öffentlichkeit zu gehen, um darauf aufmerksam zu machen.

FALL

„SCHADEN-FREIBONUS“ ENTFÄLLT AUFGRUND MANGELNDER UMSTELLUNG AUF ELEKTRONISCHES POSTFACH

Frau W. meldet sich im Februar 2022 bezüglich folgenden Sachverhaltes bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark: Mittels Auskunftsschreibens wird Frau W. durch ihre Versicherungsgesellschaft darüber informiert, dass mit Ende Juni 2022 die sogenannte Qualitätspartnerschaft endet und durch einen Vorteilsclub ersetzt wird. Durch diese Änderung wird ausschließlich auf ein elektronisches Postfach gesetzt. Die Nutzung eines solchen ist für Frau W. mangels Computer bzw. genereller Online-Aktivität nicht möglich. Auf Nachfrage bei der Versicherungsgesellschaft wird Frau W. mitgeteilt, dass ein Verbleib bei der Qualitätspartnerschaft zwar möglich ist, allerdings entfallen der sogenannte „Schadenfrei-Bonus“ in Höhe von 200 Euro. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark weist in einem Schreiben an die Versicherungsgesellschaft auf eine mittelbare Altersdiskriminierung hin. Im Zuge eines Telefonats und einer Rückmeldung auf das Schreiben durch den Landesdirektor der Versicherungsgesellschaft wird die Erarbeitung einer für Frau W. angemessenen Lösung vorgeschlagen. Da Frau W. allerdings anonym verbleiben mag, kann kein individueller Vorschlag erarbeitet werden. Frau W. weist darauf hin, dass an einer allgemeinen Lösung gearbeitet werden soll und nicht nur an einer individuellen für sie.

5 Vgl. Schlegel, Jumanji Extremism? How games and gamification could facilitate radicalization processes, Journal for Deradicalization, Seite 5, <https://journals.sfu.ca/jd/index.php/jd/article/view/359/223> (abgerufen am 01.08.2023).

6 Vgl. Schlegel, Let's Talk about Games, Baby: Extremist Use of Gaming (-Adjacent) Plattformen, <https://gnet-research.org/2021/09/06/lets-talk-about-games-baby-extremist-use-of-gaming-adjacent-platforms/> (abgerufen am 01.08.2023).

7 Vgl. HateAid, Sexismus im Gaming, <https://hateaid.org/sexismus-im-gaming/#:~:text=Sexismus%20im%20Gaming%20f%C3%BChr%20dazu,digitale%20Gewalt%20erkannt%20zu%20werden> (abgerufen am 01.08.2023).

Der öffentliche Raum ist in der 10-jährigen Antidiskriminierungsstatistik der Ort, an dem die meisten Diskriminierungen passieren. Ein Drittel der Beschwerdefälle (zwischen 28% und 38%) betreffen den öffentlichen Raum und zeigen deutlich, in welcher Bandbreite diskriminiert wird.

2013

Als neues Phänomen begleitet die Antidiskriminierungsstelle Steiermark 2013 das Thema Altersdiskriminierung bei Banken. Diese waren nicht bereit, Menschen, die älter als 50 Jahre sind einen Kredit zu vergeben; mit Pensionsantritt wurde der Überziehungrahmen bei vielen auf 0 gestellt und ab spätestens 70 keine Kreditkarte mehr vergeben. Die gemeinsamen Anstrengungen und Aufmerksam machen mit den Vertreter*innen der Senior*innen trugen 2023 mit der Änderung des Bankwesengesetzes Früchte, was die Antidiskriminierungsstelle sehr begrüßt.

2013 erfuhr die sexuelle Belästigung in der Öffentlichkeit, besonders das Po-Grapschen, mit Initiativen aus Graz mediale Aufmerksamkeit, da Mädchen und Frauen dem ausgesetzt waren, jedoch strafrechtlich keine Sanktionierung drohte. Auforderungen, dies zu ändern, wurden laut und auch die Antidiskriminierungsstelle erlaubte sich, eine rechtliche Einschätzung und dringliche Forderung abzugeben. Dem wurde zwei Jahre später mit § 218 Abs 1a StGB entsprochen.

2014

Noch immer aktuell jedoch bleibt die im Jahr 2014 eröffnete Debatte um gendergerechte Sprache und Überlegungen der Normierung.

2015

Zutrittsverweigerungen in Diskotheken für Personen mit dunkler Hautfarbe waren in den Anfangsjahren üblich, ab 2015 wurden Zutrittsverbote für Personen mit Fluchthintergrund ausgesprochen. Als Antidiskriminierungsstelle Steiermark war es uns dabei wichtig, auf die Diskriminierung der individuellen Person aufgrund einer Gruppenzugehörigkeit hinzuweisen und dies ebenso vor die Gleichbehandlungskommission zu bringen, um die Einlasspolitik von Diskotheken zu ändern. In der Zwischenzeit hat die WKO für die Branche der Gastronomie einen eignen Leitfaden herausgegeben, um aufzuklären und weitere Diskriminierungen von Gästen zu vermeiden.

2016

Hate crimes waren und sind noch immer in der Antidiskriminierungsstelle präsent und die im Jahr 2016 gemeinsam mit dem Europäischen Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie (ETC) veröffentlichte Studie⁸ machte deutlich, dass die Dunkelziffer um ein Vielfaches höher ist als befürchtet. Von 1112 Personen gaben 431 an, in den letzten 12 Monaten wegen ihrer Hautfarbe, Religion, Herkunft beschimpft, beleidigt oder bedroht worden zu sein.

Die Opfer von Hate crimes sind in den letzten fünf Jahren neben Geflüchteten, Personen mit dunkler Hautfarbe, Frauen mit Kopftuch, homosexuelle Personen und ganz besonders Transgender Personen, die Beschimpfungen, Hass und körperliche Attacken erfahren, gestiegen. Das Ernstnehmen und Erkennen von Hate crimes ist hierbei enorm wichtig. Die vom BMI entwickelte Schulung der Polizeibeamt*innen ist umso begrüßenswerter, um Opfer bestmöglich zu betreuen.

8 <https://www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at/cms/beitrag/12575762/136493063>

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt ...

... aus ihrer langjährigen Fallberatung und Praxiserfahrung eine entschiedene strafrechtliche Sanktionierung von Hate Crimes gemäß General Recommendation 31 vom Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD). Dies trägt dazu bei, dass das Unrechtsbewusstsein darüber gestärkt wird. Es braucht verpflichtende Schulungen und Fortbildungen auf ähnlicher Basis wie des Pilotprojektes „Hate Crime in Österreich 2021“ zwischen Bundesministerium für Inneres und dem Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie - IRKS für in der Strafgerichtsbarkeit Beschäftigten (Exekutive, Staatsanwaltschaft, Gerichtsbarkeit), damit Hate Crimes als solche bestraft werden.

Zusätzlich muss innerhalb der Bevölkerung Informations- und Aufklärungsarbeit stattfinden, damit das Unrechtsbewusstsein für solche Gewaltakte steigt und dadurch Opfer sowie Zeug*innen darin bestärkt werden, Anzeige zu erstatten. Auch in Schulen muss verstärkt in Richtung Respekt und Nicht-Diskriminierung gearbeitet werden, damit ein Zusammenleben auf der Basis von Menschenrechten und Gleichbehandlung in unserer Gesellschaft weiterhin möglich ist.⁹

⁹ Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2020/2021, S. 104, <https://adss.at/jahresberichte/>.

¹⁰ Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2017, S. 78, <https://adss.at/jahresberichte/>.

¹¹ Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2017, S. 80, <https://adss.at/jahresberichte/>.

... den Begriff der „Rasse“ durch andere Termini auf Grundlage der UNESCO Empfehlung Statement on Race 1950 zu ersetzen.¹⁰

... ein verstärktes Empowerment der LGBTQIA+-Community, um zu verhindern, dass aus Angst und fehlendem Vertrauen Taten nicht angezeigt oder gewalttätige Übergriffe gar ignoriert werden.¹¹

ARBEITSWELT

Die Beschwerden, die an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark im Jahr 2022 herangetragen wurden, betrafen neben arbeitsrechtlichen Verstößen und diskriminierendes Verhalten von Vorgesetzten gegenüber ihren Mitarbeiter*innen, auch sexistische und geschlechtsneutrale Stellenausschreibungen. Und nicht selten meldeten sich Betroffene, die während der Ausübung ihrer Tätigkeit von Außenstehenden rassistisch beleidigt wurden.

10,88 % der Beschwerden, die im Berichtsjahr bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark einlangten, betrafen Diskriminierungen in der Arbeitswelt. Der häufigste Diskriminierungsgrund mit 28,13 % war dabei die ethnische Herkunft, gefolgt von 25 % Mehrfachdiskriminierungen (Alter, Behinderung, ethnische Herkunft). 12,50 % waren Fälle aufgrund des Geschlechtes und 9,38 % aufgrund der Behinderung.

HÜBSCHE KELLNERIN FÜR CAFÉ

Frau F. wendet sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark wegen einer sexistischen und nicht geschlechtsneutralen Stellenausschreibung. Für ein Café wird in einer Zeitung folgende Stellenausschreibung mit folgender Beschreibung gedruckt: „Kellnerin: Hübsche Kellnerin für Café in xy“. Die Antidiskriminierungsstelle reagiert, indem sie ein Interventionsschreiben an das besagte Café sendet, in welchem sie erläutert, dass es sich bei der von ihnen aufgegebenen Stellenausschreibung um eine diskriminierende sexistische Anzeige handelt, die gegen das Gleichbehandlungsgesetz, vor allem § 9, verstößt. Ein Antrag gem. §10 GIBG wird gegen den*die für die Stellenausschreibung Verantwortliche*n vorbereitet. Als Antwort auf das Interventionsschreiben folgt seitens des Cafés eine Entschuldigung und Versicherung, dass dies nicht mehr vorkommen wird.

FALL

HERKUNFTSLAND BESTIMMT DEN UMGANGSTON AM ARBEITSPLATZ

Frau T. wendet sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, da sie sich in ihrer Arbeitsstelle diskriminiert fühlt und im Betrieb gegen das Arbeitsrecht verstoßen wird. Die Betroffene und viele der Mitarbeitenden sind Migrant*innen. Die Verstöße gegen das Arbeitsrecht beginnen damit, dass der Arbeitsvertrag vor Beginn des Arbeitsverhältnisses sofort in der Firma unterschrieben werden muss und nicht übersetzt werden darf. Dies stellt zugleich eine Diskriminierung dar, da einige Mitarbeiter*innen über nicht genügend Deutschkenntnisse verfügen, um alles, was im Vertrag steht, genau zu verstehen. Zudem gibt es eine Ungleichbehandlung zwischen den Mitarbeitenden, je nachdem aus welchen Ländern sie ausgewandert sind. Die Chefin und die Vorarbeiterin bevorzugen jene Arbeitenden aus ihren eigenen Heimatländern. Diese Mitarbeiter*innen dürfen sich ihre Dienste aussuchen, während die übrigen Mitarbeiter*innen diese Wahl nicht haben. Sie erfahren erst bei Dienstantritt wie lange dieser dauern wird. Zudem wird den Mitarbeitenden bei Krankmeldung mit der Kündigung gedroht. Weiters wird das Gehalt jeden Monat auch unterschiedlich ausbezahlt, was sich Frau T. nicht erklären kann. Neben dem diskriminierenden Verhalten gegenüber den Mitarbeiter*innen wird hier gegen einige Arbeitsrechte verstoßen, weshalb die Antidiskriminierungsstelle Steiermark nach einer rechtlichen Beratung Frau T. an die Arbeitskammer weiterverweist.

RASSISTISCHE BELEIDIGUNG ENDET FÜR TÄTERIN MIT GERICHTSVERFAHREN

Frau K. wendet sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, da sie sich aufgrund ihrer Hautfarbe und ethnischen Herkunft diskriminiert fühlt. Frau K. verkauft eine Zeitschrift vor einem Supermarkt. Des Öfteren wird Frau K. von einer Kundin des Supermarktes unfreundlich angesprochen und gefragt, weshalb sie dasteht. Neben dieser ständigen Unfreundlichkeit beleidigt die Besucherin Frau K. rassistisch, indem sie die Betroffene mit dem N-Wort beschimpft. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark verfasst eine Anzeige gem. Art. III Abs. 1 Z. EGVG, welcher es verbietet „einen anderen aus dem Grund der Rasse [sic!], der Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung [zu diskriminieren] oder ihn [zu hindern], Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind“. Die Betroffene fordert aufgrund des Verstoßes des oben genannten Artikels eine Geldstrafe von EUR 1090,-. Der Ausgang des Verfahrens konnte der Antidiskriminierungsstelle Steiermark aufgrund des Mangels der Parteienstellung leider nicht mitgeteilt werden.

In den 10 Jahren der Antidiskriminierungsberatung rangierte der Bereich Arbeitswelt zwischen 10% und 17%, meist im Mittelfeld und stellte besonders mit diskriminierenden Stellenausschreibungen eine diskriminierende Zugangsbarriere dar. 2012 konnte man noch „Nur EU-Bürger“ in Stellenanzeigen lesen, dann wurde gegendert und ab 2015 wurden perfekte oder ausgezeichnete Deutschkenntnisse verlangt.

Schon ab dem Gründungsjahr der Antidiskriminierungsstelle Steiermark wird sichtbar, dass Stellenausschreibungen, die gemeldet werden, vermehrt mittelbar diskriminierende Formulierungen beinhalten. Gefordert werden beispielsweise „perfekte Deutschkenntnisse“ oder „nur mit ausgezeichneten Deutschkenntnissen in Wort und Schrift“, was auf vorhandene Einstellungen innerhalb der Gesellschaft sowie des Unternehmens schließen lässt, jedoch keine tatsächliche Relevanz für die ausgeschriebene Stelle hat. In der UVS-Entscheidung vom 11. März 2008 (GZ: 06/42/318/2008) wurde bezüglich einer Stellenausschreibung die ebenfalls ausgezeichnete Deutschkenntnisse für die Position als Küchenhilfe verlangt, festgestellt, dass diese Formulierung dazu führt, dass Bewerbungen von Personen mit Migrationshintergrund ausgeschlossen werden, wodurch die Stellenanzeige als diskriminierend betrachtet wird. Dabei wird insbesondere festgehalten, dass „ausreichend“ Deutschkenntnisse durchaus eine wesentliche und entscheidende Anforderung der Stellenausschreibung für eine Küchenhilfe darstellen könnte. Jedoch die Bandbreite zwischen „ausreichenden“ und „ausgezeichneten“ Deutschkenntnissen eine sehr große ist.¹

Aber nicht nur der Diskriminierungsgrund der ethnischen Herkunft wird bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark vermehrt über die Jahre gemeldet, sondern auch alle anderen Diskriminierungsgründe wie z.B. das Merkmal des Alters, da eine Betroffene „zu alt für die geringfügige Stelle“ sei², des Geschlechts, da Männer selbst bei gleicher Qualifikation bevorzugt werden³ oder auch aufgrund des Aussehens, da Tattoos nicht erwünscht sind⁴.

Die Altersdiskriminierung stach durch Botschaften „jung und dynamisch“ in Stellenanzeigen hervor. Bei mancher Stellenausschreibung blieb jedoch unklar, welche körperliche Eignung für die Tätigkeit wesentlich war.

Die Diskussion verlagerte sich 2016 auf das muslimische Kopftuch am Arbeitsplatz. Frau solle es abnehmen, wenigstens bei der Arbeit, lauteten so manche Forderungen am Arbeitsplatz.

Frauen im gebärfähigen Alter sahen sich beim Bewerbungsgespräch immer mit der gleichen Frage konfrontiert: Familienstand, Kinderplanung und Kinderbetreuung.

Hatte man das Glück einen Job bekommen zu haben, konnte es passieren, dass Kolleg*innen einen wegen des Kopftuches, ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung, Einschränkung uvm. diskriminierten.

Insgesamt ist die Bekämpfung von Diskriminierung bei Stellenausschreibungen sowie am Arbeitsplatz von entscheidender Bedeutung, um eine gerechte und inklusive Arbeitsumgebung zu schaffen. Diskriminierung in jeglicher Form – sei es aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion, sexueller Orientierung oder anderer Faktoren – beeinträchtigt nicht nur die individuelle Entfaltung der Arbeitnehmer*innen, sondern hat auch negative Auswirkungen auf die Produktivität, das Arbeitsklima und die Reputation eines Unternehmens. Unternehmen und Organisationen sollten daher kontinuierlich daran arbeiten, diskriminierende Praktiken zu identifizieren und zu beseitigen, Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für ihre Mitarbeiter*innen durchführen sowie klare Richtlinien und Beschwerdemechanismen etablieren. Nur durch solche Maßnahmen können wir eine Arbeitswelt schaffen, in der Vielfalt und Gleichberechtigung geachtet und gefördert werden.

Der Arbeitsmarkt ist derzeit im Wandel begriffen, weshalb ein vorurteilsfreies und diversitätsbasiertes Umdenken wichtig ist, um all jenen, die am Arbeitsmarkt von Diskriminierungen betroffen oder sogar ausgeschlossen waren, die Chancen zu bieten, ihr Potential einzusetzen und zu zeigen!

¹ Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2012, S. 35 ff, <https://adss.at/jahresberichte/>.

² Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2020-2021, S. 34, <https://adss.at/jahresberichte/>.

³ Ebd.

⁴ Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2018, S. 32, <https://adss.at/jahresberichte/>.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt...

... Personalmanagements die Umstellung auf automatisierte und anonymisierte Bewerbungsbögen, um erheblich und effektiv dazu beizutragen, die Ablehnung von Arbeitskräften auf Grund von Vorurteilen zu verhindern.⁵

... besondere Förderungen und Programme für diskriminierte Gruppen wie Frauen, LGBTQIA+-, Menschen mit Behinderungen, ältere /jüngere Menschen, Menschen anderer ethnischer Herkunft, verschiedener Religionen etc. bereitzustellen, um die Spirale der Diskriminierungen zu durchbrechen und Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit zu schaffen.

... allen arbeitskräftesuchenden Arbeitgeber*innen, von diskriminierenden Formulierungen wie „perfektes Deutsch in Wort und Schrift“ oder „Deutsch als Erstsprache“ abzusehen und möglichst sachlich und tätigkeitsbezogen die von den Bewerber*innen erwünschten Deutschkenntnisse zu definieren und im Inserat zu veröffentlichen.⁶

⁵ Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2015, S. 71, <https://adss.at/jahresberichte/>.

⁶ Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2012, S. 59, <https://adss.at/jahresberichte/>.

WOHNEN

Beratungsfälle zum Lebensbereich Wohnen, die bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark gemeldet wurden, betrafen sowohl Nachbarschaftskonflikte als auch Zugangsbarrieren zu Wohnraum. Gerade junge Menschen erfahren Diskriminierungen aufgrund des Alters und sozialen Status bei der Wohnungssuche, da sie als „einkommensschwach“ gelten.

Im Jahr 2022 betrafen 17,51 % aller Fälle den Wohnbereich. 42 % davon hatten einen Zusammenhang mit dem Merkmal ethnische Herkunft, 28 % betrafen Mehrfachdiskriminierungen mit den Merkmalen Behinderung, sozialer Status, Alter und 12 % waren Beschwerden aufgrund der Behinderung.

RASSISTISCHE BELEIDIGUNG BEI NACHBARSCHAFTS- STREIT WIRD IGNORIERT

Frau P. meldet sich bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark und schildert folgenden Vorfall. Am besagten Abend feiert ihr Nachbar und Gasthaus-Besitzer aus dem gegenüberliegenden Haus eine laute Geburtstagsfeier. Um 22:30 versucht sie telefonisch den Nachbarn zu bitten, die Lautstärke zu reduzieren. Da der Nachbar nicht darauf reagiert, geht der Vater von Frau P. zum Nachbarn, um die an der Feier beteiligten Personen zu bitten etwas leise zu sein. Daraufhin attackiert die Freundin des Nachbarn den Vater von Frau P. mit Fäusten, und zwar so fest, dass der Vater zwei Tage lang Schmerzen im Brustkorb verspürt. Frau P., die den Vorfall vom Fenster aus beobachtet, läuft gemeinsam mit ihrer Schwester nach draußen, um ihrem Vater zu Hilfe zu kommen. Die Freundin des Nachbarn beschimpft außerdem die Familie rassistisch mit den Worten „Scheiß Ausländer! Geht zurück, wo ihr hergekommen seid!“ Auch der Nachbar äußert sich rassistisch der Familie von Frau P. gegenüber, indem er sagt „Ich kann euch wegschicken, wie vor 70 Jahren.“ Um 23:02 ruft Frau P. die Polizei an und informiert sie. Als Frau P. um 23:12 einen Rückruf von der Polizei erhält und das Gespräch führt, bemerkt sie, dass sie von einem weiblichen Gast der Feier gefilmt wird. Auf die Bitte von Frau P. dies zu unterlassen, antwortet die Frau nur mit einem Schulterzucken. Der Nachbar und dessen Freundin sind weiterhin sehr aufgeladen und gewaltbereit. Sie hören nicht auf Frau P. und ihre Familie zu beleidigen. Neben den verbalen Beschimpfungen, bespuckt die Freundin des Nachbarn Frau P. und wirft eine Zigarette nach ihr. Als die Polizei eintrifft, ist die Lage bereits etwas ruhiger. Frau P. ist es ein Anliegen, der Polizei zu erklären, dass sie und ihre Familie ein friedliches Gespräch mit dem Nachbarn und den Gästen gesucht haben, diese sie jedoch rassistisch beleidigt und ihren Vater angegriffen haben. Die Polizei nimmt eine Anzeige wegen Lärmbelästigung auf.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark klärt Frau P. im persönlichen Beratungsgespräch auf und setzt eine schriftliche Anzeige an die Staatsanwaltschaft wegen des Vergehens der rassistischen Beleidigung auf.

FALL

ERWERB EINER GENOSSENSCHAFTS- WOHNUNG AUSNAHMSLOS MIT ÖIF-ZERTIFIKAT

Frau M. lebt seit 2014 in Österreich und ist seit 2015 mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet, weshalb sie auch den Aufenthaltstitel als Familienangehörige führt. Sie hat in

Österreich studiert und auch hier ihren akademischen Hochschulabschluss, nämlich ein Masterstudium der Universität Graz erworben. Frau M. und ihr Ehemann möchten nun eine Genossenschaftswohnung kaufen. Die Betroffene wird im Zuge der Vorgespräche aber nicht darüber informiert, dass sie gemäß § 8 Abs. 4 WGG Drittstaatsangehörige beim Erwerb einer Genossenschaftswohnung ein Prüfungszertifikat des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) vorlegen muss, und ausschließlich dieses Zertifikat zulässig ist, kein anderes. Diese Bestimmung findet sich auch in den Gesetzesmaterien. Frau M. wird gebeten das Zertifikat innerhalb eines Monats nachzureichen. Um dieser Frist nachzukommen, hat Frau M. den ersten verfügbaren Termin für die ÖIF-Prüfung in Anspruch nehmen müssen, was zur Folge hat – unabhängig von den unerwarteten Kosten, dass sie nicht genug Zeit zur Vorbereitung hat. Wäre Frau M. früher informiert gewesen, hätte sie die ÖIF-Prüfung bereits früher, mit Vorbereitung und ohne Zeitdruck absolvieren können. Frau M. kann eigentlich mehr vorweisen, da sie den Vorstudienlehrgang der Universität Graz absolviert hat und somit für die akademische Ausbildung zugelassen worden ist. Es gibt derzeit keine Ausnahmeregelung im Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz (WGG). Frau M. fühlt sich dadurch diskriminiert und bittet die Antidiskriminierungsstelle Steiermark um Unterstützung. Frau M. wird in der Beratung rechtlich aufgeklärt. Die Antidiskriminierungsstelle verfasst ein Schreiben an das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, um auf das Problem aufmerksam zu machen.

In seinem Antwortschreiben vom 21.12.2022 teilt das Bundesministerium folgendes mit:

„Durch die WGG-Novelle 2019 wurde in § 8 Abs 4 WGG normiert, dass im Rahmen der Zielsetzungen der WGG die Vergabe von Wohnungen vorrangig an österreichische Staatsbürger und diesen gleichgestellten Personen erfolgen soll. Der Gesetzgeber hat als Beurteilungskriterium ausnahmslos das Prüfungszeugnis des ÖIF für Drittstaatsbürger normiert. Die von Ihnen angeregten Änderungen hinsichtlich der Normierung weiterer Ausnahmetatbestände bzw. einer weitergehenden Harmonisierung des WGG mit dem Integrationsgesetz werden jedoch aufgrund der fortschreitenden Entwicklung des Integrationsgesetzes in den Diskussionen um allfällige zukünftige Novellierungen des WGG einbezogen.“

FALL

JUNGES PÄRCHEN BEKOMMT OHNE BÜRGERSCHAFT DER ELTERN KEINE WOHNUNG

Frau G. und Herr S., 20 und 22 Jahre alt, beschließen eine gemeinsame Wohnung zu beziehen und machen sich auf Wohnungssuche. Als sie sich für eine Wohnung entscheiden, wird ihnen mitgeteilt, dass ihnen diese nur vergeben werde, wenn ihre Eltern dafür eine Bürgerschaft übernehmen. Frau G. und Herr S. wenden sich daraufhin an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Der Diskriminierungsgrund des Alters wie auch sozialen Status ist im III. Teil des Gleichbehandlungsgesetzes (GlBG) nicht geschützt, sodass eine rechtliche Durchsetzung nicht möglich ist.

Wohnen bleibt über die Jahre hindurch zwischen 6 % und 10 % der Beschwerdefälle vertreten. Nachbarschaftskonflikte spielen, wenn dann endlich eine Wohnung gefunden wurde, die Hauptrolle. Beschimpfungen aufgrund der Herkunft, Behinderung, sexuellen Orientierung, des sozialen Status bis hin zu Körperverletzungen und gegenseitigen Anzeigen bei der Hausverwaltung und Polizei stehen dabei an der Tagesordnung und befeuern den Konflikt.

Unterschriftenlisten gegen die Nachbar*innen werden gesammelt, um endlich Frieden zu finden. Dabei gestaltet sich die Intervention schwierig, da die Fronten verhärtet sind und keine Lösung mehr angestrebt wird.

Das Wohnungsinserat oder das Gespräch mit dem*der Vermieter*in enthüllt manchmal die wahren Intentionen: „Ehepaar mit Kindern nicht erwünscht“, da Kinder zu laut sind – „keine Ausländer“, da diese auch zu laut sind – „keine Pensionist*innen“, da diese zu viel Zeit haben und nur nörgeln – „keine Jungen“, da diese viele Partys feiern (zu laut sind) und nie genug Geld haben...

Die Ausschlusskriterien, welche maßgeblich für die Nicht-Vermietung sind, sind meist dieselben und werden aus der Beratungserfahrung auch ähnlich begründet. Neu hinzugekommen und durch die Wohnstudie sichtbar gemacht, Menschen mit psychischen Einschränkungen, die als Nachbar*innen und potentielle Mieter*innen aus Angst ausgeschlossen werden.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark möchte ...

... die Vorschläge für
**leistbares, menschenwürdiges
 und bedürfnisgerechtes
 Wohnen in der Steiermark, die
 Ergebnis eines mehrstufigen,
 partizipativen Prozesses
 im Rahmen des legislativen
 Forumtheaterprojekts WARE
 WOHNEN MENSCHENRECHT
 von InterACT unter aktiver
 Beteiligung von 600 Personen
 und Vertreter*innen von
 Organisationen erarbeitet
 wurden, bekräftigen:**

**1 Erhalt und Stärkung des
 kommunalen (sozialen,
 geförderten, gemeinnützigen)
 Wohnbaus – Verbesserung
 von gesetzlichen Rahmen-
 bedingungen für sozialen und
 gemeinnützigen Wohnbau**

Ein Mindestprozentanteil an neu gebauten Wohnungen muss für sozialen und gemeinnützigen Wohnbau reserviert sein. Dafür sollen alle spezifischen lokalen und regionalen Möglichkeiten wie z.B. Bebauungsplan, Umwidmungen, Neuwidmung genutzt werden. In der Raumordnung sollen dazu genaue Prozentsätze formuliert sein, damit die Gemeinden einen entsprechenden Rahmen für den Flächenwidmungsplan vorfinden. Außerdem wird über das Land ein Bodenfonds eingerichtet, damit Gemeinden angesichts der hohen Grundstückspreise Flächen für leistbaren Wohnraum sichern können.

2 Zweckbindung von Wohnbauförderung, diese muss vor allem einkommensschwächeren Menschen zugutekommen

Mehr Gemeinde- und gemeinnützige Genossenschaftswohnungen durch Zweckbindung der Wohnbauförderung (Selbstverpflichtung vom Land; Einmahnung des Bundes). Wohnbauförderungen sollen mit der Verpflichtung verknüpft werden, Gemeinden ein Zuweisungsrecht für einen Teil der neu gebauten Wohnungen zu gewährleisten.

3 Schaffung von ausreichenden, niederschweligen Notschlafstellen und (dauerhaften) Wohnungen für Menschen in prekären Lebenslagen

Für Menschen in prekären Lebenslagen braucht es genügend menschenwürdige, günstige, niederschwellige, gemeinnützige und öffentliche Wohnungen bzw. Wohnmöglichkeiten mit entsprechender Grundausstattung und Mietverträgen.

4 Sicherung und Weiterentwicklung der landesweiten Delogierungsprävention

Die Delogierungsprävention soll landesweit ausgebaut und aktiviert werden (Vorbeugend Hilfe zur Verfügung zu stellen ist weit billiger, als die nachfolgenden Kosten zu bezahlen). Die Delogierungsprävention soll in Bezug auf Konflikte oder psychische Erkrankungen weiterentwickelt werden.

5 Überwindung von Diskriminierung am Wohnungsmarkt

Es wird verstärkte Antidiskriminierungsarbeit geleistet: Diskriminierungen werden offengelegt und in öffentlicher Berichtlegung dokumentiert, Gespräche, Workshops und Leitfäden für Betroffene und Multiplikator*innen zum Umgang mit Diskriminierung am Wohnungsmarkt werden angeboten. Es wird ein Gütesiegel für Wohnungsanbieter*innen entwickelt.

6 Gestaltung von inklusiven Zugangsbestimmungen für das kommunale, gemeinnützige, geförderte Wohnen

Die Leitlinien für die Vergabe von kommunalen Wohnungen und Genossenschaftswohnungen müssen transparent sein und sich an den Kriterien der Einkommenslage, der Dringlichkeit und des Bedarfs orientieren und vorrangig denjenigen zur Verfügung stehen, für die es am privaten Wohnungsmarkt nur schwer bzw. nicht möglich ist, leistbaren Wohnraum zu finden. Gleichzeitig soll für eine entsprechende Durchmischung gesorgt werden. Die Zugangsbestimmungen und Vergabekriterien sollen sich an den aktuellen Gesetzen für Gleichbehandlung und (wirklicher) Barrierefreiheit orientieren.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt ...

... die landesweite Ausweitung des Mediationsangebotes der Nachbarschaftsservicestelle des Friedenbüros der Stadt Graz, um nachbarschaftliche Konflikte mit kompetenter Konfliktberatung und –vermittlung zur Verfügung zu stellen.

AUSBILDUNG

Im Jahr 2022 wurden 9,70 % der Beschwerden dem Lebensbereich „Ausbildung“ zugeordnet. Der Großteil, nämlich 47,92 % der Fälle in diesem Bereich bezogen sich auf das Diskriminierungsmerkmal der ethnischen Herkunft, 20,83 % waren Diskriminierungen aufgrund mehrfacher Diskriminierungsgründe wie Behinderung, sozialer Status und Herkunft. 12,50 % wiesen einen Bezug zum Merkmal der Behinderung auf. Besonders auffällig waren die Beschwerden zum MIKA-D Test, der von vielen Eltern als strukturelle diskriminierende Barriere gesehen wird.

MIKA-D

Bereits der Jahresbericht 2020/21 der Antidiskriminierungsstelle Steiermark widmete sich der Thematik des MIKA-D Testungsverfahrens sowie den damit verbundenen Deutschförderklassen und Deutschförderkursen. Auch im Jahr 2022 erreichten die Antidiskriminierungsstelle Steiermark anhaltende Meldungen zu dieser Thematik. Rückblick: Im Jahr 2018/19 erfolgte in Österreich die Einführung eines neuen Deutschfördermodells mittels Deutschförderklassen und Deutschförderkursen. Die Ermittlung des Sprachstandes des*der jeweiligen Schülers*Schülerin bei Schuleintritt soll dabei mittels Anwendung des MIKA-D Tests erfolgen. Je nach Testergebnis erfolgt eine Zuweisung in den ordentlichen Status und somit in eine Regelklasse oder in den außerordentlichen Status in eine Deutschförderklasse im Ausmaß von 15 beziehungsweise 20 Wochenstunden oder einen Deutschförderkurs im Ausmaß von 6 Wochenstunden.¹ Der Verbleib in einer Deutschförderklasse beziehungsweise der Besuch eines Deutschförderkurses ist auf maximal zwei Jahre befristet.² Neben Sprachwissenschaftler*innen, der Kinder- und Jugendanwaltschaft, der Arbeiterkammer und vielen anderen Einrichtungen machte auch die Antidiskriminierungsstelle Steiermark wiederholt auf die Problemfelder der derzeitigen Deutschfördermaßnahmen aufmerksam. So bietet etwa die gesetzliche Ausgestaltung hinsichtlich der Zuweisung zum MIKA-D Test Raum für diskriminierende Zuweisungen aufgrund der Erstsprache.

Darüber hinaus wird das Testungsverfahren insbesondere aus sprachwissenschaftlicher Sicht auf seine Aussagekraft angezweifelt.³ Außerdem konnte in einer vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Auftrag gegebenen Evaluationsstudie festgestellt werden, dass die MIKA-D Testergebnisse für die Feststellung des Erfolgs in der Deutschförderung von den Befragten nur als teilweise nützlich angesehen wurden. So würden die Ergebnisse zwar laut den Studienergebnissen einerseits für die Förderplanung und Evaluation genutzt werden, andererseits aber auch gar keinen Nutzen nach sich ziehen und nur der Aufbewahrung dienen. Einige der Schulleiter*innen stufen den Test sogar als unbrauchbar ein. Eine der aus der Evaluationsstudie resultierenden Empfehlungen liegt somit darin den MIKA-D Test hinsichtlich des Kriteriums, nach dem die ausreichenden Deutschkenntnisse festgestellt werden sollen, weiterzuentwickeln.⁴ Handelt es sich derzeit tatsächlich um ein sprachwissenschaftlich nicht aussagekräftiges oder

gar unbrauchbares Testmodell, so könnte die Verwendung vor allem in Zusammenschau der durch den Test eintretenden weitreichenden Folgen (Verbleib im außerordentlichen Status bis zu zwei Jahre) ein Verstoß gegen Art 1 BVG – Kinderrechte⁵ darstellen. Außerdem bleibt nochmals auf die beinahe vollständige Abtrennung der Schüler*innen der Deutschförderklassen von den ordentlichen Schüler*innen in der Stammklasse hinzuweisen – eine segregierende Praktik, die einen Verstoß gegen Art 3 ICERD⁶, Art 1 BVG – Kinderrechte sowie gegen Art 29 Abs 1 lit a Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK)⁷ darstellen könnte. Wiederholt bleibt auch auf die Einschränkung des Unterrichtsstoffes in den Deutschförderklassen hinzuweisen, wodurch grundsätzlich auch ein Verstoß gegen das in Art 2 1. ZP EMRK⁸ und Art 17 der revidierten Europäischen Sozialcharta⁹ garantierte Recht auf Bildung vorliegen könnte.

Auch wenn die vom Bildungsministerium 2020 selbst in Auftrag gegebenen Evaluationsstudie keine vielversprechenden Ergebnisse hinsichtlich der Wirksamkeit dieser Deutschfördermaßnahmen mit sich brachte, besteht weiterhin die Absicht an dem derzeitigen Deutschfördermodell festzuhalten.¹⁰ So sollen mit Herbst 2023 die Mittel für Deutschförderklassen aufgestockt werden. Außerdem soll eine umfassende Weiterentwicklung des MIKA-D Tests erfolgen.¹¹ Ob eine Weiterentwicklung insbesondere in der Hinsicht gelingt, dass der Test tatsächlich und objektiv eine Aussage über die Sprachkenntnisse der getesteten Person treffen kann, bleibt abzuwarten.

Von Seiten der Antidiskriminierungsstelle Steiermark bleibt an dieser Stelle festzuhalten, dass Deutschfördermaßnahmen per se nicht als kritikwürdig gelten. Ganz im Gegenteil – wissenschaftlich fundierte Sprachfördermaßnahmen stellen einen wichtigen Beitrag zur Teilhabe im Schulalltag sowie für die weitere Bildungslaufbahn der Schüler*innen dar. Nachdem das derzeitige Deutschfördermodell Österreichs aus Sicht der Antidiskriminierungsstelle Steiermark allerdings nicht im Sinne eines inklusiven und fairen Bildungsangebots gewertet werden kann, ist eine weitreichendere Überarbeitung und insbesondere die Abschaffung der Deutschförderklassen in diesem Ausmaß unabdingbar.

1 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Deutschförderklassen und Deutschförderkurse - Leitfaden für Schulleiterinnen und Schulleiter² (2019), S. 7ff.

2 § 4 Abs 3 Schulunterrichtsgesetz BGBl 1986/472.

3 Vgl. etwa Netzwerk SprachenRechte/ Österreichischer Verband für Deutsch als Fremdsprache/ Zweitsprache, Stellungnahme des Netzwerk Sprachenrechte und des Österreichischen Verbands für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (ÖDaF) zum Einsatz von MIKA-D (Messinstrument zur Kompetenzanalyse – Deutsch) (nach SCHUG § 4 Abs. 2a); Blaschitz, Gutachten zu „Messinstrument zur Kompetenzanalyse Deutsch“ („MIKA-D“), Universität Wien.

4 Holzer/ Popper/ Spiel, Evaluation der Implementierung des Deutschfördermodells – Abschlussbericht Oktober 2022 (2022), S. 26ff.

5 Art 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern BGBl 2011/4.

6 Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung BGBl 1972/377.

7 Übereinkommen über die Rechte des Kindes BGBl. 1993/437.

8 Europäische Menschenrechtskonvention BGBl 1958/210.

9 Europäische Sozialcharta (revidiert) BGBl 2011/112.

10 <https://www.derstandard.at/story/2000141512549/kein-gutes-zeugnis-fuer-2018-eingefuehrte-deutschfoerderklassen> (abgerufen am 19.05.23).

11 <https://kurier.at/politik/inland/deutschfoerderklassen-oesterreich-bildungsminister-polaschek-lehrermangel/402443106> (abgerufen am 19.05.23).

GELDSTRAFE FÜR ZIVILDIENTER NACH WECHSEL DER DIENSTSTELLE AUFGRUND EINER SCHLECHTERBEHANDLUNG

Aufgrund von Neuzuteilungen wird Herr V. im Laufe seines Zivildienstes einem Pflegeheim zugewiesen, statt des bisherigen Jugendzentrums. An seinem ersten Arbeitstag im Pflegeheim erwartet sich Herr V. eine Einführung bzw. ein Erstgespräch, da er noch keine Erfahrungen im Pflegebereich gesammelt hat. Stattdessen wird Herr V. angewiesen Platz zu nehmen und auf die Chefin zu warten. In dieser Zeit kommt der Hausmeister vorbei, die Empfangsdame bittet diesen, die Windeln von einem Ort zum anderen zu bringen. Der Hausmeister reagiert angewidert und sagt: „Ich habe keine Lust dazu, dies soll der neue Zivildienstler übernehmen!“ Herr V. ignoriert diese Aussage. Nach 1,5 Stunden Wartezeit kommt die Chefin zu Herrn V. und sagt „Hopp! Hast du noch kein Arbeitsgewand?“

Da Herr V. direkt vom Jugendzentrum kommt, hat er natürlich keine Arbeitskleidung dabei, was er auch zu erklären versucht. Daraufhin wird er aufgefordert, sich Arbeitskleidung aus dem Gesundheitszentrum in einem anderen Bezirk zu besorgen. Die Empfangsdame schlägt vor, dass Herr V. ansonsten ohne Arbeitsgewand den Hof kehren kann. Die Chefin meint jedoch, den Hof aufkehren sei Luxusarbeit und dies komme für einen Zivildienstler nicht in Frage. Herr V. fühlt sich verletzt und mit der Situation überfordert, vor allem nach der Aussage mit den Windeln und dem Herumschreien der Chefin. Bis dahin habe noch nie jemand so herablassend mit ihm geredet. Er ist eigentlich hier um zu helfen und nicht um Aufgaben zu erledigen, auf die sonst keiner Lust hat. Die Chefin schreit Herrn V. nach, wenn ihm das nicht passe, könne er gehen.

Herr V. setzt sich nach dem Wochenende mit der Zivildienstagentur in Verbindung und darf seinen Zivildienst in einem anderen Pflegeheim fortsetzen. Zwei Monate nach dem Vorfall werden Herrn V. EUR 100,- weniger Lohn aufgrund zwei verpasster Arbeitstage ausbezahlt. In der Folge werden ihm weitere EUR 300,- mittels Strafbescheides der Stadt Graz aufgrund eines Verstoßes gegen § 67 Zivildienstgesetz fällig gestellt. Der von Herrn V. getätigte Einspruch bleibt erfolglos.

Herr V. wendet sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Diese berät ihn rechtlich und verweist ihn an das Bürgermeisteramt als Vertreterin der Stadt Graz, da die Stadt Graz die bescheiderlassende Behörde ist.

RÜCKBLICK 10 JAHRE LEBENSBEREICH AUSBILDUNG

Der Bereich Ausbildung und Schule zeigte in den Beratungsjahren sehr deutlich auf, dass das Diskriminierungspotential oft unbewusst zu Tage tritt und einiges strukturell verborgen liegt. Zwischen 6 % und 8 % der Fälle in der Antidiskriminierungsstelle Steiermark betrafen diesen Bereich. Hierbei wurden dauernde Beleidigungen von Mitschüler*innen bis hin zu Äußerungen von Lehrer*innen mitgeteilt. Die Diskussion um den Schwimmunterricht für muslimische Mädchen 2014 war von manchen Lehrer*innen als Empowerment gedacht und führte zu Verstärkung von diskriminierenden Bildern und Auffassungen. Der Übergang von Volksschule ins Gymnasium gestaltete sich für einige Schüler*innen mit ausländischem Nachnamen schwieriger als für ihre Klassenkolleg*innen.

Die Debatte um die Deutschpflicht in der Pause 2016 führte zu einem Unsicherheitsgefühl bei Eltern, die ihre Kinder gerne bestmöglich erziehen wollten und deshalb auf das Sprechen ihrer Muttersprache verzichteten und somit auf den Mehrwert der Mehrsprachigkeit, um keinen Fehler für ihre Kinder und die Zukunft ihrer Kinder zu begehen, keinen Wert legten.

Diese Tatsache führt dazu, dass Eltern schon im Kindergarten mit ihren Kindern Deutsch sprechen, um auch den MIKA-D Test erfolgreich zu absolvieren.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt...

... gemäß Art. 27 UN-KRK normierte das Recht auf Entwicklung der Kinder und dafür Sorge zu tragen, dass jedem Kind ein angemessener Lebensstandard bezüglich der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung zukommt. Zudem ist das Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung darüber hinaus in Art. 1 BVG Kinderrechte normiert. In diesem Sinne besteht die staatliche Schutz- und Fürsorgepflicht, bei allen Kindern und Jugendliche betreffenden Angelegenheiten stets das Kindeswohl als vorrangigen Erwägungsprinzip einzubeziehen. Somit insbesondere die MIKA-D Testung zu evaluieren und Änderungen zum Kindeswohl vorzunehmen.¹²

... Schulungen zur transkulturellen Kompetenz und Diversität von Lehrer*innen sowie Schüler*innen, um ein besseres Miteinander unterschiedlicher Orientierungen zu gewährleisten und Informationsdefizite zu beheben. Gleichzeitig muss der Dialog zwischen Lehrer*innen und Eltern gefördert werden, da diese wichtigen Ansprechpartner*innen sind und ein gemeinsames Vorgehen zur Verbesserung der Unterstützung beiträgt. Workshops zu Anti-Diskriminierung und Anti-Rassismus tragen dazu bei, Lehrer*innen und Schüler*innen hinsichtlich dieses Themas zu sensibilisieren und aufzuklären. Gerade die Reflexion über eigene Diskriminierungserfahrungen und -verletzungen ermöglicht einen sensibleren Umgang.

¹² Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2020/2021, S. 105, <https://adss.at/jahresberichte/>

BEHÖRDE

Vorfälle von Diskriminierung im Lebensbereich Behörde geschehen häufig aufgrund von einer unterschiedlichen (Macht-)Position der Beteiligten. Überwiegend beschwerten sich die Betroffenen wegen beleidigender und herablassender Äußerungen, Unterstellungen, eines unangebrachten „Tonfalls“ oder der Verweigerung von Leistungen. Auch strukturelle Diskriminierungen und Barrieren wirken sich hierbei auf den Einzelnen aus.

20,59 % der im Jahr 2022 von der Antidiskriminierungsstelle Steiermark bearbeiteten Fälle betrafen den Lebensbereich „Behörde“. 37,13 % davon waren Beschwerden aufgrund der ethnischen Herkunft, 19,77 % wiesen einen Bezug zum Merkmal der Behinderung auf und 12,87 % hatten einen Zusammenhang mit dem Merkmal des sozialen Status.

„TÜRKEN, ARABER UND RUMÄNEN MACHEN ALLES KAPUTT!“

Im Zuge ihrer Hochzeitsplanung fragt Frau L. bei der Veranstaltungshalle einer steirischen Stadtgemeinde um einen Termin zur Abhaltung ihrer Hochzeitsfeier an. Bei ihrem Anruf wird ihr die Buchung der Halle aufgrund ihres vermeintlich türkisch klingenden Nachnamens verwehrt; die zuständige Person beleidigt Frau L. mit den Worten „Türken, Araber und Rumänen machen alles kaputt!“ Auf die Äußerung von Frau L., dass ihr Verlobter Jurist ist und sie selbst ebenfalls Jus studiert, sagt die zuständige Person daraufhin, dass „unter diesen Umständen“ eine Buchung der Veranstaltungshalle eventuell doch möglich ist. Frau L. fühlt sich durch diesen Vorfall diskriminiert und wendet sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark dokumentiert den Fall und verfasst ein Interventionsschreiben für Frau L. Mit der Einverständniserklärung von Frau L. übermittelt die Antidiskriminierungsstelle die Kontaktdaten von Frau L. an die Gleichbehandlungsanwaltschaft – Regionalbüro Steiermark, um gemeinsam eine Intervention anzustreben.

VERLEIHUNG DER ÖSTERREICHISCHEN STAATSBÜRGERSCHAFT WEGEN UKRAINEKRIEG BEINAHE

Frau O. ist ukrainische Staatsbürgerin, lebt seit 2014 in Österreich und ist mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet. Im Oktober 2021 erhält sie den Bescheid auf Zusage der Österreichischen Staatsbürgerschaft vom Land Steiermark. Um die Österreichische Staatsbürgerschaft verliehen zu bekommen, muss die des bisherigen Staates innerhalb von zwei Jahren abgelegt werden. Dies beantragt Frau O. bei der ukrainischen Botschaft auch im Oktober 2021. Laut Auskunft der Botschaft liegt die Bearbeitungszeit bei mindestens 12 bis 24 Monaten. Aufgrund der Kriegslage in der Ukraine dauern alle Abläufe länger und es kommt zu enormen Wartezeiten. Niemand kann genau sagen, wann die Anträge bearbeitet werden, da für die Ablegung der ukrainischen Staatsbürgerschaft die Unterschrift des ukrainischen Präsidenten erforderlich sei.

Da Frau O. alle anderen Voraussetzungen zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft vorweisen kann, findet sie, dass es zumindest vorübergehend eine Alternative zur Entlassungsurkunde aufgrund der erschwerten Bedingungen und

des Kriegszustandes geben soll. Sie wendet sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark und bittet um Unterstützung. Die Antidiskriminierungsstelle verfasst ein Schreiben an das Bundesministerium für Inneres – Staatsbürgerschaftswesen und bittet um eine Alternativlösung. Das Ministerium verwies an das Land Steiermark, bei dem die Zuständigkeit in diesem Fall liegt. Die Steiermärkische Landesregierung teilt mit, dass, nach Bestätigung der ukrainischen Botschaft über das bis zu zwei Jahren andauernde Entlassungsverfahren, der im Fall von Frau O. das Verleihungsverfahren zum Abschluss gebracht werde und Frau O. die österreichische Staatsbürgerschaft bekommt.

KEIN AUFENTHALTSTITEL FÜR EINE BILDUNGSBENACHTEILIGTE UND KÖRPERLICH EINGESCHRÄNKTE SENIORIN

Frau B. ist 65 Jahre alt, Kurdin und kommt aus der Türkei. Sie lebt seit 2015 in Österreich mit dem Aufenthaltstitel „Familienangehörige“. Da Frau B. noch nie eine Schule besucht hat, ist sie Analphabetin. Im Zuge der Erneuerung ihres Aufenthaltstitels bekommt sie eine Strafverfügung, weil sie den laut Integrationsvereinbarung notwendigen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse nicht erbringt. Laut einem ärztlichen Gutachten von Mai 2019 habe Frau B. eine Lähmung des rechten Beines, was zu einer Gangstörung führe. Dazu auch Sprunggelenkarthrose mit Bewegungseinschränkungen und Wirbelsäulensyndrom. Frau B. sei daher 70% körperlich behindert. Frau B. erhält immer wieder Strafverfügungen, zuletzt 2022. Hier wird der Einspruch leider nicht erfolgreich. Die Familie von Frau B. will aber keinen weiteren Rechtsmittelweg auf sich nehmen. Im April 2022 kommt Frau B. zur Beratung in die Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Diese berät Frau B., verfasst einen Einspruch gegen den Strafbescheid und rät Frau B. an, einen Termin zur Erstellung eines Gutachtens über die kognitive Leistungsfähigkeit zu vereinbaren, da dieses für den nächsten Strafbescheid hilfreich sein könnte.

„ICH WEISS, WAS MENSCHEN WIE „SIE“ IN DIESEM LAND TUN“

Frau E. möchte eine Krankenversicherung für ihre Mutter abschließen und wendet sich an eine Krankenversicherungsanstalt. Der Mitarbeiter, zu dem sie zuerst geht, sagt, Frau E. könne ihre Mutter nicht mitversichern, da Frau E. verheiratet ist. Der Mitarbeiter schickt daher Frau E. ins nächste Büro.

Im Weiteren schildert Frau E. das Gespräch wie folgt:

Frau E.: *„Guten Tag, ich würde gerne wissen, was ich machen soll, um meine Mutter als selbstversichert anzumelden.“*

Die Person fängt an mich anzusprechen: *„Du kannst nicht hierherkommen, um das System zu missbrauchen und uns dein Volk aufzudrängen.“*

„Wie bitte? Es tut mir leid, könnten Sie bitte leiser sprechen, ich kann sie ohne Probleme verstehen. Und ich bitte Sie um Respekt!“

„Woher soll ich denn wissen, dass du Deutsch kannst?“

„Naja, im Zweifel... Ich möchte nur wissen, was ich tun muss, um meine Mutter in die Versicherung einzutragen.“

Dann fragte sie: *„Sie hat ein Visum?“*

„Ja, es ist ein Prozess“

Sie (schreit wieder): *„Was hast du gemacht? Hast du gelogen?“*

„Nein, ich lüge selten, aber können Sie bitte Ihre Stimme senken, das ist keine angemessene Behandlung. Bitte duzen Sie mich nicht!!!“

Sie (wieder super laut): *„Ich weiß, was Menschen wie „sie“ in diesem Land tun, „sie“ missbrauchen das System.“*

„Nun, soweit ich weiß, arbeite ich ohne Unterbrechung und zahle einen angemessenen Teil meines Anstellungsgeldes in Steuern, also weiß ich nicht, wovon Sie reden. Und bitte, ich habe Ihnen schon dreimal gesagt, dass Sie mit mir in einer respektvollen Art und Weise reden sollen, was ist mit Ihnen los? Ich werde eine Anzeige bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark machen.“

Sie (lachte mich aus) und sagte: *„Als ob das etwas ändern würde...“*

Und naja, das ist so schrecklich, sie hat meine Mutter zu Tränen gerührt und ich kann mich gar nicht vorstellen, was sie mit Leuten macht, die die Sprache nicht sprechen. Was ist denn hier los? Warum sind Leute so ungebildet und unsensibel im Umgang mit der Gesundheit von Menschen? Das ist wirklich traurig! Das ist so eine Schande...

Ich liebe diese Stadt und habe das Gefühl, dass ich Graz guttue, aber heute habe ich fast meine Sachen gepackt...

Ich weiß wirklich nicht, was ich falsch gemacht habe, ich fürchte, ich bin einfach im falschen Moment gekommen und hatte einfach die falsche Hautfarbe, sie war so brutal.

Frau E. stellt den Vorfall in den sozialen Medien dar. Die User*innen raten ihr, sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark zu wenden und den Vorfall zu melden. Am 24.03.2022 meldet sich Frau E. bei der Stelle. Seit sie in Graz ist, habe sie so einen Rassismus noch nie erlebt. Sie will jedoch nichts unternehmen, lediglich den Fall dokumentiert wissen. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark berät Frau E und weist sie aufgrund der Zuständigkeiten an die Gleichbehandlungsanwaltschaft weiter.

In den letzten 10 Jahren der Beratung wurden zwischen 18 % und 24 % der Diskriminierungsfälle in Bezug auf eine Behörde an die Antidiskriminierungsstelle herangetragen. Sachverhalte, die unter den Lebensbereich der „Behörde“ fallen, haben alle einen Bezug zu den Ämtern der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung, der Exekutive, den Gerichten oder den Körperschaften des öffentlichen Rechts wie z.B. den Krankenkassen, der Pensionsversicherungsanstalt, der Wirtschaftskammer etc. Meist bildet sich die Situation aus den systemischen bzw. institutionellen Gegebenheiten ab und führt zum Gefühl der Machtungleichheit. Institutionelle Diskriminierung bezieht sich auf die systematische Benachteiligung von Einzelpersonen oder Gruppen aufgrund von bestimmten Merkmalen durch wirtschaftliche, politische oder soziale Institutionen, die auf Vorurteilen, Stereotypen oder rassistischen Überzeugungen beruhen. Sie unterscheidet sich von individueller Diskriminierung, da sie auf institutionellen Strukturen und Praktiken beruht.

Bei Konflikten mit Beamt*innen fühlen sich Betroffene sehr oft in eine schwächere Position gedrängt als ihr Gegenüber, welches für die Behörden oder behördenähnliche Einrichtungen auftritt. Außer Frage steht, dass Behörden und Institutionen eine wichtige Verantwortung bei der Aufrechterhaltung von Ordnung und Recht in der Gesellschaft tragen und oft mit komplexen Situationen konfrontiert sind. Auf der anderen Seite müssen wir die Tatsache anerkennen, dass Diskriminierung tief in gesellschaftliche Strukturen verwurzelt sein kann und von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Das Machtgleichgewicht kann sowohl von individuellen Vorurteilen als auch von institutionellen Barrieren geprägt sein.

Der Fall von Michael Scheucher im Jahr 2017 zeigte auf sehr beispielhafter Weise, welche Schwierigkeiten und welchen jahrzehntelangen Kampf es seitens der Betroffenen benötigt, um zu ihrem Recht zu kommen. Herr Scheucher, der als ein paar Tage altes Findelkind vor dem Landeskrankenhaus Graz gefunden wurde, seine Abstammung nicht kannte und nach Unterbringung in einem Kinderheim bei Pflegeeltern lebte, hätte den Beweis der Abstammung und österreichischen Staatsbürgerschaft erbringen müssen, was ihm nicht gelang, sodass er staatenlos blieb. Erst eine Beschwerde der Antidiskriminierungsstelle Steiermark bei der Volksanwaltschaft konnte die Abstammung klären.¹

1 Kleine Zeitung, „Ein Steirer, der kein Österreicher sein darf“, https://www.kleinezeitung.at/steiermark/5185705/Steier-42-Jahre-staatenlos_Ein-Steirer-der-kein-Österreicher-sein-darf (abgerufen am 14.09.2023).

2 Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2014, S. 32, <https://adss.at/jahresberichte/>.

Immer öfter wurden über die Jahre in diesem Lebensbereich auch Fälle von Ethnic Profiling bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark gemeldet. Ethnic Profiling ist eine Praxis, bei der Menschen aufgrund eines gewissen Merkmals wie z.B. der ethnischen Zugehörigkeit oder Hautfarbe von Behörden oder Sicherheitskräften ins Visier genommen oder verdächtigt werden, ohne dass es konkrete Beweise oder individuelle Verdachtsmomente gibt. Diese diskriminierende Praxis kann in verschiedenen Kontexten auftreten, wie beispielsweise bei Polizeikontrollen, Einreisekontrollen oder Sicherheitsüberprüfungen. Sie basiert auf Stereotypen und Vorurteilen und führt dazu, dass Menschen allein aufgrund ihrer äußeren Merkmale oder kulturellen Hintergründe als potenziell verdächtig angesehen werden. Wichtig ist natürlich Ethnic oder auch Racial Profiling vom kriminalistischen Profiling abzugrenzen, bei dem es sich um ein rechtmäßiges Fahndungswerkzeug in der Kriminalistik handelt und das darin besteht, dass die Behörden eine Reihe von Merkmalen zur Identifizierung von Personen, die einer kriminellen Handlung verdächtigt werden, nutzen. Demnach kann es natürlich gerechtfertigt sein, Faktoren wie die ethnische Herkunft und Religion einzubeziehen, es darf jedoch nicht der einzige oder überwiegende Grund für eine Kontrolle sein.²

Die Schaffung von transparenten Verfahren und die Überprüfung von Richtlinien auf mögliche Diskriminierung können dazu beitragen, das Machtgleichgewicht abzubauen. Es ist wichtig zu betonen, dass wir Alle Teil der Lösung sind, und die Zusammenarbeit zwischen allen Akteur*innen ist entscheidend, um eine gerechtere und inklusivere Gesellschaft zu schaffen.

18 | Steiermark

Sonntag, 19. März 2017

Er war ein steirisches Findelkind und lebt in dritter Generation staatenlos in Österreich. Michael S. kämpft seit Jahrzehnten um eine Staatsbürgerschaft. Protokoll eines (ziemlich vermurksten) Lebens im Niemandsland.

Von Ulrich Dunst

Es ist unüberhörbar, dass Michael ein Steirer ist. Er war auch noch nicht wirklich oft woanders. Aber Österreicher ist Michael nicht. Auch nicht Bürger eines anderen Landes. Seit seiner Geburt in Graz ist der 42-Jährige staatenlos. Und heimlos, irgendwo.

Herbst 1974. Michael wird in Graz als Sohn einer Serverin geboren. Vater unbesorgt. Die Mutter gibt Michael in einen Kinderheim ab.

Ab dem ersten Lebensjahr beginnt für ihn eine Odyssee, die mit den langsamen Mühen der Bürokratie zu tun hat, aber auch selbst verschuldet gerät. Der Oststeirer, der kein Österreicher sein kann, in Konflikt mit dem Gesetz. Jedoch kommt bei Michael in 42-jähriger unerbittlicher Beständigkeit ein weiteres Gesetz zur Anwendung. Jenes von Murphy: Was schiefgehen kann, geht schief.

Frühling 1975. Michael kommt zu Pflegeeltern in der Südstaatssteiermark, wo er seine Kindheit verbringt und zur Schule gehen wird.

Heute geht Michael am Stock und mit orthopädischen Spezialschuhen. „Ich musste in meinem Leben mehr als nur einmal neu das Gehen lernen“, sagt er im südstaatssteirischen Dialekt.

Seit mehr als einem Jahr ist er im Krankenstand, lebt von der Mindestsicherung. Und während sich das politische Wien derzeit über türkische Doppelstaatsbürgerschaften echauffert,

versucht Michael seit drei Jahrzehnten vergeblich, überhaupt eine Staatsbürgerschaft zu erreichen.

Ende der 1980er. Bei einer für Pflegekinder geplanten Erholungsreise ans jugoslawische Meer wird Michael wegen seiner Staatslosigkeit die Ausreise verweigert. Michaels Pflegevater beantragt daraufhin beim Referat 70 die Staatsbürgerschaft für seinen Pflegesohn – und erfährt, dass dies nur die Bezirkshauptmannschaft (BH) Feldbach als gesetzlicher Vertreter von Michael dürfte.

„Ich habe von klein auf das Gefühl gehabt, anders zu sein, nicht so viel zu gelten wie andere. Aber als wir damals an der Grenze stundenlang im Bus warten mussten und ich gemerkt habe, dass das alles wegen mir ist, das war nicht einfach für mich“, erzählt Michael, bemüht, sich ein Lächeln abzurufen. Es gelingt ihm nicht sehr gut. Zu sehr hat sich eine behäbliche Phrase in seinem Leberlauf eingegraben: „Nicht zuständig.“

Mai 1991. Die BH Feldbach sucht zum ersten Mal um die österreichische Staatsbürgerschaft für Michael an. Nach neunanjähriger () Verfahrensdauer wird der Fall ohne abschließend abweisenden Bescheid eingestellt.

Die Neunziger sind keine guten Jahre für Michael. Dem Traum vom Job als Koch auf einem Kreuzfahrtschiff kann er ohne Reisepass nicht leben. Bei der Arbeitssuche ist trotz zwei

Ein Steirer, der kein Österreicher sein darf

absolvierten Lehren als technischer Zeichner und als Koch schnell Schüssel. „Warum ich staatenlos war, hat bei Bewerbungsgesprächen niemand eingesehen.“ Auch der Richter nicht, als Michael wegen Urkundenfälschung vor ihm stand.

„Bei einer Bewerbung habe ich nämlich den Weg zum legitimierten Österreicher behindern sollten.“

Jahr 2000. Michael stellt nach Einstellung des BH-Verfahrens selbst einen Antrag auf Erteilung der Staatsbürgerschaft. Dieser wird im Mai 2002 mit Verweis auf die Vorstrafen von Michael abgelehnt.

In der Zwischenzeit erfährt Michael, dass er mindestens einen Bruder und eine Schwester hat. Ob auch der Vater derselbe ist, weiß man nicht. Beide haben meines

„Ich habe auch selbst Fehler gemacht, da gibt es nichts zu beschönigen. Aber ich will eine faire Chance, Teil der Gesellschaft zu werden.“

Michael, 42, kämpft für die Staatsbürgerschaft



Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt ...

... die Schaffung eines guten Diversitätsklimas, mit Stärkung der interkulturellen Kompetenzen und Umgang mit Personen aus verschiedenen Gesellschaftsgruppen, um niemanden auszuschließen³ oder zu wenig Gehör zu schenken. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt Beamt*innen im diskriminierungsfreien Umgang und Sprachgebrauch mit Parteien zu sensibilisieren⁴ und Unterstützungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

... die Entscheidung der Behörde, eine Person anzuhalten oder zu durchsuchen, darf bei sonstiger Unrechtmäßigkeit nicht ausschließlich oder überwiegend von ethnischen oder religiösen Merkmalen abhängig sein, sondern das Hauptaugenmerk muss auf Faktoren gelegt werden, die einen konkreten Verdacht begründen.⁵

... für den Art. III EGVG, den verletzten Personen Parteistellung einzuräumen, um damit eine bessere Rechtsdurchsetzung und einen verbesserten Opferschutz zu gewährleisten.

3 Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2020-2021, S. 55, <https://adss.at/jahresberichte/>.

4 Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2019, S. 47, <https://adss.at/jahresberichte/>.

5 Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2014, S. 53, <https://adss.at/jahresberichte/>.

POLIZEI UND MENSCHEN- RECHTE

MAG.^A CLARA MILLNER

ABTEILUNG FÜR GRUND- UND MENSCHENRECHTLICHE ANGELEGENHEITEN (III/S/1),
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Als eine der größten Menschenrechtsschutzorganisationen ist es eine Selbstverständlichkeit für das Bundesministerium für Inneres (BMI) stetig menschenrechtliche Standards (weiter-) zu entwickeln. Die Abteilung für grund- und menschenrechtliche Angelegenheiten bietet dafür eine wichtige Schnittstelle, indem sie nicht nur als Kompetenz-, Koordinierung- und Servicestelle nach innen und außen dient, sondern die Angelegenheiten des Nationalen Präventionsmechanismus der Volksanwaltschaft, welche das BMI betreffen, behandelt und koordiniert, die BMI-Mitglieder des Menschenrechtsbeirates unterstützt und eine wichtige Rolle in der Aus- und Weiterbildung der Polizei- und Verwaltungsbediensteten des BMI in grund- und menschenrechtlichen Angelegenheiten übernimmt.

Das polizeiliche Handeln ermöglicht im Hinblick auf das der Polizei zustehende Gewaltmonopol Eingriffe in Grund- und Menschenrechte. Diese Grundrechtssensibilität des polizeilichen Handelns erfordert besondere Aufmerksamkeit bei der Wahrnehmung der Aufgaben und Erfüllung der Befugnisse.

Um das stets professionelle und menschenrechtskonforme polizeiliche Einschreiten und Agieren sicherzustellen, werden für Polizeibeamt*innen fortlaufend Werkzeuge, Maßnahmen und Orientierungshilfen entwickelt, die Handlungssicherheit geben sollen.

Neben menschenrechtlichen Grundlagen werden Polizist*innen bereits in der Grundausbildung Werkzeuge für (Selbst-)Reflexion gelehrt, die ihnen helfen sollen, sich mit schwierigen Sachverhalten aber auch deren Ursachen und Auswirkungen auseinanderzusetzen. Diese Reflexionswerkzeuge fließen auch in die Menschenrechtsanalyse ein, die Polizist*innen dabei hilft, ihre Aufgaben, Menschenrechte zu achten und zu schützen auf ihre konkrete Arbeit umzulegen und zu ihrer polizeilichen Routine zu machen, um ungerechtfertigte Eingriffe in Menschenrechte zu verhindern.

Das BMI verstärkt in verschiedenen Bereichen laufend seine Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen. Diese

enge Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Akteur*innen zeigt sich bspw. auch in der Tatsache, dass die menschenrechtliche Grundausbildung für Polizist*innen durch Trainer*innen-Teams erfolgt. Diese Teams setzen sich jeweils aus einer Person des BMI (z.B. Polizist*in oder Abteilungsleiter*in) und einer*inem Expertin*Experten aus dem Menschenrechtsbereich zusammen. So stellt auch die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Mag.a Daniela Grabovac, einen wichtigen und fixen Bestandteil in der Ausbildung von Polizist*innen in Österreich dar.

Seit November 2020 erfasst die Polizei auf Grundlage eines gemeinsamen EU-Projekts zwischen BMI und dem Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) nunmehr systematisch vorurteilsmotivierte Straftaten. Im Rahmen dieses Projekts wurde eine eigene Registerkarte im Protokollierungssystem der Polizei (PAD) geschaffen, wobei neun Ausprägungen von Vorurteilsmotiven (teilweise mit weiteren Unterkategorien) Polizist*innen zur Auswahl stehen.

Polizist*innen sind – neben zivilgesellschaftlichen Organisationen – häufig die erste Anlaufstelle für Betroffene von Hate Crimes. Umso wichtiger ist es, dass nicht nur die Opfer Vertrauen in die Polizei haben und vorurteilsmotivierte Straftaten zur Anzeige bringen, sondern auch die Qualität der Ermittlungsarbeit der Polizei stetig verbessert wird. Im Rahmen des Projekts wurde auch „ERNST“, ein Prüfschema für Polizist*innen, entwickelt. Anhand der Anfangsbuchstaben von „ERNST“ können unterschiedliche Indikatoren, die für ein Vorurteilsmotiv der Tat sprechen, identifiziert werden. Während einer Einvernahme unterstützt ein System den*die Polizist*in dabei die richtigen Fragen zu stellen, um das mögliche Vorurteilsmotiv richtig und vollständig zu dokumentieren. „E“ steht für Empfindungen und Eindrücke des Opfers, „R“ für Raum und Zeit, mit denen die Tatbegehung in Zusammenhang steht, „N“ für negative Botschaften der*des Täterin*Täters (bspw. Beschimpfungen aufgrund von geschützten Diskriminierungsmerkmalen, Bekleidung mit einschlägigen Symbolen), „S“ für Schwere der Tat und „T“ für Täter*in.

LEITERIN DER ABTEILUNG FÜR
GRUND- UND MENSCHENRECHTLICHE
ANGELEGENHEITEN IM
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES



Mag.ª Johanna Eteme

„Durch gute Zusammenarbeit zwischen Behörden, Politik, Zivilgesellschaft, Medien und den Verantwortlichen im Bildungsbereich können wir alle dem Hass innerhalb der Gesellschaft systematisch begegnen. Das BMI stellt sich seiner Aufgabe, rückt die Thematik in den Fokus der Öffentlichkeit, baut die statistische Erfassung von Hate Crimes und interne wie externe Schulungsangebote stetig aus. Als grund- und menschenrechtliche Abteilung des BMI ist es uns wichtig im Rahmen von unterschiedlichen Kooperationsmodellen gemeinsame Lösungsansätze zu erarbeiten.“

MITARBEITERIN IN DER ABTEILUNG FÜR
GRUND- UND MENSCHENRECHTLICHE
ANGELEGENHEITEN IM
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES



Mag.ª Clara Millner

„Hate Crimes sind keine gewöhnlichen Straftaten. Es sind Angriffe gegen die Identität von Menschen, mit denen schwerwiegende Konsequenzen für Betroffene, Gruppen und die Gesellschaft einhergehen. Nach Straftaten beginnt für Betroffene eine Reise, die Überwindung kosten kann. Von Opferschutzeinrichtung zur Polizei und dem Durchlaufen von Strafverfahren. Alle Akteur*innen, die in diese Reise involviert sind, müssen gemeinsam das bestmögliche Unterstützungssystem für Opfer gewährleisten.“

„ERNST“ verdeutlicht den Polizist*innen und auch Opfern, dass die Betroffenheit durch Hate Crimes ernst genommen wird, Opfer von Seiten der Polizei bestmöglich unterstützt und Ermittlungen auf Basis eines opferzentrierten Zugangs gewährleistet werden.

Die polizeiliche Erfassung und die Schulung von Polizist*innen in den Bereichen Hasskriminalität, Menschenrechte und Opferrechte spielen im Zusammenhang mit dem Sicherheits- und Unterstützungsbedarf der Hate-Crime-Opfer eine bedeutende Rolle. Daten ermöglichen es Aussagen über die Verbreitung, betroffene Gruppen, Trends, Tatorte und die Auswirkungen zu treffen, Daten ermöglichen uns aber auch wichtige datenbasierte Präventionsarbeit.

Ist man Opfer eines Hate Crimes geworden, sieht man sich nicht nur mit den individuellen schweren Auswirkungen und der eigenen Betroffenheit konfrontiert, es beginnt auch eine – für Opfer häufig schwierige – Reise. Die Kontaktaufnahme mit Opferschutzeinrichtungen, das Aufsuchen einer Polizeiinspektion, das Durchlaufen eines Strafverfahrens. All das kann einschüchternd wirken. Allen Stakeholder*innen, die in diese Reise von Hate-Crime-Opfern involviert sind, kommen unterschiedliche Rollen zu. Sie müssen eng zusammenarbeiten, um Betroffenen die bestmögliche Unterstützung zu bieten.

NGOs fungieren als wichtiges Sicherheitsnetz und können der Polizei, den Staatsanwaltschaften oder Gerichten wertvolle Informationen bieten, die Hinweise auf eine voreingenommene Motivation geben können. Die Zusammenarbeit sämtlicher Stakeholder*innen innerhalb dieses Unterstützungssystems ermöglicht es die individuellen Bedürfnisse von Betroffenen und die spezifische Vulnerabilität zu ermitteln.

Das BMI stellt sich seiner Aufgabe, rückt die Thematik in den Fokus der Öffentlichkeit, baut die statistische Erfassung von Hate Crimes und interne wie externe Schulungsangebote stetig aus. Als grund- und menschenrechtliche Abteilung des BMI ist es uns wichtig im Rahmen von unterschiedlichen Kooperationsmodellen gemeinsame Lösungsansätze zu erarbeiten. Anfang 2023 wurden bspw. gemeinsam mit ODIHR (OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte) und Vertreter*innen des BMI, der Polizei, des Bundesministeriums für Justiz (BMJ), der Wiener Staatsanwaltschaft (StA) und zahlreichen zivilgesellschaftlichen Organisationen, die nationalen Angebote und Strukturen zur Unterstützung von Betroffenen von Hate Crimes untersucht. Die Ergebnisse und Empfehlungen werden nun in eigene Arbeitsprozesse implementiert. Von Seiten des BMI wurde ein neues Kursangebot für die Zivilgesellschaft in Kooperation mit dem Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) zum Thema Hate Crime entwickelt und es gibt institutionalisierte und themenspezifische Kooperationsmodelle mit unterschiedlichen Communities.

Diese Bemühungen sollen die Gesellschaft sensibilisieren, die Anzeigebereitschaft von Betroffenen und ihr Vertrauen in die Polizei stärken. Durch gute Zusammenarbeit zwischen Behörden, Politik, Zivilgesellschaft, Medien und den Verantwortlichen im Bildungsbereich können wir alle dem Hass innerhalb der Gesellschaft systematisch begegnen.

Das BMI erfasst seit 2020 systematisch Vorurteilskriminalität.

Im Juli 2022 wurde der zweite Hate Crime Jahresbericht (Lagebericht) veröffentlicht

Die erfassten Tatverdächtigen bei Hate Crimes waren häufiger jugendlich, männlich und mit österreichischer Staatsbürgerschaft.

Beim Tatort „Internet“ sind vor allem die hohen Anteile bei antisemitischen Tatmotiven, weltanschaulichen Motiven, die sich gegen demokratische-rechtsstaatliche Werte richten und nicht unter das Verbotsgesetz fallen sowie die Straftaten gegen das VerbotsgG und wegen der „Hautfarbe“ hervorgestochen.

Im Zeitraum von Jänner bis Dezember 2022 wurden in Österreich 6779 Vorurteilmotive (2021: 6619) und 5865 (2021: 5464) vorurteilsmotivierte Straftaten erfasst.

Die neun Vorurteilmotive wurden in folgender Reihung nach Häufigkeit erfasst:

- Weltanschauung 2.466 (2021: 2.052)
- nat./ethn. Herkunft 1.968 (2021: 1.874)
- Religion 630 (2021: 750)
- Hautfarbe 373 (2021: 408)
- sexuelle Orientierung 373 (2021: 376)
- Geschlecht 350 (2021: 354)
- Alter 241 (2021: 266)
- Behinderung 183 (2021: 252)
- sozialer Status 166 (2021: 287)

Die Aufklärungsquote bei Hate Crimes lag bei 68,3 % und damit über der polizeilichen Kriminalstatistik.

¹ Den gesamte Lagebericht Hate Crime 2022 finden Sie hier: https://www.bmi.gv.at/408/Projekt/files/327_2023_Hate_Crime_Bericht_2022_V20230822_webBF_.pdf

GESUNDHEIT

8,84 % aller Fälle der Antidiskriminierungsstelle Steiermark betrafen im Berichtsjahr den Bereich „Gesundheit“. Dabei ging es um Diskriminierungsvorfälle bei der Behandlung bzw. darum, dass Patient*innen die Behandlung aufgrund der Sprache verweigert wurde. Diskriminierungen aufgrund der Behinderung bildeten mit 40,38 % innerhalb des Lebensbereiches „Gesundheit“ den größten Teil, gefolgt mit 19,23 % vom Diskriminierungsmerkmal der Mehrfachdiskriminierung (Alter, Behinderung und sozialer Status). An dritter Stelle rangierte mit 15,38 % der Diskriminierungsgrund der ethnischen Herkunft.

EXTREME SCHMERZEN UND BLAUE FLECKEN NACH MASSAGE: BESCHWERDE WIRD DENNOCH IGNORIERT

Frau J. geht mehrmals die Woche zur Physiotherapie und Massage. Sie empfindet die Massage-Art von einem der Masseur*innen sehr grob und hat jedes Mal nach dessen Massage-Einheit größere Beschwerden als zuvor. Frau J. spricht ihr einmal darauf an und an diesem Tag massiert er ihr nur den Oberkörper. Als Frau J. an diesem Tag nach der Massage nach Hause kommt, hat sie extreme Schmerzen. Sie stellt fest, dass sie am ganzen Rücken blaue Flecken hat. Frau J. bittet ihre Tochter Fotos von ihrem Rücken zu machen. Mit den Fotos geht Frau J. am nächsten Tag zum Ort der Massage und beschwert sich bei einem dortigen Arzt. Dieser hört sich alles an, begutachtet auch die Fotos, schaut sich allerdings den Rücken von Frau J. nicht an. Außerdem sagt er zu Frau J., es sei nicht die Absicht des Masseurs gewesen, Frau J. Schmerzen zuzufügen, daher treffe ihn keine Schuld. Frau J. geht daraufhin zu ihrer Hausärztin, die ihr sofort rät eine Anzeige wegen Körperverletzung zu erstatten und gibt ihr eine Überweisung ins Krankenhaus. Frau J. geht auch ins Krankenhaus, wo sie Schmerzmittel und Salben verschrieben bekommt.

Frau J. kommt in die Antidiskriminierungsstelle Steiermark zur rechtlichen Beratung, da sie vermutet, dass sie aufgrund ihrer Religion – Frau J. trägt ein muslimisches Kopftuch – und ethnischer Herkunft derart vom Masseur und vom Arzt behandelt worden ist. Die Antidiskriminierungsstelle begleitet Frau J. zur Polizeiinspektion, wo Frau J. eine Anzeige macht. Nach sechs Monaten und mehrmaligen Nachfragen bei der Polizeiinspektion bekommt die Antidiskriminierungsstelle Steiermark die Auskunft von der Polizei, dass das Verfahren eingestellt worden ist und Frau J. ein Fortführungsantrag nicht zusteht. Die Antidiskriminierungsstelle informiert Frau J. darüber und verweist sie an die Gleichbehandlungsanwaltschaft weiter. Nach dem Termin mit der Gleichbehandlungsanwaltschaft informiert Frau J. die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, dass sie keine weiteren Schritte unternehmen möchte und bedankt sich für die Unterstützung.

KEINE BEHANDLUNG FÜR PATIENT*INNEN OHNE DEUTSCHKENNTNISSE

Frau N. wendet sich per E-Mail an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark und berichtet, dass ihre Mutter von einer Arztpraxis ausgewiesen worden ist, mit der Begründung, dass Patient*innen, die kein Deutsch sprechen, nicht behandelt werden. Nach der rechtlichen Erstberatung und das Angebot, ein Interventionsschreiben zu verfassen, verweist die Antidiskriminierungsstelle Steiermark Frau N. aufgrund der Zuständigkeiten an die Gleichbehandlungsanwaltschaft und die Patient*innen- und Pflegeombudsschaft weiter.

Seit Bestehen der Antidiskriminierungsstelle Steiermark werden Beschwerden im Lebensbereich Gesundheit insbesondere im Zugang zu Dienstleistungen und der Versorgung im Gesundheitsbereich gemeldet. Sprachliche Barrieren im Gesundheitsbereich stellen ein ernsthaftes Problem dar: die Fähigkeit, effektiv mit medizinischem Fachpersonal zu kommunizieren, ist entscheidend für die Qualität und Sicherheit der Gesundheitsversorgung. Wenn Patient*innen aufgrund von Sprachbarrieren nicht in der Lage sind, ihre Symptome, Bedenken oder medizinische Geschichte verständlich zu vermitteln, kann dies zu Fehldiagnosen, unzureichender Behandlung und gefährlichen medizinischen Missverständnissen führen.

Darüber hinaus können sprachliche Barrieren das Vertrauensverhältnis zwischen Patient*innen und medizinischem Personal beeinträchtigen, was zu einer verringerten Bereitschaft führen kann, medizinische Versorgung in Anspruch zu nehmen oder sich auf präventive Maßnahmen einzulassen. Dies kann insbesondere für Personen mit Migrationshintergrund zu Diskriminierungserfahrungen führen, da sie möglicherweise Vorurteilen ausgesetzt sind oder nicht die gleiche Behandlung und Aufmerksamkeit erhalten wie Patient*innen, die die Landessprache fließend beherrschen. So berichten Betroffene vermehrt, dass sie während einer medizinischen Versorgung diskriminierenden Kommentare wie z.B. „Lernen Sie endlich Deutsch“ oder „Sie leben schon seit vier Jahren in Österreich und haben noch immer nicht Deutsch gelernt!“ ausgesetzt sind. Bereits im Jahr 2012 wurde ein Fall gemeldet, in dem die medizinische Behandlung aufgrund der Tatsache, dass kein*e Berufsdolmetscher*in zur Stelle war, verweigert wurde.¹

Um Diskriminierungen aufgrund von sprachlichen Barrieren im Gesundheitswesen zu minimieren, ist es entscheidend, adäquate Dolmetschdienste oder Sprachunterstützung anzubieten und das medizinische Personal in kultursensitiver Kommunikation zu schulen. Dies trägt dazu bei, sicherzustellen, dass alle Patient*innen unabhängig von ihrer Sprachkompetenz angemessene Gesundheitsversorgung und -information erhalten und nicht diskriminiert werden.

Ein weiteres äußerst relevantes Thema, das uns seit Anbeginn der Antidiskriminierungsstelle Steiermark im Gesundheitsbereich beschäftigt hat, ist das Blutspende- und Homosexuelle-Männer-Verbot. Schon im Jahr 2013 veröffentlichten wir die Empfehlung, die „Frage 30 des Blutspenderfragebogens „Hatten Sie als Mann Sex mit einem anderen Mann?“ auf eine von der sexuellen Orientierung unabhängige Frage nach ungeschütztem Geschlechtsverkehr abzuändern.“² Auch ein offener Brief unsererseits an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz aus dem Jahr 2020 soll erneut auf die diskriminierende Praxis des Blutspendeverbots für homosexuelle Männer bzw. Männer, die Sex mit Männern haben, aufmerksam machen.³ Umso mehr begrüßen wir die Bekanntgabe im Mai 2022, dass künftig die Blutspende in Österreich nur noch vom individuellen Risikoverhalten abhängig ist und nicht mehr pauschal nach der sexuellen Orientierung oder des Geschlechts diskriminiert werden darf.⁴ Im Hinblick auf die regelmäßigen Spendenaufrufe des Österreichischen Roten Kreuzes ist dies mit Sicherheit im Sinne der Gesundheit aller, bi- und homosexuelle Männer sowie transgener Personen miteinzubeziehen.

1 Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2012, S. 31, <https://adss.at/jahresberichte/>.

2 Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2013, S. 29, <https://adss.at/jahresberichte/>.

3 Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Offener Brief Blutspenden, <https://adss.at/stellungnahmen/blutspenden/>.

4 Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Blutspenden künftig unabhängig von sexueller Orientierung, <https://www.sozialministerium.at/Services/Neuigkeiten-und-Termine/Archiv-2022/Mai-2022/blutspende.html> (abgerufen am 13.09.2023).

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt ...

... mögliche Barrieren beim Zugang und der Versorgung im Gesundheitsbereich von Patient*innen zu erforschen, um Benachteiligungen oder Ausschlüsse zu verhindern.

... aufgrund einer Vielzahl von Beschwerden der Nichtbehandlung von Patient*innen bei zu geringen Deutschkenntnissen, die Zurverfügungstellung und Bekanntmachung von Dolmetschdiensten, um mögliche Diskriminierungen zu vermeiden.

MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Die Situation für Menschen mit Behinderungen ist auch in der Steiermark von anhaltenden Herausforderungen gekennzeichnet. Sowohl in der Ausbildung, am Arbeitsmarkt, als auch bei der Auswahl des Wohnortes und im öffentlichen Raum sind Menschen mit körperlichen oder psychischen Behinderungen alltäglich mit unüberwindbaren Hürden konfrontiert, die es ihnen verwehren am gesellschaftlichen Leben vollumfänglich teilzunehmen und sich in ihrer Persönlichkeit frei zu entfalten.

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.“⁵

An die Antidiskriminierungsstelle Steiermark werden immer wieder Fälle von Menschen mit körperlichen oder psychischen Behinderungen gemeldet, die sich gemeinsam mit uns gegen die ungerechten Situationen zur Wehr setzen möchten. Obwohl Österreich die UN-Behindertenrechtskonvention⁶ ratifizierte und im Behinderteneinstellungsgesetz⁷ ein Diskriminierungsverbot (§ 7 BEinstG) normiert ist, kommt es bereits bei der Anbahnung von **Arbeitsverhältnissen** zu einer systematischen Diskriminierung aufgrund von Behinderungen. Grundsätzlich wären Unternehmen und Einrichtungen ab 25 Mitarbeiter*innen verpflichtet eine Person mit einer Behinderung im Ausmaß von mindestens 50% („begünstigte Menschen mit Behinderungen“) einzustellen⁸. Zahlreiche Unternehmen ziehen es – in vielen Fällen aufgrund des gesetzlich normierten Kündigungsschutzes für Beschäftigte mit Behinderungen – vor, eine monatliche Ausgleichssteuer⁹ im Sinne einer „Strafzahlung“ für die Nichteinstellung von Menschen mit Behinderungen zu leisten. Das bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen bereits bei der Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses erheblich eingeschränkt werden, da eine Vielzahl an Betrieben ihre Einstellung systematisch nicht einmal in Erwägung zieht, sondern sie pauschal von einem breiten Arbeitsangebot ausgeschlossen sind.¹⁰

Ähnlich verhält es sich auf dem **Wohnungsmarkt**, wo eine Vielzahl an Wohnungen aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht barrierefrei zugänglich sind und daher bereits das Wohnungsangebot und ihre Auswahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen bei weitem geringer ausfallen als für Menschen ohne Behinderungen.¹¹

Als vollwertiges Mitglied unserer Gesellschaft, sollte es jedem Menschen freistehen, sein* ihr Leben nach den eigenen Vorstellungen zu gestalten und Beschäftigungen nachzugehen, die den eigenen Interessen entsprechen. Dementsprechend brutal ist es, wenn Träume, Wünsche und Vorstellungen wie man sich in einer sozialen Gesellschaft einbringen möchte, bereits beim

Zugang zu einer **Ausbildung** aufgrund einer körperlichen oder psychischen Einschränkung limitiert werden. Bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark ist der Fall einer jungen gehörlosen Frau aufgeschlagen, die sich im zweiten Bildungsweg für einen Lehrgang zur Elementarpädagogin anmeldete, um im Besonderen bei der Arbeit für gehörlose Kinder eine Vorbildwirkung und Unterstützung sein zu können. Die Absolvierung der Ausbildungskurse stellte sie als Gehörlose allerdings vor große Herausforderungen, da sie, um inhaltlich den Lehrenden folgen zu können, auf kostenintensive Schriftdolmetscher*innen angewiesen wäre. Ihrem Einsatz, dem Engagement und der Unterstützung ihrer Mitstudierenden ist es zu verdanken, dass sie die Ausbildung letztendlich abschließen und ihren Traum verwirklichen konnte.¹² Herr *MMag. Andreas Reinelt* setzte sich gemeinsam mit der Antidiskriminierungsstelle Steiermark über die Volksanwaltschaft erfolgreich für die Aufnahme des Schriftdolmetschens – neben der dem Gebärdensprachdolmetschens – im Steiermärkischen Behindertengesetz ein.¹³

Eine weitere Gruppe, die oftmals von Diskriminierungen betroffen ist¹⁴, stellen Menschen bzw. vor allem Frauen mit Übergewicht in Form von Adipositas dar. Der EuGH hat in einer Entscheidung¹⁵ ausgesprochen, dass dies als eine Behinderung im Sinne der RL 2000/78/EG¹⁶ gilt, sofern das Übergewicht eine Teilhabe am Berufsleben hindern kann. Die Ursache für das Übergewicht ist dabei vollkommen irrelevant.¹⁷

5 Art. 1 UN-BRK BGBl III 155/2008 idF BGBl III 214/2020.

6 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen BGBl III 155/2008 idF BGBl III 135/2023.

7 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) BGBl 22/1970 idF BGBl I 185/2022.

8 § 1 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) BGBl 22/1970 idF BGBl I 185/2022.

9 § 9 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) BGBl 22/1970 idF BGBl I 185/2022

10 <https://www.kleinezeitung.at/steiermark/6200033/Mit-Behinderung-auf-Jobsuche-Ich-werde-fuer-etwas-verurteilt-fuer> (abgerufen am 02.09.2023); „73 Prozent der steirischen Betriebe haben 2021 die Ausgleichssteuer von 271 bis 404 Euro pro Monat bezahlt. Menschen mit Behinderung bleibt nur ein Viertel der einstellungspflichtigen Betriebe als Option über.“

11 Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2013, Seite 31 f, <https://adss.at/jahresberichte/> (abgerufen am 02.09.2023); <https://www.kleinezeitung.at/steiermark/6003158/Betroffener-erzaehlt-Schwerhoerigkeit-Die-Behinderung-habe-ich> (abgerufen am 02.09.2023).

12 <https://www.kleinezeitung.at/steiermark/6155718/31jaehrige-Grazerin-Nach-langem-Kampf-ist-Gehoerlose-nun-Paedagogin> (abgerufen am 02.09.2023).

13 *MMag. Andreas Reinelt*, Schriftdolmetschen – ein wichtiger Beitrag zur Teilhabe in der Gesellschaft in Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2020/21, Seite 52 f, <https://adss.at/jahresberichte/> (abgerufen am 02.09.2023).

14 <https://adss.at/stellungnahmen/elga-3/> (abgerufen am 02.09.2023).

15 EuGH C-354/13.

16 Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl L 303/16.

17 Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2016, Seite 52 f, <https://adss.at/jahresberichte/> (abgerufen am 02.09.2023).



BEHINDERTENBEAUFTRAGTER
DER STADT GRAZ

Mag. Wolfgang Palle

Graz war die erste Stadt Österreichs, die einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention auf Stadtebene gestaltete. Dieser Aktionsplan führte auch dazu, dass sich alle Abteilungen intensiv mit den Rechten von Menschen mit Behinderung auseinandersetzen mussten. So wurde Anti-Diskriminierung nachhaltig in Verwaltung und Politik verwurzelt. Mittlerweile wurde die Arbeit an einer Inklusions-Strategie zur Umsetzung der UN-Konvention in Graz abgeschlossen. Diese Strategie ist die Grundlage für alle weiteren Planungen und ist in dieser Form in Österreich wiederum einzigartig. Beide Papiere wurden als weitreichende Mitsprache-Projekte erstellt. Alle Schritte wurden von Anfang an mit Vertreter:innen von Menschen mit Behinderung erarbeitet. Der Beirat der Stadt Graz für Menschen mit Behinderung ist dafür die Drehscheibe und hat sich in den letzten Jahren als starkes Instrument der Mitsprache und des Monitorings entwickelt.



LEBENSGROSS

Eva Reithofer-Haidacher

2012 trafen sich im Grazer Rathaus mehr als 100 Menschen mit Behinderungen und diskutierten unter dem Titel „Meine Stimme zählt“ mit Politiker:innen. Zwei Jahre später präsentierten bekannte steirische Autor:innen und Schriftsteller:innen mit Behinderungen im Grazer Literaturhaus gemeinsam verfasste Texte. Menschen, denen wenige Jahre zuvor noch wenig zugehört worden war, sind auf Einladung von LebensGroß (früher: Lebenshilfen Soziale Dienste) mit ihren Fähigkeiten sichtbar geworden. Diese Initiativen können jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Politik im vergangenen Jahrzehnt nur unzureichend am Abbau struktureller Ungleichheiten gearbeitet hat. Manches hat sich gebessert, die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen in der Schule, am Arbeitsmarkt und in vielen anderen Bereichen sind jedoch bei Weitem nicht beseitigt. Wir werden nicht müde, dagegen anzukämpfen – gemeinsam mit Einrichtungen wie der Antidiskriminierungsstelle, der ich ganz herzlich zum 10. Geburtstag gratuliere!

Zur Zeit des Zweiten Weltkriegs waren Menschen mit Behinderungen übelsten Gräueltaten ausgesetzt und wurden in großer Zahl ermordet („Euthanasie“). Seither hat sich der Umgang mit Menschen mit Behinderungen erheblich verändert, internationale Abkommen wurden geschlossen, nationale Gesetze erlassen und die barrierefreie Zugänglichkeit zumindest für öffentliche Einrichtungen rückt mehr in das Bewusstsein unserer Gesellschaft.¹⁸ Dennoch sind Menschen mit Behinderungen jenen ohne Behinderungen in vielen Lebensbereichen noch immer nicht gleichgestellt, weshalb wir als Antidiskriminierungsstelle Steiermark ein gleichberechtigtes Miteinander fordern und mit folgenden Empfehlungen stützen:

Inklusion am Arbeitsmarkt, damit Menschen mit Behinderungen ihren Lebensunterhalt selbständig bestreiten können und nicht ihr Leben lang auf Sozialleistungen angewiesen sind.

Faire Entlohnung am Arbeitsmarkt, damit Menschen mit Behinderungen ebenso eine Sozialversicherung und Pensionsversicherung zugestanden wird.

Das Abbauen baulicher Barrieren und die Installation von technischen Hilfsmitteln, damit öffentliche Angebote für alle ohne fremde Hilfe nutzbar sind.

Zugang zu barrierefreiem Wohnraum.

Das Körpergewicht als Diskriminierungsmerkmal schützen.

¹⁸ Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2018, Seite 62 f, <https://adss.at/jahresberichte/> (abgerufen am 02.09.2023).

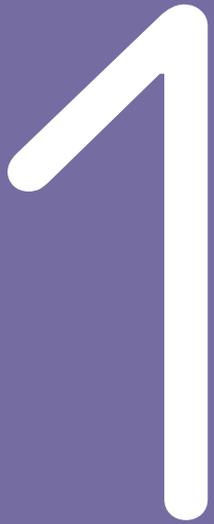


SCH
WER

THE



PUNKT MEN



ETHNISCHE

verfasst von LENA ROMANA KREUTZER
im Rahmen der rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung
„Legal Clinic Antidiskriminierung und Integrationsfragen“

Der Rückblick auf die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle Steiermark der letzten zehn Jahre, sowie der Blick auf die österreich- und europaweiten Entwicklungen zeigt eines ganz klar: Ethnische Herkunft war und ist immer noch der häufigste Grund, warum Menschen Benachteiligung erfahren. Betrachtet man die Statistik der Antidiskriminierungsstelle Steiermark des letzten Jahrzehnts, sticht eines ins Auge: Bis auf die Jahre 2020 und 2021, in denen besonders viele Anfragen aufgrund des Diskriminierungsgrunds politische oder sonstige Anschauung eintrafen, bewegte sich der Anteil von Diskriminierung aufgrund ethnischer Herkunft immer zwischen 35 und 40% und fand vorwiegend im öffentlichen Raum statt.¹

¹ Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Statistik 2013-2021

DISKRIMINIERUNG

Interessant ist vor allem, dass die diskriminierten ethnischen Gruppen nicht gleich bleiben, sondern vor allem in Verbindung mit den globalen Krisen des letzten Jahrzehnts eine dynamische Entwicklung durchlebt haben. Im folgenden Artikel sollen zunächst die gängigsten Phänomene umrissen werden, die von ethnischer Diskriminierung umfasst werden, und dann die Entwicklung der letzten zehn Jahre in Österreich skizziert werden.

Was ist ethnische Diskriminierung?

Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes richtet sich ethnische Diskriminierung gegen „Personen, die als fremd wahrgenommen werden, weil sie auf Grund bestimmter Unterschiede von der regionalen Mehrheit als nicht zugehörig angesehen werden.“² Der Begriff ethnische Zugehörigkeit knüpft an Merkmale wie insbesondere Herkunft, Kultur oder Sprache an. Ethnische Gruppen werden sozial konstruiert und durch Selbst- und Fremdbild als unterschiedlich zu anderen Gruppen definiert. Durch bestimmte Zuschreibungen kann eine Person aufgrund ihres vermeintlichen „Fremd-seins“ als nicht zugehörig eingeordnet werden und dadurch Benachteiligung erfahren.³

² RV 307 BlgNR 22, 14

³ Giddens et al., Soziologie (2009), 436ff.

Hate Crimes

Hate Crimes sind gerichtlich strafbare Handlungen, die aufgrund der tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit des Opfers oder des Tatobjekts zu einer Gruppe, die die Täter*innen ablehnen, vorsätzlich begangen werden.“ Charakteristisch für Hate Crimes ist, dass das Opfer willkürlich aufgrund eines spezifischen Merkmals wie ethnische Herkunft oder Sexualität ausgewählt wird, weil es für eine Gruppe steht, die die Täter*innen ablehnen. Die Täter*innen sind oft von dem Wunsch geleitet, durch die Tat eine Botschaft an Personen mit demselben Merkmal zu senden.⁴

Wie sich ein Hate Crime zutragen kann, veranschaulicht ein Fall aus dem Antidiskriminierungsbericht 2016: Eine Frau berichtete, dass sie von einem Mann, den sie zuvor noch nie gesehen hatte, auf der Straße getreten und mit einer Glasflasche auf den Kopf geschlagen wurde. Befragt nach seinem Motiv, schrie er ihr entgegen: „Weil du eine blöde afrikanische Bitch bist!“⁵ Der Fall ist typisch: Das Opfer wurde einzig und allein aufgrund gewisser Merkmale ausgewählt (in dem Fall überlappen sich sogar zwei Vorurteilsmotive, da die Frau sexistisch und rassistisch beleidigt wurde) und es bestand kein Naheverhältnis zwischen Täter und Opfer, was die Strafverfolgung besonders schwierig gestaltet, da es oft bei einer Anzeige gegen Unbekannt bleibt.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark gab im Jahr 2016 eine Hate Crime-Studie in Auftrag, bei der 1112 Personen befragt wurden. Im Ergebnis zeigte sich, dass es in diesem Jahr (aufgrund von Mehrfachnennungen) 2500-3500 verbale Vorfälle und 400-600 körperliche Übergriffe gab, die sich besonders oft im öffentlichen Raum ereigneten.⁶ 2021 gab es laut einem Bericht des BMI in Österreich 5.464 erfasste vorurteilsmotivierte Straftaten in Österreich, wovon 1.874 das Vorurteilsmotiv ethnische Herkunft zugrunde lagen, was bedeutet, dass dieses Motiv nach Weltanschauung am öftesten für Hate Crimes verantwortlich war. Bei Hate Crimes gegen Leib und Leben, Freiheit und Ehre dominierte das Motiv ethnische Herkunft sogar.⁷ Die Zahlen zeigen, dass die Sensibilisierung der Gesellschaft, der Exekutivorgane und der betroffenen Gruppen zum Thema weiter voranschreiten muss.

Ethnic Profiling

Der Begriff „Profiling“ beschreibt die rechtmäßige polizeiliche Praxis, bei der eine Reihe von Merkmalen herangezogen wird, um ein Täter*innenprofil zu erstellen und so die Identifikation eines potenziellen Straftäters zu erleichtern. Bei „Ethnic/Racist Profiling“ werden Personen aufgrund ihrer äußeren Erscheinungsmerkmale einer ethnischen oder nationalen Zugehörigkeit oder Religion zugeordnet, und somit als verdächtig eingestuft und dementsprechend gezielt angehalten und überprüft.

Nicht die objektive Beweislage oder individuelles Verhalten bilden die Grundlage für polizeiliches Handeln, sondern rassistische Verallgemeinerungen und Stereotypen. Eine solche Praxis der Strafverfolgung zerstört das Vertrauen von Personen mit sichtbarem Migrationshintergrund in die Exekutive, wirkt sich negativ auf die Integration aus und kriminalisiert Minderheiten.⁸ Ungleichbehandlungen, die überwiegend auf der ethnischen Zugehörigkeit beruhen, verstoßen laut VfGH und EGMR gegen mehrere Grundrechte.⁹ Außerdem ist Ethnic Profiling Studien zufolge ineffektiv. Befürworter*innen dieser Praxis argumentieren damit, dass die investigativen Ressourcen der Polizei begrenzt sind und Ethnic Profiling eine wirksame Praxis darstellt, da Straftaten eher von bestimmten Bevölkerungsgruppen begangen werden und diese so gezielter überprüft werden können, was eine höhere Aufklärungsquote zur Folge hat. Das Gegenteil ist der Fall, da die Aufmerksamkeit von individuellen Verhalten abweicht und so fehlgeleitet wird.¹⁰

Folgender im Antidiskriminierungsbericht 2014 vorgestellter Fall ist in Erinnerung geblieben: Eine Frau mit indisch-ethnischer Herkunft wurde bei einer Zugfahrt von Graz nach Bruck an der Mur als einzige Person im Zugabteil von der Polizei kontrolliert und aufgefordert, sich auszuweisen. Da sonst keine Umstände vorlagen, die eine Identitätskontrolle nach §35 SPG rechtfertigen könnten, war ihre ethnische Herkunft wohl das einzige Kriterium, an das die Beamten die Kontrolle knüpften. Als die Frau ihren österreichischen Ausweis vorwies, wurde das von dem Beamten damit kommentiert, dass sie „ja eh Österreicherin“ sei. Im Verfahren, welches in Folge einer Beschwerde der Frau geführt wurde, kam der Verwaltungsgerichtshof zum Schluss, dass keine ethnische Diskriminierung vorlag, sondern es sich lediglich um eine stichprobenartige Kontrolle vor dem Hintergrund einer möglichen Grenzüberschreitung handelte.¹¹ Dieses Beispiel zeigt, wie schwierig es sein kann, Ethnic Profiling nachzuweisen.

Laut einem Bericht der Europäischen Grundrechteagentur von 2021 ist die Zahl der von der Polizei angehaltenen Personen in Österreich allgemein EU-weit am höchsten. Darunter sind besonders viele junge Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund und nicht heterosexuelle Menschen. Knapp die Hälfte an Schwarzen Menschen gaben an, in den letzten zwölf Monaten von der Polizei angehalten worden zu sein, was EU-weit mit Abstand die höchste Zahl ist.¹² Die Statistik zeigt eindringlich, dass diese Praxis bekämpft werden muss, denn wie es in einem Spot der Europäischen Grundrechteagentur heißt: „Es gibt viele Gründe, warum die Polizei jemanden anhalten könnte. Vorurteile sollten jedoch keiner von ihnen sein.“¹³

4 Bundesministerium für Inneres, „Hate Crime in Österreich- Jahresbericht 2021“ (2022), 8.

5 Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Antidiskriminierungsbericht 2016, 30.

6 Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Antidiskriminierungsbericht 2016, S. 22ff., <https://adss.at/jahresberichte/>

7 Bundesministerium für Inneres, „Hate Crime in Österreich- Jahresbericht 2021“ (2022), S. 8-16.

8 Open Society Justice Initiative: Ethnic Profiling in the European Union: Pervasive, Ineffective, and Discriminatory (2009), S. 19-29.

9 VfGH B1128/02 VfSlg 17017; EGMR: Timishev gegen Russland nos. 55762/00 55974/00.

10 Open Society Justice Initiative: Ethnic Profiling in the European Union: Pervasive, Ineffective, and Discriminatory (2009), S. 11.

11 Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Antidiskriminierungsbericht 2014, S. 32ff., S. 48ff., <https://adss.at/jahresberichte/>

12 European Union Agency for Fundamental Rights: Your Rights Matter: Police Stops- Fundamental Rights Survey (2021), S. 7-11.

13 European Union Agency for Fundamental Rights: Stopping unlawful police profiling (2021), video, [Stopping unlawful police profiling | European Union Agency for Fundamental Rights \(europa.eu\)](https://www.eur-union.europa.eu/european-union/agency-fundamental-rights) (abgerufen am 28.05.2023).

STATEMENTS UNSERER KOOPERATIONS- PARTNER*INNEN



GESCHÄFTSFÜHRER DES
MIGRANT:INNENBEIRATES
DER STADT GRAZ

Mag. Godswill Eyawo

Im Allgemeinen ist in den letzten 10 Jahren im Kampf gegen Diskriminierung in Graz in einigen Bereichen eine stetige, wenn auch langsame, positive Entwicklung zu verzeichnen.

Vor 20 Jahren war es üblich, dass „people of colour“ in einigen Grazer Lokalen nicht eingelassen wurden. Es war auch gängige Praxis, dass manche Firmen und Vermieter:innen in ihren Annoncen ausdrücklich darauf hinwiesen, dass bestimmte ethnische Minderheiten nicht erwünscht sind. Während solche offensichtlichen Diskriminierungen mit der Verabschiedung von Antidiskriminierungsgesetzen und der Sensibilisierung der Öffentlichkeit zurückgegangen sind, sind Diskriminierungshandlungen subtiler geworden.

Ein weiterer besorgniserregender Trend besteht darin, dass Anti-Migrant:innen politische Rhetorik die Hemmschwelle für diskriminierende Handlungen in der Gesellschaft gesenkt hat. Auch wenn wir bei der Bekämpfung von Diskriminierung Fortschritte gemacht haben, muss mehr getan werden, um die Bürger:innen zu sensibilisieren, Vielfalt und kulturelles Verständnis zu fördern sowie struktureller Diskriminierung entgegenzuwirken.



LEITER DES VEREINS ZUR
FÖRDERUNG VON JUGEND,
KULTUR UND SPORT (JUKUS)

Ali Özbaşı

Bestehende Diskriminierungen aufgrund ethnischer Herkunft sind immer noch sehr präsent und zeigen sich in allen Gesellschaftsbereichen sowie in allen gesellschaftlichen Gruppen und Communities. Vorurteile verfestigen sich zudem durch soziale Rollenzuweisungen, von denen besonders neu zugezogene Menschen betroffen sind. Daher sind in der Antidiskriminierungsarbeit auch Mehrsprachigkeit und niederschwellige Zugänge nötig, um alle angemessen zu erreichen. Die kontinuierliche Arbeit der Antidiskriminierungsstelle spielt hierbei eine unermesslich wichtige Rolle. Anlässlich des 10-jährigen Jubiläums ist es wesentlich, nicht nur die bisherigen Fortschritte zu feiern, sondern auch den Fokus auf die kommenden Schritte zu legen. Nur durch vereinte Anstrengungen können wir dringend notwendige Veränderungen bewirken und eine inklusive Gesellschaft fördern, in der u.a. ethnische Herkunft keine Grundlage für Diskriminierung mehr bietet.

Mehrfachdiskriminierung

Ethnische Diskriminierung ist kein Phänomen, das isoliert betrachtet werden kann. Als Mensch ist man Teil verschiedener sozialer Kategorisierungen wie Klasse, Ethnizität, Sexualität oder Geschlecht. Ist eine Person Teil mehrerer potenziell benachteiligter Gruppen, vergrößert sich die Gefahr, Diskriminierungserfahrungen zu machen. Wenn die Diskriminierung aufgrund mehrerer Merkmale erfolgt, die man als abgegrenzt voneinander erfassen kann, spricht man vom Mehrfachdiskriminierung. Der Begriff „intersektionale Diskriminierung“ hingegen stellt die Interdependenzen und Überschneidungen der verschiedenen Diskriminierungsformen in den Fokus. Um die Problematik, und vor allem die Situation von Schwarzen Frauen, zu veranschaulichen, hat die amerikanische Juristin Kimberlé Crenshaw die Metapher einer Straßenkreuzung geprägt: Bei einem Unfall an einer Kreuzung ist unter Umständen nicht klar, aus welcher Richtung der Verkehr kam, der ihn verursacht hat. So verhält es sich auch bei der Diskriminierung einer Person, bei der sich mehrere potenzielle Diskriminierungsgründe überkreuzen. Manchmal wirkt die Diskriminierung auch aus mehreren Richtungen gleichzeitig, was der im Abschnitt „Hate Crimes“ vorgestellte Fall verdeutlicht. Dass die Motive nicht immer klar abgegrenzt werden können, eröffnet unter Umständen Probleme im Rechtsschutz, da unterschiedliche Merkmale vom Gesetz unterschiedlich gut geschützt werden.¹⁴ Ein im Antidiskriminierungsbericht 2018 vorgestellter Fall illustriert das Problem: Einer aus Libyen stammenden Frau, die im Rollstuhl sitzt, wurde in einer Straßenbahn am Grazer Hauptplatz von der Lenkerin die Hilfe beim Befahren der Rampe für den Ein- und Ausstieg verwehrt. Der Fall zeigt, wie schwierig die Abgrenzung von Diskriminierungsgründen sein kann, da nicht festgemacht werden kann, ob der Vorfall aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, körperlichen Behinderung oder beidem ausgelöst wurde.¹⁵ Das Phänomen Mehrfachdiskriminierung muss in Zukunft aufgrund seiner schweren Fassbarkeit noch besser dokumentiert werden. Außerdem sollten die gesetzlich geschützten Merkmale erweitert werden, um einen umfassenderen Diskriminierungsschutz zu gewährleisten.

Die Entwicklung des Hasses

Die Diskriminierung der einzelnen Gruppen war wie erwähnt vor allem durch die Krisen des letzten Jahrzehnts geprägt. Die Verbindung von Krisenerfahrungen und Rassismus beschrieb der Extremismusforscher Andreas Peham im ZARA Rassismus Report 2019 folgendermaßen: „Wie die alten Formen ist auch der aktuelle Rassismus eng an Krisenerfahrungen gekoppelt. Dementsprechend gut sind seine Bedingungen in Zeiten, in denen die Krise auf Dauer gestellt ist. Das Schmiermittel des Rassismus ist die soziale Angst, die Menschen gemacht wird. Unter dem Einfluss entsprechender Propaganda, verwandelt sich die Angst in Hass“¹⁶

In den Anfangsjahren der Antidiskriminierungsstelle Steiermark waren es vor allem Schwarze Personen, die von Diskriminierung betroffen waren. Ausgelöst durch die Flüchtlingskrise 2015 waren es vermehrt Geflüchtete, die mit starker Diskriminierung zu kämpfen hatten. Österreich war neben Schweden und Deutschland eines der Hauptziele von Asylsuchenden und dieses Thema dominierte zu der Zeit den medialen Diskurs und wurde im Rahmen von Wahlkämpfen intensiv diskutiert, da die Flucht nach Österreich als ein Angriff auf die österreichische Kultur und Identität erlebt wurde. Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz beobachtete die Entwicklungen in Österreich von 2015-2020 und kam zu dem Schluss, dass „politische Reden äußerst spaltende und antagonistische Grundtöne angenommen haben, insbesondere in Bezug auf Muslime und Flüchtlinge.“¹⁷ Es konnte der Bevölkerung nicht abgesprochen werden, dass die neue Situation einige Sorgen auslöste, jedoch brachte die Krise auch Abgründe zum Vorschein und vor allem die Hasspostings im Internet erreichten einen neuen Grad der Abscheulichkeit.

Der Diskriminierungsgrund Religion ist nicht gleichzusetzen mit ethnischer Diskriminierung, ist aber eng verbunden damit. In einer Studie der Europäischen Grundrechteagentur von 2017 gaben 29% der Muslime an, aufgrund ihrer ethnischen Herkunft in Österreich diskriminiert worden zu sein.¹⁸ Im öffentlichen Diskurs wurde immer wieder die mangelnde Integration von Muslimen in Österreich thematisiert, die in Extremismus enden würde. Laut Forschungen wurde die Marginalisierung von Muslimen auch durch Gesetzesinitiativen wie dem 2017 in Kraft getretenen Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz verstärkt.¹⁹ Zu diesem Zeitpunkt und in den folgenden Jahren war der öffentliche Diskurs um das Kopftuchverbot sehr präsent und 2019 folgte ein Kopftuchverbot an Volksschulen, welches 2020 vom VfGH als verfassungswidrig aufgehoben wurde, da es gegen das Gebot der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates verstoßen hat.²⁰

2019 war die Islamlandkarte ein höchst umstrittenes Thema in den Medien. Die Verfechter*innen argumentierten damit, dass die Islamlandkarte ein Produkt jahrelanger Forschung ist und

14 Crenshaw, Die Intersektion von »Rasse« und Geschlecht demarginalisieren. Eine Schwarze feministische Kritik am Antidiskriminierungsrecht, der feministischen Theorie und der antirassistischen Politik, in Lutz et al. (Hrsg), Fokus Intersektionalität. Bewegungen und Verortungen eines vielschichtigen Konzeptes (2013), S. 35 – 58.

15 Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Antidiskriminierungsbericht 2018, S. 29ff., <https://adss.at/jahresberichte/>

16 ZARA- Zivilcourage und Antirassismusarbeit, ZARA Rassismus Report 2019, S. 19.

17 European Commission against Racism and Intolerance, ECRI-Bericht über Österreich (Sechste Prüfungsrunde) (2020), 19.

18 European Union Agency for Fundamental Rights, EU-MIDIS II: Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung Muslimas und Muslime – ausgewählte Ergebnisse (2017), 31.

19 European Commission against Racism and Intolerance, ECRI-Bericht über Österreich (Sechste Prüfungsrunde) (2020), 20.

20 VfGH G 4/2020 VfSlg 20435.

STV. VORSITZENDE DES MIGRANT:INNEN-
BEIRATES DER STADT GRAZ,
SELBSTSTÄNDIGE
ERWACHSENENBILDNERIN,
ARBEITET VORWIEGEND MIT
MIGRANT*INNEN UND ASYLWERBER*INNEN



Endah Ebner

Meine langjährige Arbeit mit Migrant*innen hat mir gezeigt, wie wichtig es ist, einen niederschweligen Zugang zu relevanten Institutionen für jene Menschen zu schaffen, die oft wegen ihrer Herkunft, Hautfarbe, Religion oder ihres Geschlechts in vielen Lebensbereichen benachteiligt werden. Ein wesentlicher Schlüssel zur Verbesserung der Situation von Betroffenen besteht auch darin, ihnen die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, unter anderem wie man mit einer erlebten Benachteiligung umgehen kann und wo man sich Hilfe holen kann. Bis vor einigen Jahren wussten viele Migrantinnen nicht, was eine Diskriminierung ist. Die beinahe täglich stattfindenden Diskriminierungen waren nicht als solche wahrnehmbar. Heute ist es einer verstärkten Bewusstseinsarbeit zu verdanken, dass die Frauen den Weg zur Antidiskriminierungsstelle Steiermark gefunden haben und sich trauen Fälle zu melden. Denn gerade das Melden von Diskriminierungen ist wichtig, um einerseits das Bewusstsein dafür in der Bevölkerung zu steigern und andererseits, um Empfehlungen an die Politik auszusprechen, damit Verbesserungsmaßnahmen erwirkt werden können.



RECHTSBERATUNG &
ZIVILCOURAGETRaining
(FRAUENSERVICE, GRAZ)

Mag.ª Petra Leschanz

Im Frauenservice sind wir sehr stolz darauf, dass sich jedes Jahr Frauen aus mehr als 70 Nationen an uns wenden. Der Mut von Frauen, die eigenen Diskriminierungserfahrungen anzusprechen, ist in den vergangenen Jahren sicherlich auch Dank der motivierenden Kampagnen der Antidiskriminierungsstelle gewachsen. Großer Handlungsbedarf hinsichtlich der strukturellen Diskriminierung von Frauen besteht aus feministischer Sicht weiterhin im Fremden- und Staatsbürgerschaftsrecht. Solange der volle Zugang zu Bürger:innenrechten von Einkommen und formellen Bildungsabschlüssen abhängen, bleiben Frauen gefährlich benachteiligt. Denn der Gender Pay Gap von 18,8 %, ein Gender Pension Gap in der Höhe von 43,6 %¹ und die Care Arbeits-Falle schlagen für Frauen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft² doppelt massiv zu. Wir würden uns wünschen, dass die Empfehlungen der UN umgesetzt und unbezahlte Arbeit von Frauen für die Erlangung der Staatsbürgerschaft und auch für Aufenthaltstitel Berücksichtigung findet.

¹ Quelle: Statistik Austria

² Abschließende Bemerkungen des CEDAW Komitees zum 9. Bericht Österreichs, <https://www.klagsverband.at/service/infos-herunterladen>

die Vielfalt des Islams abbildet. Sie wurde von der Politik vor allem als ein Werkzeug für den Kampf gegen den politischen Islam stilisiert. Gegner*innen äußerten die Sorge, dass die Islamlandkarte Muslim*innen unter Generalverdacht setzt und stigmatisiert.²¹

Mit Ausbruch der COVID-19 Pandemie ereilte Österreich 2020 eine neue Krise, die viele den öffentlichen Diskurs dominierenden Themen ablöste und nach einer anfänglich neu gelebten Solidarität abermals ein Nährboden für Diskriminierung war. Die Verunsicherung aufgrund der Pandemie war ein Motor für rassistische Handlungen, die Zahl der erfassten rassistischen Vorfälle erreichte in diesem Jahr den Höhepunkt.²² Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark verzeichnete bei Meldungen von Hasspostings in der BanHate App einen Negativrekord.²³ Vor allem zu Anfang der Pandemie waren öfters asiatisch gelesene Personen Zielscheibe von Hass und waren neben Mikroaggressionen, die sie meist schon ihr Leben lang begleiten, auch offensiven Angriffen ausgesetzt. Dies wurde auch durch die Berichterstattung zum COVID-19 Virus verstärkt, die sich anfänglich vor allem mit dem Ausbruch und der Verbreitung in China auseinandersetzte. So titelte beispielsweise der Spiegel im März 2020 „Corona-Virus, Made in China- Wenn Globalisierung zur tödlichen Gefahr wird.“²⁴ Auch diverse Politiker*innen verwendeten diesen Begriff, der zur Diskriminierung von Asiat*innen beitrug. Menschen mit asiatischem Migrationshintergrund wurden auf offener Straße verbal oder auch körperlich attackiert und beispielsweise bespuckt oder mit Desinfektionsmittel besprüht. Im Antidiskriminierungsbericht 2020/2021 berichteten sie von ihren Erfahrungen, bei denen sie als gefährlich stigmatisiert und für den Ausbruch der Pandemie verantwortlich gemacht wurden. Nachdem die Aufmerksamkeit vom Ausbruch in China gewichen ist, waren es dann wieder Migrant*innen, die für die Weiterverbreitung verantwortlich gemacht wurden, und auch die Zahl an antisemitischen Hasspostings nahm zu.

Neben dem allgegenwertigen Thema COVID-19 gab es im Zuge der Berichterstattung zum Tod Georg Floyd's 2020 erfreulicherweise auch in Österreich vor allem in den sozialen Medien eine erhöhte Aufmerksamkeit für die Black Lives Matter Bewegung und eine Auseinandersetzung mit Polizeigewalt. 2021 war die mediale Berichterstattung auch durch die Machtübernahme der Taliban geprägt. In Verbindung mit dem schockierenden Mord

an einer 13-jährigen durch einen afghanischen Staatsbürger lies dies die Xenophobie gegen Afghanen*innen wieder neu aufflammen.

2022 waren es aufgrund der Invasion von Russland in die Ukraine mitunter auch russische Staatsbürger*innen, die mit neuer Diskriminierung zu kämpfen hatten. Noch ist schwer abzuschätzen, wie stark die Diskriminierung von Russ*innen tatsächlich ausgeprägt ist. Wladimir Putin warnt immer wieder vor der Diskriminierung der Russ*innen im Westen, natürlich auch um zu verschleiern, von wem die Diskriminierung tatsächlich ausgeht. Es ist durch diese Ereignisse aber ohne Zweifel zu einem Anstieg an russenfeindlichen Diskriminierungen gekommen, welche laut dem zitierten Bericht der Grundrechteagentur 2017 unter den untersuchten Gruppen noch die am wenigstens mit Diskriminierung konfrontierte Minderheit war.²⁵ Einige Russ*innen berichten, sich in ihre Kindheit zurückversetzt zu fühlen, weil sich erneut Gefühle wie Fremdheit und Unsicherheit ausbreiten.²⁶

Nach wie vor gibt es ethnische Gruppen, die sich mit gleichbleibenden Diskriminierungserfahrungen konfrontiert sehen. Die zitierten Berichte der Europäischen Grundrechteagentur zeigen, dass Österreich bei der Diskriminierung von Personen mit afrikanischer Herkunft im EU-weiten Vergleich im traurigen Spitzenfeld liegt und auch die Diskriminierung von Personen mit türkischem Migrationshintergrund ein Problem darstellt. Wenig geändert hat sich auch die Situation der Rom*nja Bevölkerung, die weiterhin mit Antiziganismus konfrontiert ist.²⁷ Die Retrospektive macht vor allem eines deutlich: Österreich wurde von verschiedenen Krisen gebeutelt, es gibt ethnische Gruppen, die unverändert mit Diskriminierung zu kämpfen haben, aber auch Gruppen, gegen die sich die Diskriminierung aufgrund dieser Krisen verändert oder verstärkt hat. Umso wichtiger ist es, die Sensibilisierung der Gesellschaft zu Diskriminierung und Rassismus und die öffentliche Debatte darum, die im letzten Jahrzehnt auch zugenommen hat, weiter voranzutreiben. Denn dass die Zahlen von ethnischer Diskriminierung in den letzten Jahren ungefähr gleichgeblieben sind, und das sowohl bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark als auch österreichweit und auf EU-Ebene, macht eines klar: Das Hassobjekt ist beliebig austauschbar, der Hass bleibt jedoch.

21 derStandard - Aslan, „Fairness für die Islamlandkarte - Kommentare der anderen“, <https://www.derstandard.at/story/2000127478351/fairness-fuer-die-islamlandkarte> (abgerufen am 29.05.2023).

22 ZARA- Zivilcourage und Antirassismusbewegung, ZARA Rassismusbewegung 2012-2022, Anzahl der dokumentierten rassistischen Fälle in Österreich.

23 Antidiskriminierungsstelle Steiermark: Antidiskriminierungsbericht 2020/2021, S. 16., <https://adss.at/jahresberichte/>

24 Der Spiegel, „Corona-Virus, Made in China – Wenn die Globalisierung zur tödlichen Gefahr wird“, <https://www.spiegel.de/spiegel/print/index-2020-6.html> (abgerufen am 30.05.2023).

25 European Union Agency for Fundamental Rights, EU-MIDIS II: Second European Union Minorities and Discrimination Survey - Main results (2017), 29.

26 Profil- Hoisl, Neuhold, „Unter seinem Auge: Wie geht es Austro-Russen seit Kriegsausbruch?“, <https://www.profil.at/oesterreich/unter-seinem-auge-wie-geht-es-austro-russen-seit-kriegsausbruch/401968358> (abgerufen am 16.05.2023).

27 European Union Agency for Fundamental Rights, EU-MIDIS II: Second European Union Minorities and Discrimination Survey - Main results (2017), S. 26ff.



Senida Alibegović

Die Aussage, „Als Frauen mit Kopftuch geputzt haben, hat es niemanden gestört. Als sie begannen, sich in anderen Bereichen einzubringen, wurde das Kopftuch zum Störfaktor“, konnten sichtbare Musliminnen in den letzten Jahren selbst erleben. Diese Feststellung ist absolut zutreffend. Es ist Fakt, dass sichtbare Musliminnen in den letzten Jahren vermehrt Ziel politischer und populistischer Kampagnen waren. Dennoch hat sich diese Perspektive in jüngster Zeit gewandelt. Muslimische Frauen werden mittlerweile vermehrt von der Gesellschaft geschätzt und für ihre Kompetenzen und Fähigkeiten anerkannt. Trotz dieser positiven Entwicklung für muslimische Frauen ist Antimuslimischer Rassismus in verschiedenen Erscheinungsformen nach wie vor präsent, jedoch wird er nicht immer deutlich benannt.

Was muslimische Männer und Frauen gleich betrifft ist, dass sie auf institutioneller Ebene, Vorurteilen und Generalverdacht ausgesetzt sind. Sie werden diffamiert und müssen sich überdurchschnittlich beweisen, distanzieren, positionieren – teilweise auch über den Rechtsweg. In diesem Kontext erweist sich die Antidiskriminierungsstelle als äußerst wertvolle Institution, die sich als wichtiger Ansprechpartner in der muslimischen Community etabliert hat. Diese Einrichtung zeichnet sich durch ihre Bereitschaft aus, zuzuhören, und bietet tatkräftige Unterstützung an.

Es ist höchste Zeit, gemeinsam den nächsten Schritt zu gehen: Es bedarf konkreter Maßnahmen gegen Antimuslimischen Rassismus auf Bundes-, Land- und Kommunalebene.



VEREIN ZUKUNFT (FUTURE)

Maxwell Emiohe

Die Sensibilisierungsarbeit zum Thema Gleichbehandlung durch Institutionen wie die Antidiskriminierungsstelle Steiermark hat meiner Ansicht nach dazu beigetragen, dass sich die Lage für die afrikanische Community ein wenig gebessert hat. Früher wurde Afrikaner*innen zum Beispiel der Einlass in vielen Lokalen und Diskotheken in der Steiermark verweigert. Heute sind es die wenigen, die noch einen Zutritt verwehren.

Als Schwarzer Taxifahrer hatte ich persönlich viele Probleme mit Fahrgästen: Entweder haben sie mich wegen meiner Hautfarbe beschimpft oder sie sind nicht in mein Taxi eingestiegen. Aber auch die afrikanische Community ist durch das Workshops-Angebot der Antidiskriminierungsstelle Steiermark aufgeklärter und weiß jetzt, dass sie bei erfahrenen Benachteiligungen Hilfe und Unterstützung bei der Stelle finden kann. Wir wünschen dem Team der Antidiskriminierungsstelle Steiermark weiterhin alles Gute für ihre wertvolle Arbeit!



LEITER DES VEREINS IKEMBA

Mag. Dr. Livinus Nwoha

In den vergangenen zehn Jahren sind aufgrund politischer Umwälzungen, Krisen und Kriegen neue Gruppen von Migrant:innen aus bisher weniger bekannten Herkunftsländern, wie Syrien, Afghanistan und der Ukraine, nach Österreich gekommen. Diese Entwicklungen haben unterschiedliche Auswirkungen auf die Mehrheitsgesellschaft gehabt. Einerseits gab es in Teilen der Bevölkerung eine ausgeprägte Willkommenskultur, andererseits sind Ängste und Vorurteile stark angewachsen, was zu einem feindseligen Klima gegenüber Menschen aus anderen Ländern geführt hat. Besonders gegenüber Personen mit dunkler Hautfarbe und Muslim*innen wurde eine besorgniserregende Zunahme von Diskriminierung beobachtet.

Diskriminierung tritt beispielsweise bei der Arbeitssuche, im Gesundheitswesen, in Behörden sowie im Alltag auf. Migrant:innen haben oft keine wirksame Interessenvertretung und sind daher von Diskriminierung besonders stark betroffen. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark leistet sehr wertvolle Arbeit, insbesondere weil Migrant:innen oft zögern, Diskriminierungsfälle zu melden. Allerdings kann sie nur begrenzt in behördliche Entscheidungen eingreifen, weshalb strukturelle Diskriminierung nicht einfach beseitigt werden kann. Daher wären Aufklärungs- und Bewusstseinsarbeit in Behörden sehr wichtig. Zusätzlich sollte auf Landesebene eine Abteilung für Migration und Integration eingerichtet werden, die sich mit Forschung zu den Themen Diskriminierung und Rassismus beschäftigt. Auf Grundlage dieser Forschung sollten Präventionsmaßnahmen gegen Diskriminierung entwickelt und umgesetzt werden.

Gemeinsam müssen wir weiterhin daran arbeiten, Diskriminierung zu bekämpfen und eine inklusive und gerechte Gesellschaft aufzubauen.

2

ALTERS- DISKRIMI- NIERUNG

Obwohl die Ungleichbehandlung aufgrund des Alters die einzige Diskriminierungsform ist, die jede Person – ungeachtet anderer Merkmale – treffen könnte, wird sie in der Gesellschaft wenig thematisiert. Von Diskriminierungen aufgrund des Alters können Menschen oberhalb eines bestimmten Alters, aber auch jüngere Menschen betroffen sein und damit Ungleichbehandlungen mit einem höheren Lebensalter oder aber jüngeren Lebensalter zusammenhängen.

Begriffe wie Passivität oder Krankheit bzw. Medikalisierung tauchen in diesem Zusammenhang oft in der Berichterstattung oder in politischen Diskussionen – zum Beispiel über Finanzierbarkeit von Gesundheits- und Rentensystemen. Dabei werden ältere Menschen als Last und Einbuße für die jüngere Generation beschrieben, was dazu führen kann, dass die meisten Betroffene ihre Selbstachtung verlieren und sich als „nutz- und wertlos“ für die Gesellschaft empfinden. Die Lebensbereiche, in denen Altersdiskriminierung auftritt, reichen vom Arbeits- und Immobilienmarkt bis hin zum Bank- und Pflegewesen.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark verzeichnete über ihre zehnjährige Beratungstätigkeit eine Häufung von Fällen von Altersdiskriminierung und war selbst überrascht, dass der Diskriminierungsgrund rechtlich wenig Schutz erfährt und im Gleichbehandlungsgesetz nur im Bereich der Arbeitswelt geschützt ist. Daher war es für die Antidiskriminierungsstelle wichtig, diese Fälle aufzuzeigen und die Betroffenen bestmöglich zu unterstützen:

Denn der Auftrag der Antidiskriminierungsstelle Steiermark ist es, alle Formen von Ungleichbehandlung und Diskriminierung aufzuspüren und sie auf die Tagesordnung der öffentlichen, politischen Debatte zu setzen, Aufklärung und Sensibilisierung voran zu treiben, auch und insbesondere in weiterer Folge, um etwaige gesetzliche Lücken zu entdecken und diese zu schließen, was einen innovativen Ansatz in der Beratung darstellt.



KLEINE ZEITUNGSARTIKEL VOM 18.10.2013. „ZU ALT FÜR KREDIT: „AB 65 IST MAN FREIWILD“

FALL

Der älteren Dame, die in der Tür des Büros der Antidiskriminierungsstelle Steiermark stand, war die Verunsicherung deutlich anzusehen. Nur zögerlich, mit trippelnden Schritten, ihre Handtasche fest an sich gezogen, ganz so wie es die unlängst verstorbene Queen Elizabeth bei öffentlichen Auftritten tat, betrat sie das Büro, blieb im Vorraum stehen, sah sich um, war ratlos, hatte keine Ahnung, was jetzt passieren würde. Das hatte sie in ihrem ganzen – mittlerweile nicht so kurzen – Leben noch nicht erlebt und sie hatte bei Gott einiges schon hinter sich gebracht. Bei dem Gedanken, warum sie am Telefon, um einen Termin gebeten hatte, stieg die Empörung über die Ereignisse wieder hoch und beschleunigte ihren Pulsschlag. Lebhaft vor ihren inneren Augen erschien ihr der Moment, an dem sie mühsam aufstand und wusste, dass es mit dem Herrn ihr gegenüber, jenseits des Schreibtisches, nichts mehr zu besprechen gab. Tiefe Scham durchflutete ihren Körper und stieg als atemberaubende, ihr den Atem nehmende Hitze auf. Sie erwiderte das „Tut mir leid, gnädige Frau, aber mir sind die Hände gebunden“ und den kleinlauten Gruß, den er ihr hinterherschickte, mit einem kaum wahrnehmbaren Nicken; nahm ihren Stock, den sie mittlerweile seit einigen Jahren benötigte und ging langsam, schlurfend aus dem Büro. Die Wahrheit ist, sie wäre am liebsten laut brüllend hinausgerannt und hätte irgendetwas auf den Boden geworfen und zertrümmert. Aber das gebot weder ihre Erziehung noch ihre körperliche Verfassung. Sie fühlte sich im Moment noch älter, als sie bereits war. „Warum das mir?“, kreiste als Frage immer wieder in ihrem Kopf.

Altersdiskriminierung ist gekennzeichnet durch die Verwendung stereotyper Bilder, die sich lediglich auf das chronologische Alter der Personen stützen. Sie betrifft Menschen aller Altersgruppen, auch wenn vor allem ältere Menschen davon betroffen sind, und trägt dazu bei, sie aus der Gesellschaft auszugrenzen. Frau M. ist eine begüterte Frau. Sie kommt aus gut bürgerlichem Grazer Haus. Sie ist gebildet, hat eine Familie und mittlerweile ist sie

Großmutter. Sie besitzt ein Zinshaus und vermietet Wohnungen in ihrem Haus. Sie steht noch immer mitten im Leben und weiß, sich durchzusetzen und was nötig ist. Da die Fassade des Hauses renovierungsbedürftig war, wollte sie diese erneuern, benötigte dafür aber einen Kredit. Also ging sie zu ihrer Hausbank und beehrte diesen. Sie dachte sich, ein Routine-Geschäftstermin.

A jeda gheat zu ana Minderheit, A jedn geht's wos o; A jeda hot a Handicap, An jedn geht's aso.

WOLFGANG AMBROS

Doch es sollte anders kommen. Trotz ihrer langjährigen Treue zur Bank wurde ihr der Kredit nicht gewährt. Die Entscheidung wurde von der Bank damit begründet, dass die vorausgesetzten Bonitätskriterien aufgrund ihres Alters nicht erfüllt wären und verlangte Bürgschaften. Frau M. ist keine arme Frau. Sie verfügt über finanzielle Mittel, für die Fassadenrenovierung jedoch zu wenig. Nun wurde ihr der Kredit nur aufgrund ihres Alters nicht gewährt.

Die zweitgrößte Gruppe bei der Beratungsstelle sind Menschen, die aufgrund ihres Alters diskriminiert werden, bestätigt Daniela Grabovac, Leiterin der Antidiskriminierungsstelle. Übrigens, eine Form der Diskriminierung, die nach wie vor gesetzlich nicht verboten ist. Das hindert jedoch die Antidiskriminierungsstelle Steiermark nicht, sich nicht trotzdem, ganz bewusst, für solche Fälle auch einzusetzen.

Sie, hier sein zu müssen, das war schon ein Affront an sich. Was hatte sie mit Benachteiligung zu tun, mit Diskriminierung; was für ein scheußliches Wort! Von solchen Sachen hatte sie höchstens in den Medien gelesen; über Leute, die arm sind, die am Arbeitsplatz benachteiligt wurden und vielleicht noch über irgendwelche „Ausländer“, die schikaniert wurden. Das betraf doch nicht sie. Das ging doch sie nichts an. Noch nie.

Gehörte sie wirklich hierher? Musste sie sich das wirklich antun, hierher zu kommen. Was war das überhaupt, ein Amt, ein Verein? Und wie sollten die ihnen helfen können? All das ging ihr durch den Kopf, als sie im Warteraum einige Minuten Platz nehmen sollte und ihr ein Glas Wasser gebracht wurde.

Also verfasste die Antidiskriminierungsstelle Steiermark ein Schreiben an die Bank, ein sogenanntes Interventionsschreiben, in dem sie erläuterte, dass dies Altersdiskriminierung sei, was die Bank da tät. Frau M. ging erleichtert nach Hause, sie hatte wieder Mut gefasst. Doch die Antwort der Bank war niederschmetternd und unmissverständlich und brachte sie wieder zurück zur harten Realität. Frau M. würde keinen Kredit bekommen. Die Bank war unmissverständlich.

Darauf platzte Frau M. der Kragen und sie wandte sich an die Medien. Tatsächlich schrieben diese auch darüber und die Bank kam mit ihrer Haltung in den Artikeln nicht gut weg. Zahlreiche Reaktionen folgten darauf. Dadurch erlangte sie die Aufmerksamkeit anderer Banken, die sich bei ihr meldeten und ihr ein Kreditangebot machten. Für Frau M. ging die Sache im konkreten Fall gut aus. Sie erhielt ihren Kredit. Frau M. steht jedoch nur als Beispiel für ein weitaus größeres bis vor wenigen Jahren nahezu unbekanntes Phänomen. Vielen älteren Menschen erging es ähnlich, nur viele davon wehrten sich nicht. Seit es die Antidiskriminierungsstelle Steiermark gibt, seit 2012, melden sich immer öfter Betroffene, weil sie keinen Kredit oder Überziehungsrahmen bekämen. Die Dunkelziffer dabei ist wohl noch um einiges größer

Die Finanzmarktaufsicht auf diese Praxis angesprochen, gab an, dass es für Kreditvergaben keine rechtlich abgedeckten Altersbeschränkungen geben würde, aber die Möglichkeit der Kredithäuser, das Alter für die Kreditfähigkeit in Betracht zu ziehen, bestünde. Ebenso unmissverständlich äußert sich die UN-Kommissarin für Menschenrechte Älterer Rosa Kornfeld-Matte in ihrem öffentlichen Bericht zu Österreich. Sie empfiehlt den Ausschluss von älteren Personen bei der Kreditvergabe oder im Versicherungswesen zu beseitigen, da Alter als Kriterium unverhältnismäßig als Risikofaktor herangezogen werde.

Die Versicherung

Die ersten Fälle zu Altersdiskriminierung häuften sich im Jahre 2015. Herr B. wurde unverschuldet im Jahr 2011 als Fußgänger von einem Auto niedergestoßen und schwer verletzt. Seitdem war er auf einem Ohr taub, er verlor seinen Geruchs- und Geschmackssinn und es machte ihm ein ständiges Schwindelgefühl zu schaffen. Zuerst war Herr B., der ironischerweise selbst in der Versicherungsbranche tätig war, glücklich, über sein Versicherungspaket, das er bei einer privaten Unfallversicherung abgeschlossen hatte, welches ihm bei dauerhafter Invalidität eine Kapitalleistung von insgesamt 10.000 € zusicherte.

Tatsächlich bekam er auch € 6.500 sofort überwiesen. Den restlichen Betrag sollte er in monatlichen Raten von € 130 erhalten. Beginnen sollte diese Auszahlung aber erst ab dem Jahr 2018. In einer Klausel der Versicherungspolizze wurde festgehalten, dass für Unfälle, die der Versicherte ab dem 75. Lebensjahr erleidet, die Leistung ausschließlich in Form einer monatlichen Rente erbracht wird. Herr B. war 2016 im 84. Lebensalter und fürchtete, dass er die Auszahlung der Restraten nicht mehr erleben würde. Herr B. kam in die Antidiskriminierungsstelle Steiermark und erhielt Unterstützung. Warum die Versicherung nicht den vollen Betrag unverzüglich ausbezahle, war nicht ersichtlich. Die Ad-Stelle sah darin eine Altersdiskriminierung und verfasste ein Schreiben an die Versicherung. Die Antwort war ebenso klar und deutlich, nur nicht im Sinne von Herrn B.

Die Rente würde nach der Rententafel berechnet werden und die Vorgangsweise mit der Auszahlung ab dem 75. Lebensjahr in Form einer Rente wäre bereits vor Abschluss bekannt gewesen. Nach weiteren Diskussionen und Gesprächen erklärte sich die Versicherung schließlich bereit, Herrn B. entgegenzukommen und die sofortige Auszahlung der Kapitalleistung zu gewähren. Aber das blieb vorerst nur eine Kulanzregelung; für diesen einen Fall. Umso dringlicher erscheint es daher, die Empfehlung der UN-Kommissarin für Österreich umzusetzen.

In den ersten Jahren der Antidiskriminierungsstelle Steiermark und beim Auftauchen der ersten Fälle waren die auf die Praxis angesprochenen Banken und Kredithäuser ausschließlich abwehrend. Aber der Druck durch die Interventionen, durch die Öffentlichkeit, wie die der Pensionist*innenverbände erhöhte sich und mittlerweile ist es den Unternehmen mitunter peinlich, den Vorwurf von Altersdiskriminierung zu hören. Einzelne Banken und Versicherungen reagierten darauf, versuchten Lösungen zu finden, um älteren Menschen wieder Kredite zu gewähren.

Schließlich wurde im Mai 2023 die Kreditvergabe für Senior*innen auf gemeinsame Initiative aufgrund der Novelle des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes erleichtert. Eine Verbesserung, die wir als Antidiskriminierungsstelle Steiermark nur begrüßen können!

Arbeitsmarkt

Eine der weitaus bekannteren Formen von Diskriminierung aufgrund des Alters ist jene am Arbeitsmarkt. Eine weltweite Studie „The World’s Midcareer Challenge“ bestätigt, dass „Personalmanager*innen eine negative Meinung über Kandidat*innen über 45 haben: Sie geben an, dass nur 17 Prozent bereit für eine Stelle seien, 18 Prozent über relevante Fähigkeiten oder Erfahrungen verfügen und 15 Prozent in die Unternehmenskultur passen.“¹ Allerdings haben ab einem Alter von ca. 45 Jahren sowohl Männer als auch Frauen erschwerten Zugang zu Arbeitsstellen und werden gegenüber jüngeren Bewerber*innen benachteiligt, obwohl sie häufig qualifizierter und besser geeignet wären. Die Frage nach den Ursachen für diese Ausschlusskriterien bei Bewerbungen beantwortete die Personalbeauftragte eines großen Unternehmens damit, dass eben das Alter eine zentrale Rolle spiele und sie bei Bewerbungsschreiben als erstes auf das Geburtsdatum achte. Ab einem Alter von 50 Jahren seien die Chancen auf eine Beschäftigung in diesem Unternehmen gering. Zwar werden langjährige Erfahrung und Expertise am Arbeitsmarkt geschätzt und teils verlangt, allerdings wirkt das damit einhergehende Alter für viele Arbeitgeber*innen abschreckend, bestünde doch das Vorurteil, dass mit zunehmendem Alter die Leistungen schlechter wären und vermehrte Krankenstände anfallen würden. Aufgrund des Senioritätsprinzips seien ältere Arbeitskräfte auch tendenziell teurer, als jüngere.

1 <https://www.generation.org/midcareer> (abgerufen am 30.08.2023).

Pflege und Altersheime

Ein weiterer Aspekt der Altersdiskriminierung ist die angespannte und teils bedenkliche Situation in einigen Pflege- und Altersheimen. Die Situation hat sich in den letzten Jahren deutlich verschärft. Der Umgang mit der Corona-Pandemie deckte zum Teil massive Missstände und Problemfelder auf. Die angespannte Situation in der Pflege in Österreich begann jedoch bereits lange davor. Etwa mit den unzureichenden und problematischen Regelungen für die 24 Stundenbetreuer*innen, der schlecht finanziellen und personellen Ausstattung von vielen Alters- und Pflegeheimen und der zersplitterten Eigentümerstruktur in dem Feld.

Neben staatlichen Einrichtungen, wie etwa die GGZs in Graz, gibt es auch Heime, von gemeinnützigen Sozialeinrichtungen geführt. Aber auch gewinnorientierte Unternehmen sind – insbesondere in der Steiermark – zahlreich zu finden.

Viele Einrichtungen sind in ländlichen Gebieten angesiedelt, um Pensionist*innen eine ruhige Umgebung in grüner Umgebung zu gewährleisten. Dabei wird allerdings außer Acht gelassen, dass den Senior*innen dadurch die Möglichkeit genommen wird, an sozialen und kulturellen Aktivitäten wie z.B. Theater, Kaffeehaus, Besuch von Sportveranstaltungen etc. teilzunehmen. Dieser Umstand wird auch durch die streng geregelten Tagesabläufe und meist sehr frühen Bettzeiten verstärkt. Außerdem trägt die oft abgeschiedene Lage der Senior*innenzentren dazu bei, dass die Betroffenen ihre unmittelbare Nachbarschaft und gewohnte Umgebung zurücklassen müssen und der Kontakt zu Freund*innen und Familie erschwert wird, die dann längere Anfahrtswege in Kauf nehmen müssen.

Auch die Volksanwaltschaft beschäftigt sich im Zuge ihrer präventiven Menschenrechtskontrollen mit den Zuständen in Pflegeeinrichtungen und führt jährlich diverse Kontrollen durch. In ihren Jahresberichten bemängelte sie regelmäßig die unreflektierte medikamentöse Behandlung, welche in einigen Heimen praktiziert wird. Medikamente werden teils als Schlaf- und Beruhigungsmittel verabreicht, um die tägliche Routine einzuhalten und für Ruhe auf der Station zu sorgen. Eine derartige Behandlung, bei der mögliche Nebenwirkungen nicht beachtet werden, kritisiert die Volksanwaltschaft als Form der Freiheitsbeschränkung.²

Diskriminierung durch digitalen Fortschritt

Seit der Covid-19 Pandemie scheint der digitale Fortschritt noch rasanter zu werden und diejenigen aus den Augen zu verlieren, die nicht mitkommen. Die Umwandlung in digitale Formate bedingt, dass verschiedene gesellschaftliche Gruppen unterschiedliche Möglichkeiten haben und unterschiedlich gut nutzen können.

Der Zugang zum Internet und Nutzung dessen hängt neben der Infrastruktur maßgeblich von Alter, Erwerbstätigkeit, Einkommen und Bildungsgrad ab. Generell stellt Alter ein wichtiges Zugangskriterium dar.

„Insbesondere ältere Menschen nutzen das Internet häufig nicht, weil sie sich nicht auskennen, sich von der Technologie nicht angesprochen fühlen und meinen, den Anschluss an die Technik verpasst zu haben. Das spiegelt sich auch in der Gruppe der ‚Offliner‘ wider: Während bei den unter 45-Jährigen die Zahl der Österreicher*innen, die das Internet noch nie verwendet haben, 2018 verschwindend gering war, lag dieser Anteil bei den 65- bis 74-Jährigen bei 40%.“³

² Volksanwaltschaft, Jahresbericht der präventiven Menschenrechtskontrolle 2016, <https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/elqga/PB40pr%C3%A4ventiv.pdf> (Kapitel 3.1, abgerufen am 19.07.2018).

³ Digitale Ungleichheit: wie sie entsteht, was sie bewirkt... und was dagegen hilft, von Sybille Reidl, Jürgen Streicher, Marlene Hock, Beatrix Hausner, Gina Waibel, Franziska Gürtl in Joanneum Research Policies



Altersdiskriminierung: Online-Only-Tarife sorgen für Ärger

Der Energieversorger EVN bietet einen Umstieg auf einen günstigeren Stromtarif an, der nur online möglich ist. Auch die Wien Energie bietet Rabatte für Strom- und Gas Tarife nur Kunden an, die online bestellen. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark sieht in diesen Online-Only-Tarifen eine „gröbliche Benachteiligung“ gewisser Kundinnen und Kunden und eine Altersdiskriminierung.

ANNEHELAUT FORBINGER

BERICHTERSTATTUNG Ö1 UNTER [HTTPS://HELP.ORF.AT/STORIES/3215038/](https://help.orf.at/stories/3215038/)

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark verzeichnete gerade 2022 um 34% mehr Beschwerdefälle aufgrund digitaler Diskriminierung. Termine bei Ärzt*innen würden nicht mehr telefonisch möglich zu vereinbaren sein, sondern nur online. Der Umstieg auf günstigere Tarife bei Stromanbietern, in einer Zeit hoher Energiekosten, wäre nur online möglich – deshalb auch der Name Online-Only-Tarife.

Rechnungen werden nur mehr per E-Mail versandt oder man solle eine App downloaden, um alle Informationen zu erhalten. Formulare bei Behörden sind nunmehr online auszufüllen. Der Umstieg auf Online-Banking werde sehr stark empfohlen – Menschen, die bis dato gar nicht oder nur wenig mit der digitalen Welt zu tun hatten, sehen sich vor einer Vielzahl von unlösbaren Problemen, denn wer nicht schnell genug umlernt oder jemanden zur Hand hat, bleibt nun auf der Strecke und schämt sich zuzugeben, nicht digital fit zu sein.



LANDESGESCHÄFTSFÜHRERIN
PENSIONISTENVERBAND STEIERMARK

Manuela Kunst

Diskriminierung auf Grund des Lebensalters ist weit verbreitet, Klischees und negative Stereotypen über ältere Menschen fest verwurzelt, Zugänge zu Dienstleistungen werden oftmals gerade älteren Menschen erschwert oder gar verwehrt. Darüber hinaus wird der Ausschluss älterer Menschen vom gesellschaftlichen Leben oft nicht als Diskriminierung verstanden, sondern als „normal“ betrachtet. Oftmals werden Ungerechtigkeiten selbst von älteren Menschen einfach hingenommen. Aus meiner beruflichen Erfahrung im Pensionistenverband Steiermark kann ich den Schmerz der Altersdiskriminierten nur allzu gut nachvollziehen. Wir alle werden irgendwann alt sein, dann werden wir froh sein, im Anlassfall die Antidiskriminierungsstelle als sehr kompetente Anlaufstelle zur Verfügung zu haben.



BUNDES RAT, STADTGRUPPENOB MANN
DES SENIORENBUNDES GRAZ

Ernest Schwindsackl

Bohren harter Bretter hat sich gelohnt!
Senioren/innen kommen seit 1.5.2023 leichter zu Krediten!
Eine entsprechende Gesetzänderung wurde vom Parlament – Nationalrat und Bundesrat – beschlossen. Im Wesentlichen geht es darum, dass die Lebenserwartung künftig bei der Kreditvergabe keine Rolle mehr spielt. Eine von mehreren gemeinsamen Erfolgen, die wir gemeinsam mit der Antidiskriminierungsstelle Steiermark verzeichnen konnten, betont der Seniorensprecher im Bundesrat Ernest Schwindsackl, der noch weitere Initiativen gegen die Altersdiskriminierung setzen wird!

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt...

1 ... potentielle Hindernisse für die gleichberechtigte Teilhabe älterer Menschen, wie Diskriminierung, mangelnder Zugang zu Waren und Dienstleistungen, abzubauen und erworbene Fähigkeiten und das Potential älterer Menschen als Vorteil anzuerkennen, um einen produktiven Nutzen aus all den in der Gesellschaft bestehenden Ressourcen und Kompetenzen ziehen zu können.

2 ... die Stärkung der Beziehungen zwischen den Generationen und die Einbindung von älteren Menschen in die für sie relevanten Entscheidungsprozesse, um gleichzeitig die inklusive, gleichberechtigte, soziale und damit gesellschaftliche Teilhabe von älteren Menschen zu gewährleisten und durch Integration deren Lebensqualität zu steigern.

3 ..., den Diskriminierungsgrund des Alters in den III. Teil des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) aufzunehmen und die Erweiterung der geschützten diskriminierten Merkmale im GIBG im Bereich außerhalb der Arbeitswelt, somit ein Levelling-Up für das Diskriminierungsmerkmal Alter wie auch alle anderen zu schaffen.⁴

⁴ Vgl. Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2013 S. 52, <https://adss.at/jahresberichte/>.

3 SOZIALE DISKRIMINIERUNG

Seit dem Jahr 2012 erscheint jedes Jahr ein Bericht über die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle Steiermark – mit Ausnahme der Corona Jahre 2020/2021 – die wurden in einem gemeinsamen Doppeljahresbericht zusammengefasst. Vertieft man sich in die Berichte, so steht man einem manifesten Konvolut an Fakten, Daten, Statistiken und Fallbeschreibungen über die verschiedenen Formen von Diskriminierungen gegenüber.

Bei der Vorläuferorganisation der Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Helping Hands Graz¹, die auch heute noch als Trägerorganisation fungiert, lag der Schwerpunkt auf anti-rassistischer Arbeit; u.a. wurde eine Anti-Rassismus Hotline eingerichtet, um Diskriminierungen aufgrund der Hautfarbe und/oder des ethnischen Hintergrundes dokumentieren und auch dagegen rechtlich vorgehen zu können. Mit der Errichtung der Antidiskriminierungsstelle Steiermark (2012) erweiterte sich das Aufgabengebiet erheblich.

Wichtig für die Errichtung der Stelle war insbesondere die „Charta des Zusammenlebens in Vielfalt in der Steiermark“, die von der damaligen Landesregierung und dem Landtag beschlossen und wesentliche Impulse für die Antidiskriminierungsarbeit setzte².

Die Charta definiert in Punkt 3.3 als eines der Ziele des Landes Steiermark, „Diskriminierung entschieden und sichtbar entgegenzutreten“ zu wollen. Insbesondere gilt dies für Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Religion, nationaler und sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, Alter, Behinderung etc. Nicht umsonst ist dieser Ansatz bereits in den Grundlagen des Völkerrechts und der internationalen Pakte angelegt.

Die Gleichheit vor dem Gesetz und der Schutz aller Menschen vor Diskriminierung ist ein grundlegendes Menschenrecht, das in zahlreichen zwischenstaatlichen Verträgen, die Österreich unterzeichnet hat, verankert ist. Aber die Antidiskriminierungsstelle Steiermark widmet sich nicht nur den Formen und Entwicklungen von Diskriminierung, die durch die Gesetze abgedeckt sind, sondern sie versteht sich als Erstanlaufstelle für alle Menschen, die sich benachteiligt fühlen, auch durch Umstände, die bisher nicht durch gesetzliche Regelungen abgedeckt sind und somit den Status Quo der Diskriminierungsformen zu erheben und daraus auch ableitend im Rahmen der Dokumentation und wissenschaftlichen Bearbeitung entsprechende Vorschläge zur Prävention und juristischen Verfolgung anzubieten.

¹ <https://helpinghands-graz.at/> (abgerufen am 28.08.2023)

² Siehe auch Charta des Zusammenlebens, Seite 13, Kapitel 3.3. „Diskriminierung entschieden und sichtbar entgegenzutreten“

Soziale Herkunft

Im folgenden Text widmen wir uns einer Kategorie, die in allen völkerrechtlichen Texten und Vereinbarungen verankert ist und auch in den Jahresberichten der Stelle kontinuierlich statistisch erfasst wird, die jedoch in der allgemeinen und speziellen Aufmerksamkeit wenig Beachtung findet; die Kategorie der „Sozialen Herkunft“. Oft wird aber auch von „Sozialen Lagen“ oder „sozialem Status“ gesprochen.

Im letzten Bericht (2020/2021) wurde die „Soziale Herkunft“ mit einem Tiefststand von 5,70% Anteil an der Gesamtstatistik ausgewiesen. Damit liegt diese Kategorie im hinteren Mittelfeld (an 7. Stelle) der Diskriminierungsgründe. Im Jahr davor (2019) war der Anteil der Diskriminierungsgründe aufgrund der sozialen Herkunft wesentlich höher, nämlich 9,07% und lag an 5. Stelle. Doch worauf ist der Anstieg bzw. Abfall der Prozentzahlen im Einzelnen zu begründen, was ist in den Jahren passiert? Dies lässt sich nicht so einfach erklären. Zumeist ist die Kategorie schwer zu fassen, weil sie sich oft mit anderen Kategorien überschneidet und in der Statistik auch auf das Feld „Mehrfachdiskriminierungen“ aufscheint.

Darin werden also Interventionen aufgenommen, in denen es mehrere Diskriminierungsgründe gleichzeitig und nebeneinander zu bearbeiten gibt. Das sei dann auch eine interne Frage, welchen Grund die Mitarbeiter*innen als dominant wahrnehmen und den Fall der jeweiligen Kategorie zuordnen würden. Man könne davon ausgehen, dass in der Rubrik „Mehrfachdiskriminierung“ auch die „Soziale Herkunft“ einen Anteil daran hätte. Das gilt aber auch für die Kategorie „ethnische Herkunft“ in der oft die „Soziale Herkunft“ eine Rolle einnimmt. Mehrfachdiskriminierungen machen im Rahmen der Statistiken jährlich zwischen 4,01 und 9,75 % aus.

Umso mehr also ein Grund, sich mit den Kategorien näher auseinanderzusetzen, machen sie doch regelmäßig mehr als 10% der Fälle bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark aus. Auf die weiteren Überschneidungen mit anderen Kategorien werden wir im weiteren Text nochmals darauf zurückkommen.

7,89 % der Beschwerden betrafen diskriminierende Internetpostings aufgrund der sozialen Herkunft, z.B: ... wurde eine Frau aufgrund ihrer Lehrausbildung diskriminiert, mit dem Kommentar, sie wäre dumm und hätte nie eine Universität von innen gesehen.

(JAHRESBERICHT 2012)

Bei diesem Beispiel, das aus dem Jahr 2012 stammt, stoßen wir auf einige interessante – näher zu erläuternde – Sachverhalte. Aus dem hier zitierten Internetposting wissen wir die soziale Herkunft der Person nicht. Wir müssen spekulieren und konstruieren.

Die soziale Herkunft ist ein Bündel an soziokulturellem Erbe, das jeder Mensch sozusagen mitbekommen hat und in das er hineingeboren wurde. Dieses Erbe besteht aus verschiedenen Ressourcen und Wertesystemen. Das sind einerseits ökonomische, finanzielle aber insbesondere auch soziale, kulturelle, religiöse und werteorientierte Grundlagen. Wir werden in eine bestimmte Schicht hineingeboren, die sich durch bestimmte Grundlagen und Verhaltensmuster auszeichnet, die dann meist vereinfacht kategorisiert werden. Bekannt sind dabei etwa die Begriffe Arbeiterkinder, bildungsferne Schicht, Mittelschicht, Großbürgertum, Industriellenfamilie usw., ebenso werden die Berufe der Eltern darin zur Wertung mit einbezogen: Bauernkinder, Lehrer*innenhaushalt, Beamtenfamilie ...

Das, was früher im marxistischen Sinne als Klasse (Kapitalisten vs. Proletarier) bezeichnet wurde, hat sich durch die soziologische Forschung der letzten Jahrhunderte, insbesondere durch die Arbeiten von Pierre Bourdieu³, ausdifferenziert und wird üblicherweise in Schichten normiert. Die soziale Herkunft stellt sich somit als wesentlich komplexere Kategorie heraus, als etwa das Merkmal der Hautfarbe. Mit dieser Schichtung und Normierung fällt auch zusammen, dass es feine kulturelle und soziale Normen und Unterschiede gibt, die die Möglichkeiten und Beschränkungen der Person aus einer gewissen Schicht definiert. Diese sind etwa Kleidungsstil, Sprechweise, Wortwahl, Freizeitgestaltung, Habitus. Bourdieu spricht in den Zusammenhang auch von „Kapital“. Das sind Kategorien wie das ökonomische, das kulturelle und soziale Kapital.⁴ Natürlich spielt das Einkommen, der Besitz der Familie und das Erbe eine wesentliche Rolle. Aber genauso wichtig ist etwa die Frage, welche Rolle Bildung in der Familie beigemessen wird und wie sie gefördert bzw. behindert wird. Bildung und formelle Bildungsabschlüsse haben

³ https://de.wikipedia.org/wiki/Pierre_Bourdieu (abgerufen am 30.08.2023).

⁴ <https://www.bpb.de/themen/bildung/dossier-bildung/322204/was-sind-soziale-bildungsungleichheiten/> (abgerufen am 28.08.2023).

einen erheblichen Anteil an Aufstieg oder Abstieg des Einzelnen. Wie Sie ersehen können, spricht man dabei automatisch von Auf- und Abstieg, was auf die gesellschaftliche Schichtung und Norm Rückschlüsse zulässt.

Schließlich ist das soziale Kapital eine wichtige Kategorie. Damit ist das Netzwerk der Beziehungen gemeint, in Familie und Verwandtschaft, aber auch in der Nachbarschaft, in Vereinen, in Interessensverbänden, ethnischen, religiösen Gruppen und Parteien⁵. Dies wird etwa auch immer bei Eliten in Gesellschaften schlagend. Wenn etwa deutlich wird, dass immer wieder die gleichen Personen und Freundeskreise in wirtschaftlich, politisch wichtigen Funktionen auftauchen.

Die feinen Netzwerke

Wie aus dieser kursorischen Beschreibung ersichtlich, steht hinter der sozialen Herkunft auch eine ideologisch-politische Kategorisierung. Die Bezeichnung „Arbeiterkind“ ist nicht nur eine neutrale Kategorie und Einordnung, sondern es schwingt auch viel Bewertung und Hierarchisierung, welche die Schichtung und Position des einzelnen Menschen in der Gesellschaft bestimmt, mit. Aus einer Arbeiterfamilie zu kommen, bedeutet, dass die Erreichung eines höheren formalen Bildungsabschlusses wesentlich schwieriger und mit höheren Hürden verbunden ist, als wenn die*derjenige aus einer – beispielsweise – „Ärzte- oder Industriellenfamilie“ stammt. Dieser Vorteil bei der Herkunft und dem erleichternden Zugang zu einflussreichen Positionen in Verwaltung, Unternehmen und Politik spiegelt sich dann auch in der Besetzung von wichtigen Positionen im Staate wider.

Ein handwerklicher Beruf, der mit einer Lehre verbunden ist, in der sozialen Hierarchie der Gesellschaft weiter unten angelagert, ist weniger wert, als etwa die Ausbildung zu einem*r Rechtsanwalt*Rechtsanwältin oder einem*er Wissenschaftler*in. Das alles ist ein feines Geflecht an nachweislichen Kriterien (wie etwa formelle Ausbildungen) und informellen Normen und gesellschaftlichen Regeln. Sie sind Grundlagen für eine Reihe von potenziellen Schlechterstellungen, Benachteiligungen und Diskriminierungen. Dabei spielt schließlich auch das Geschlecht eine wesentliche Rolle. Die Schichtung der Gesellschaften ist in der Regel noch immer stark von patriarchalen Normen geprägt.

Diese feinen Netzwerke bekommen wir selbst immer dann am eigenen Leib zu spüren, wenn wir uns in einem fremdkulturellen Umfeld bewegen. Da müssen wir gar nicht ins Ausland fahren. Wenn wir, aus einer Bauernfamilie stammend, die Oper in der Stadt besuchen; oder als Sohn einer gutbürgerlichen, städtischen Familie uns bei einem Feuerwehrfest in einem kleinen Dorf wiederfinden. Selbstverständlich können wir uns diese „Codes und Verhaltensweisen“ mit der Zeit aneignen und erlernen. Aber sie müssen dann – wenn nicht von klein auf mitgegeben – erst mühsam angeeignet werden.

Kommen wir nun auf unser eingangs erwähntes Beispiel zurück. Da wird eine Frau als dumm herabgewürdigt, weil sie „nur“ eine Lehrausbildung habe. Genaugenommen handelt es sich bei der Kategorisierung hier nicht um die „Soziale Herkunft“, sondern um den „Sozialen Status“. Aus dem Posting gehen ja nur wenige Fakten hervor. Wir wissen nicht, ob die Frau von ihrer sozialen Herkunft her begünstigt oder benachteiligt gewesen ist.

All diese Kategorisierungen und Hierarchisierungen verleiten relativ rasch zu Verallgemeinerungen, wie etwa „Alle ... sind ...“. Die Realität zeigt, dass derartige Pauschalierungen untauglich sind, den einzelnen Menschen zu erfassen. Bleibt das Denken und die Fokussierung in dieser Schablone stecken, ist der Weg zu rassistischem und sexistischem Denken nicht weit.

Spinnen wir die Konstruktion noch etwas weiter, so könnte es sich bei der Frau, in unserem Beispiel, um eine Tochter aus sogenanntem „gutem Hause“ mit hohen formalen Bildungsständen handeln, die sich jedoch ganz bewusst für einen Handwerksberuf entschieden hat. Es könnte jedoch aber auch ganz anders sein. Fazit: Rückschlüsse aus diesem Posting auf die „Soziale Herkunft“ zu ziehen, ist also unzulässig. Wird aber dennoch gemacht.

Sozialer Status

Oft als Synonym verwendet, jedoch tatsächlich nicht das gleiche bedeutend, ist der Begriff „Sozialer Status“. Was uns zum Kern der Unterscheidung der Begriffe führt. Der Soziale Status bezeichnet die bewertete soziale Lage und Position einer Person im Vergleich zu anderen Mitgliedern einer Gesellschaft. Diese ist umso mehr von der Wertung der Anderen, der Gesellschaft und der Politik abhängig und getragen.

Mit dieser „Verortung“ im sozialen Umfeld sind einerseits Privilegien verbunden oder schlichtweg die Fähigkeit aufgrund meines sozialen Kapitals die bestehenden Strukturen und Abläufe durch Wissen, Kontakte und Netzwerke für mich zu nutzen bzw. auszunutzen. Es ist aber ein Status damit verbunden, dem mehr oder eben weniger Gewicht gegeben wird. Andererseits sind im negativen Sinne Beschränkungen, Benachteiligungen gemeint, die dann manifest werden, wenn eine Meinung gefragt ist, oder mögliche Statusverbesserungen, etwa wenn es um einen Aufstieg (im Beruf) geht⁶.

5 https://www.charta-der-vielfalt.de/fileadmin/user_upload/Studien_Publikationen_Charta/Policy_Paper_CJ_Die_Dimension_soziale_Herkunft_in_der_Arbeitswelt.pdf (abgerufen am 28.08.2023).
6 <https://www.spektrum.de/lexikon/geographie/sozialer-status/7384> (abgerufen am 28.08.2023).

Bildung als Waffe gegen Gruppen

Um auf unser Beispiel zurückzukommen: Der Schreiber versucht mit einer sozialen Verortung die Posterin zu diskreditieren. Sie habe eben nur eine Lehre gemacht, daher sei sie dumm und daher sei ihre Meinung unerheblich, nicht ernst zu nehmen, weniger wert. Diese verallgemeinernde Pauschalierung reicht sehr nahe an einem bildungsrassistischen, sexistischen Stereotyp heran.

Damit ist gemeint, dass ein Unterschied nicht nur wahrgenommen wird – wie etwa eine unterschiedliche Hautfarbe oder ein anderes Geschlecht; in diesem Falle ein Bildungsunterschied. Dieser wird gewertet und hierarchisiert. Diese Wertung erfolgt immer zugunsten der privilegierten Gruppe/Person. Im Falle der Hautfarbe sind Weiße übergeordnet, besser, gescheiter, zivilisierter. Die Zugehörigen der anderen Gruppen werden als minderwertig, moralisch schlechter, unzivilisierter, nicht christlich und als „weiß noch, was alles“ kategorisiert. Im Falle unseres Posts, das uns hier als exemplarisches Beispiel dient, wird jemand, der kein Studium hat, diffamiert, die sich am besten aus Diskussionen raushalten und das den Studierenden überlassen sollte.

Auf einen Aspekt zur gesellschaftlichen Dimension ist noch hinzuweisen. Diese kursorisch beschriebenen Mechanismen funktionieren bereits seit Jahrhunderten. Gruppen, die die Macht im Staate haben, die die Privilegien aufgrund ihrer Herkunft und ihres Status genießen und nutzen können, sind demnach auch in der Lage, derartige ungleiche Gesellschafts- und Bildungschancen aufrecht zu erhalten und immer wieder zu erneuern.

Jene maßgeblichen Eliten in einer Gesellschaft sind demnach auch in der Lage, die Narrative – die öffentlichen Erzählungen – über die Über- und Unterordnungen von sozialen Gruppen zu bestimmen. Als politisches Beispiel sei etwa die immer wieder auftauchende Debatte über „Sozial Schwache“ genannt.

Wobei bereits der Begriff falsch und irreführend ist, denn damit wird suggeriert, dass die Menschen, die arm und ökonomisch schwach sind, „es ihnen auch an Kompetenzen fehle, an der Fähigkeit, sich in die Gemeinschaft mit anderen zu integrieren, dass sie sich asozial verhielten“ (Wessinghage⁷). In der Regel geht es in den Debatten um Verschärfungen der Zumutbarkeitsbedingungen, um verschärfte Kontrollen beim Arbeitslosengeld. Bestimmten Gruppen, die weniger Macht in der Gesellschaft besitzen und sich politisch, öffentlich kaum oder kein Gehör verschaffen können, erhalten schließlich auch bestimmte Zuschreibungen, die negativ sind und noch mehr Gründe liefern, um wieder weitere Maßnahmen gegen diese Gruppen zu fordern, zu rechtfertigen.

Diesbezügliche Fälle der Antidiskriminierungsstelle Steiermark zeigen, welche Auswirkungen diese auf die Betroffenen haben:

FALL

UMZUG AUFGRUND INVALIDITÄTSPENSION

Herr S. hat vor einigen Jahren einen schweren Autounfall erlebt, bei dem seine Ehefrau tödlich verunglückte. Da er dieses Ereignis nicht verarbeiten kann und an schweren Depressionen und Flash Backs leidet, entscheidet er sich, aus seiner Heimatgemeinde wegzuziehen, um vergessen zu können. Da er auch nicht mehr erwerbsfähig ist, bezieht er eine Invaliditätspension und versucht mit viel Sport sein Leben erträglicher zu machen. Im neuen Ort kennt man seine Lebensgeschichte nicht; die Menschen im Ort sind erstaunt, dass ein „junger Mann“ nicht arbeite und die ganze Zeit Sport treibe, sodass sie Herrn S. beim Vorbeigehen bespucken und mit „du faule Sau“ beschimpfen. Herrn S. setzen die täglichen Beleidigungen sehr zu. Er wendet sich an den Bürgermeister, der nur mit den Schultern zuckt und nicht mit ihm reden will. Sogar der Vermieter will Herrn S. seine Wohnung aufkündigen, sodass sich Herr S. an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark wendet. Erst durch die Intervention beim Vermieter und das Gespräch beim Bürgermeister beruhigt sich die Situation.

Die Migrant*innendebatte

Wenn wir nun noch einen Blick auf andere Gruppen legen, die ebenfalls und ganz besonders von Diskriminierungen betroffen sind, dann wird deutlich, dass all das oben Gesagte auf Menschen umso mehr zutrifft, die als „Ausländer“ – Migrant*innen bezeichnet werden. Denn hier vermischen sich oft die Kategorien der ethnischen Diskriminierung mit dem sozialen Status und ein offener Rassismus aufgrund des Merkmals „Hautfarbe“.

Denn in der Migrant*innendebatte, die öffentlich geführt wird, geht es ja in den seltensten Fällen um migrierende Menschen, die einen hohen sozialen Status aufweisen, also etwa Universitätsprofessor*innen, CEO´s von internationalen Firmen oder Forschende an den Universitäten, sondern um Personen, die aufgrund der Lage in ihrem Heimatland flüchten mussten oder aufgrund der desaströsen wirtschaftlichen sozialen Lage eine Auswanderung angestrebt haben. Die einen, um aus einer ökonomischen trostlosen Lage zu entfliehen, die anderen, um ihr Leben und das ihrer Angehörigen zu schützen.

Bei jenen Gruppen, die in Österreich am meisten angefeindet werden, handelt es sich um Personen, deren sozialer Status schlecht – sprich niedrig – ist. Dieser hängt allein mit ihrem aktuellen rechtlichen Status zusammen – als Niederlassungsbewilligte, Kriegsvertriebene oder Asylwerbende. Zahlreiche Beispiele zeigen, dass dieser rechtliche Status mit der sozialen Herkunft oft nicht zusammenpasst. Gerade die Fluchtbewegungen aus Syrien und nunmehr die Kriegsvertriebenen aus der Ukraine

⁷ <https://www.piqd.de/medien-gesellschaft/die-bezeichnung-sozial-schwach-wertet-menschen-ab-und-halt-sich-hartnackig-schluss-damit> (abgerufen am 30.08.2023).

wiesen und weisen einen formell hohen Bildungsabschluss ab und kamen aus gut bürgerlichen Mittelklasseschichten, waren Unternehmer*innen und Fachkräfte. Durch die Migration erfolgte jedoch oft ein gesellschaftlicher Abstieg. Der Status ist unsicher, die mitgebrachten formellen und informellen Bildungsnachweise, Ausbildungen und/oder Arbeitserfahrungen wurden nicht anerkannt.

Daher ist bei Diskriminierungserfahrungen und -erlebnissen von Menschen aufgrund ihrer Herkunft sehr häufig auch eine Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft/des sozialen Status inkludiert. Wenn etwa ein Paar, Herr und Frau H. auf Wohnungssuche sind und sie bei der Besichtigung einer Wohnung von der Vermieterin nach ihrem Einkommen befragt werden und diese einen Nachweis verlangt.

FALL

Über die gesamte Heckscheibe des Kraftfahrzeuges erstreckte sich ein aufgeklebter Spruch mit dem Text „Ich fahre heute zur Arbeit, weil sich Millionen Langzeit Arbeitslose und „Flüchtlinge“ auf mich verlassen.“ Zudem war auf dem Kofferraumdeckel an der linken Seite ein weiterer Sticker angebracht. Dieser stellt einen Mann dar, der sich seine Hose hinunterzieht und einem den entblößten Hintern entgegenstreckt.

Auf dem Wohnungsmarkt

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark bezeichnet dies in ihrem Jahresbericht 2012 als eine klassische Diskriminierung aufgrund des sozialen Status. Bemerkenswert ist jedoch, dass diese Benachteiligung nach dem Gleichbehandlungsgesetz in Österreich jedoch nicht verboten ist. Gerade im Bereich des Wohnungssektors sind in den letzten Jahren immer wieder Diskriminierungsgründe hervorgestochen, die zumeist einen manifesten strukturellen Mangel aufweisen. Gerade die Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft oder Status ist im österreichischen Recht nicht stark abgedeckt, lediglich aufgrund der allgemeinen völkerrechtlichen Grundtexte und diese sind in der Praxis immer schwer anzuwenden und erfordern in der Regel einen langen juristischen Atem.

Die Risikoeinschätzung bei Wohnungsvermietungen erfolgt über mehr oder weniger zuverlässige Bonitätsprüfung, Selbstauskünfte, Warnkreditabfrage und Einkommensnachweise. Von Arbeitslosigkeit betroffene Personen haben Nachteile. Neben den „harten“ wirtschaftlichen Kriterien erfolgt die Einschätzung der Bewerber*innen im Hinblick auf die Minimierung der Risiken im Wesentlichen nach „Bauchgefühl“.

Das Risiko des Zahlungsausfalls wird einkommensschwachen, „unzuverlässig“ oder „planlos“ erscheinenden Bewerberinnen und Bewerbern und Personen, deren Einkommensstabilität in Frage gestellt wird, zugeschrieben“ (Auszüge aus der Studie „Zugang zu Wohnraum, 2012 zit nach Jahresbericht 2013).

Der soziale Status und die – oftmals nur vermutete – soziale Herkunft spielen bei Benachteiligungen und Diskriminierungen eine nicht unwesentliche Rolle. Schließlich sind sie unser Standard-

MITBEGRÜNDER DER AMSEL-
ARBEITSLOSE MENSCHEN SUCHEN
EFFEKTIVE LÖSUNGEN (2006),
SEIT 2023 „EINFACH UNERHÖRT!“ –
VON UND FÜR MENSCHEN
IN PREKÄRER LEBENSLAGE



Wolfgang Schmidt

Diskriminierung aufgrund des sozialen Status ist gefühlt ein Diskriminierungsgrund, der noch viel zu wenig bekannt ist. Insofern wundert mich sogar, dass doch einige Beschwerden, die bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark eingingen, sich darauf beziehen. In den klassischen Antidiskriminierungsgesetzen sucht man ja zum Beispiel vergebens danach!

Wir, Menschen mit Armutserfahrung, Sozialhilfebezieher*innen und erwerbsarbeitslose Menschen, werden pauschal als minderwertig, moralisch schlecht („Schmarotzer“), leistungsunwillig oder -unfähig oder ähnliches verunglimpft. Wie jedes Vorurteil ist es leider in sehr vielen unserer Hirne verankert, wird es vermeintlich selbst wahrgenommen, zumal wir ja ungestraft verunglimpft werden: von Politik, Massenmedien, „Denkfabriken“, im Alltag und „am Stammtisch“, real und im Internet.

Fragen Sie sich nur einmal, warum etwa - trotz großer materieller Armut - rund ein Drittel der Berechtigten nicht einmal ansucht um Sozialhilfe - oder „Sozialunterstützung“, wie es jetzt in der Steiermark heißt: Manchmal aus Unwissenheit, Uninformiertheit - aber viel öfter noch aus Scham! ... und die kommt nicht von ungefähr ...

repertoire bei der Vorurteilsbildung und Einschätzung von Menschen. Personen, die arbeitslos sind oder nur prekär beschäftigt, werden von Gesellschaft, Politik und Medien, ganz bestimmte Merkmale zugeschrieben und für ihr „Schicksal“ persönlich verantwortlich gemacht. Diese sind etwa Unzuverlässigkeit, Drogen- und Alkoholprobleme, Nachbarschaftsstreitigkeiten, Kriminalität, asoziales Verhalten. Kein Wunder, werden doch genau diese Klischees in Filmen, Serien, Dokusoaps und ähnlichem beständig verbreitet. Gerade Menschen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind, werden auch Opfer von Hate Crimes.

Intersektionalität

Damit befinden wir uns mitten drinnen in der Diskussion um Mehrfachdiskriminierungen und dem sperrigen Begriff der Intersektionalität. Das eingangs erläuterte Feld der sozialen Herkunft und des sozialen Status geht nicht selten eng einher mit anderen Kategorien von Benachteiligungspotenzialen, also Eigenschaften und/oder Merkmalen, die zu Diskriminierung führen (können). Das sind etwa eine andere Hautfarbe, ein muslimisches Kopftuch, ein angenommener niedriger sozialer Status (Kleidung, Verhalten in der Öffentlichkeit) oder eine vermutete niedere formale Ausbildung (Lehre) oder Tätigkeit (Hilfsarbeit, manuelle Tätigkeiten). Eine muslimische, kopftuchtragende Frau mit Migrationsbiografie ist potenziell mit anderen Diskriminierungsfaktoren konfrontiert, als jemand mit anderen Kategorien. Wobei es dabei nicht um die Addition und Ansammlung von Diskriminierungsmerkmalen geht, sondern um das Zusammenwirken der Merkmale, die auch ein höheres Potenzial für Diskriminierung ergibt.

Kimberlé Crenshaw⁸, eine US-amerikanische Juristin und Professorin, die den Begriff zum ersten Mal verwendete und definierte, verdeutlicht das, mit dem Bild einer Kreuzung von zwei Straßen: Die eine Straße steht für Geschlecht, die andere für »Race«⁹. Auf beiden Straßen können Unfälle im Sinne von Diskriminierung passieren. Wer aber in der Mitte der Kreuzung steht, hat ein höheres Risiko in einen Unfall verwickelt zu werden. Das wäre z. B. bei Women of Color der Fall: Autos können von einer Seite oder von mehreren Seiten gleichzeitig kommen. Nur nach Ungleichbehandlung auf Grund von Sexismus ODER Rassismus zu schauen, wäre in diesem Bild dann so, als ob erst ein Krankenwagen gerufen wird, wenn klar ist von welcher Straße genau das Unfallauto kam¹⁰.

Der soziale Status oder die soziale Herkunft spielt oft eine große Rolle bei Diskriminierungssituationen. Denn ein weißer Mann im Anzug, der unter Drogeneinfluss steht und sich auf einer Party unangemessen benimmt, aggressiv und übergriffig ist, wird anders gesehen, wahrgenommen und eingeschätzt, als ein 17-jähriger junger Mann, der tätowiert, gepierct ist und Rastazöpfe trägt. Die soziale Einstufung und die damit verbundenen gesellschaftlichen Zuordnungen führen zu unterschiedlichen Akzeptanzen und Bewertungen.

„Ethnic profiling“

Bei der häufigen Diskriminierungsform „ethnische Herkunft“ spielen der soziale Status ebenfalls eine herausragende Rolle, denn neben den alltagsrassistischen Erlebnissen auf der Straße, die der Antidiskriminierungsstelle Steiermark zugetragen werden, sind vor allem die institutionellen und strukturellen Elemente der Benachteiligung und systematischen Ausgrenzung relevant. Ein Thema, das bereits 2009 von der Vorläuferorganisation Helping Hands aufgegriffen worden ist, war das sogenannte Ethnic Profiling. Dieses kommt vor allem in der polizeilichen und bei strafverfolgenden Aktivitäten der Behörden zum Einsatz. Die Ermittlungen werden dabei mittels herkunftsbasierter Personenprofile durchgeführt.

Dazu ein Auszug von der „open Society Initiative“ zu „ethnic profiling“:

„Ermittlungen mittels herkunftsbasierter Personenprofile“ (ethnic profiling) beschreiben demgegenüber polizeiliche Ermittlungen unter Verwendung von verallgemeinernden Kriterien, die sich – anders als beim Vorliegen konkreter Verdachtsmomente auf Grund von Tatsachen oder auf Grund des Verhaltens Einzelner – auf Kategorien wie die der ethnischen Herkunft, „Race“, Religionszugehörigkeit oder Staatsangehörigkeit stützen und die von den Vollzugs- oder Ermittlungsbehörden herangezogen werden, um zu

8 https://de.wikipedia.org/wiki/Kimberl%C3%A9_Crenshaw (abgerufen am 28.8.2023).

9 <https://pocollit.com/2021/04/09/race-%E2%89%A0-rasse-10-schwierig-zu-uebersetzende-begriffe-in-bezug-auf-race/> (abgerufen am 28.8.2023).

10 <https://www.vielfalt-mediathek.de/intersektionalitaet/> (abgerufen am 28.8.2023).

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt ...

entscheiden, wer sich aus ihrer Sicht strafbar gemacht hat oder strafbar machen könnte. Herkunftsbasierte Personenprofile kommen in der Praxis meist dann zum Tragen, wenn Polizeibeamte darüber entscheiden, wer kontrolliert, in seiner Identität überprüft, vernommen, durchsucht oder möglicherweise sogar verhaftet wird. Ethnic Profiling kann Manifestation rassistischer Einstellung einzelner Polizeibeamter oder Ausdruck von institutionell verankerten Vorbehalten in den Polizeikräften vieler Länder sein.“¹¹

Ob am Arbeits-, Wohnungsmarkt oder im Bildungsbereich, wir sind täglich zahlreichen offensichtlichen aber auch zahlreichen versteckten Bewertungskriterien umgeben, die manchmal bewusst, oft aber unbewusst angewandt werden und für unsere Entscheidung oder Meinung maßgeblich sind und die aus dem gesellschaftlichen Konsens hervorgehen. Aber auch zahlreiche Normen und Regeln, die für Außenstehende oft gar nicht ersichtlich sind, führen dazu, dass benachteiligendes und/oder diskriminierendes Verhalten gesetzt wird.

Hier spielen oft „offensichtliche“ Merkmale – Hautfarbe, Kopftuch, Kleidung, Verhalten eine gewichtige Rolle bei der Stereotypisierung. Diskriminierung zu verhindern, zumindest jedoch sie zu minimieren, hat sich die Aufgabe gestellt, all diese Kategorisierungen und Einteilungen im Alltag zu erkennen, sie einzuordnen aber niemals auch wirkmächtig werden zu lassen. Daher ist Sensibilisierungs-, Bildungs-, Präventions- und Empowermentarbeit neben der juristischen Beratung und Begleitung so wichtig. Insofern vielleicht auch eine lohnenswerte Sisyphusarbeit, in der man Sisyphus als glücklichen Menschen sehen könnte, dem die Arbeit der Aufklärung und Bildung für eine diskriminierungsarme, wenn nicht -freie Welt nicht ausgeht.

1 ... Sensibilisierungs-, Bildungs-, Präventions- und Empowermentarbeit neben der juristischen Beratung und Begleitung, um das Thema soziale Diskriminierung zu verorten und Lösungsmöglichkeiten anbieten zu können.

2 ... den sozialen Status als Diskriminierungsgrund ins Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) neben den bisher geschützten Diskriminierungsmerkmalen Alter, Ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung und sexuelle Orientierung aufzunehmen.

¹¹ Open Society Initiative (Hg.): Herkunftsbasierte Personenprofile in der Europäischen Union: allgegenwärtig, ineffizient und diskriminierend, New York 2009.

4

QUEER- FEIND- LICHKEIT

Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechts(identität)

Der Regenbogen als Symbol der friedlichen LGBTQIA+-Bewegung begleitet uns besonders im Juni in vielen Formen: als Zebrastreifen, adaptierte Marken-Logos in Regenbogenschattierung, im Juni als Flagge vor Universitätsgebäuden und am Grazer Oberlandesgericht oder an der Spitze des Umzuges am Christopher Street Day (CSD). Aber trägt die Sichtbarkeit des Regenbogens auch zu mehr Akzeptanz oder zumindest zu mehr Toleranz gegenüber Angehörigen der Queer-Community bei?

Bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark werden Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung und aufgrund des(der) Geschlechts(identität) gemeldet, die leider nach wie vor dem empörenden **Kuss-Vorfall im Cafe Prückel**¹ ähneln. Obwohl das Gefühl entsteht, dass die sexuelle Orientierung von der Mehrheitsgesellschaft mittlerweile gut aufgenommen und akzeptiert wird, gibt es nach wie vor noch etliche Paare, die sich in der Öffentlichkeit nicht Händchen haltend zeigen, da sie vorurteilsmotivierte Übergriffe wie homophoben Beschimpfungen, Beleidigungen oder Verspottungen fürchten. Gerade auch im Wohnbereich kommt es für zusammenlebende gleichgeschlechtliche Paare immer wieder zu äußerst unangenehmen Konfliktsituationen mit Nachbar*innen, die sich ihnen gegenüber nicht nur abfällig äußern, sondern mit heftigen Schimpftiraden aufwarten. Derart **vorurteilsmotivierte Beschimpfungen** können den Straftatbestand einer homophoben bzw. sexistischen **Beleidigung** (§ 115 StGB iVm § 117 Abs 3 StGB²) erfüllen, was bedeutet, dass es sich hier um ein Ermächtigungsdelikt handelt und die Polizei bei der Ermittlung bloß die Ermächtigung des Opfers einholt. Im Gegensatz dazu ist die „einfache“ Beleidigung (§ 115 StGB) ein Privatanklagedelikt, das von der betroffenen Person selbst zur Anzeige gebracht werden muss, beispielsweise in schriftlicher Form an die jeweils örtlich zuständige Staatsanwaltschaft. Zusätzlich dazu können in der Steiermark lebende Personen den verwaltungsrechtlichen Verstoß der **Ehrenkränkung** (§ 3 StLSG³) bei der jeweils örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft zur Anzeige bringen.

-
- 1 Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Presseaussendung vom 20.01.2015, <https://adss.at/presse/nach-kuss-vorfall-im-cafe-prueckel/> (abgerufen am 17.08.2023).
 - 2 Bundesgesetz vom 23.01.1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB) BGBl 60/1974 idF BGBl I 100/2023.
 - 3 Gesetz vom 18.01.2005, mit dem ein Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz erlassen wird (StLSG) LGB 24/2005 idF LGBI 100/2020.

In den letzten Jahren hat sich der Hass außerdem auf jene Personen ausgeweitet, die ihre Trans*identität in der Öffentlichkeit zu erkennen geben. Ein derartiges Outing geschieht nicht immer aus freien Stücken, sondern wird oftmals durch in unserer heteronormen Gesellschaft etablierte Muster erzwungen, wie beispielsweise auf die binäre Geschlechtsverteilung beschränkte Toiletten und Umkleiden.

Gleichbehandlungsgesetz

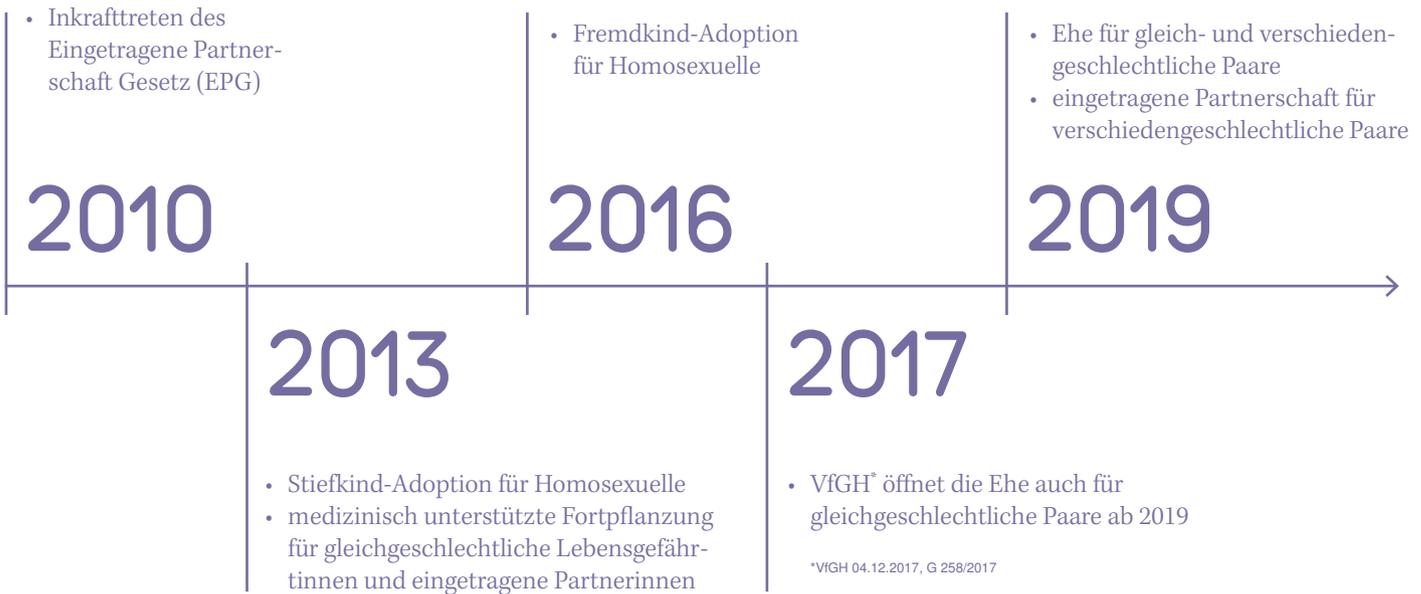
Trotz der erfreulichen Entwicklungen, die auf die gute Vernetzung und Präsenz der Community zurückgeführt werden können, ist die „sexuelle Orientierung“ – im Gegensatz zum Diskriminierungsmerkmal „Geschlecht“ – im Dienstleistungsbereich (III. Teil) des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes⁴ nach wie vor kein geschütztes Merkmal. Lediglich im Arbeitsbereich (I. Teil) ist der Diskriminierungsschutz auch für das Merkmal der „sexuellen Orientierung“ gegeben und ein Verstoß kann Schadenersatzansprüche begründen.

Sexuelle Ausrichtung

Nach wie vor gibt es viele Länder, die homosexuelle Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung strafrechtlich verfolgen oder Homosexualität sogar noch mit der Todesstrafe bedrohen.⁵ Auch in Österreich war Homosexualität bis zum Jahr 1971 absolut verboten und strafrechtlich sanktioniert.⁶ Lesbische Frauen und Heterosexuelle galten ab dem 14. Lebensjahr als geschlechtsreif, homosexuelle Männer mussten sich aber weiterhin bis zum 18. Lebensjahr vor einer strafrechtlichen Sanktion wegen eines Verstoßes gegen den Tatbestand der „gleichgeschlechtliche Unzucht mit Jugendlichen“ verantworten. Besonders prekär dabei war, dass eine einschlägige Verurteilung als

Sexualstraftat galt.⁷ Erst im Jahr 2002 wurde diese Regelung vom Verfassungsgerichtshof (VfGH)⁸ aufgehoben. Allerdings wurde Österreich im Jahr 2013 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) verurteilt, da für bereits vor dem Jahr 2002 verurteilte Sexualstraftäter keine Löschung dieser „Sexualstraftaten“ („Homosexuellen-Paragrafen“) erfolgte, dies aber eine negative Folge einer Menschenrechtsverletzung darstellte und daher beseitigt werden muss.⁹

Nach dem Inkrafttreten des **Eingetragene Partnerschaft Gesetzes (EPG)**¹⁰ im Jahr 2010 konnte diese zuerst nur von gleichgeschlechtlichen Paaren eingegangen werden. Im Unterschied zur Ehe wurden hier keine Regelungen hinsichtlich gemeinsamer Kinder normiert. In der Folge wurden daher zusätzliche Rechtsakte zur Legitimierung der Stiefkind- und Fremdkind-Adoption als auch der medizinisch unterstützten Fortpflanzung getroffen.¹¹ Äußerst skurril mutete die räumliche Trennung an, die vom Grazer Standesamt umgesetzt wurde: nur heterosexuelle Paare durften sich im **Grazer Trauungssaal im Rathaus** das Jawort geben. Homosexuelle Paare wurden auf andere Räumlichkeiten oder öffentliche Orte verwiesen, was vom Verfassungsgerichtshof (VfGH)¹² sowohl als gleichheitswidrig (Art 7 B-VG¹³, Art 14 EMRK¹⁴) als auch menschenrechtswidrig (Art 8 EMRK¹⁵) eingestuft wurde.¹⁶ Mittlerweile kann die eingetragene Partnerschaft und die Ehe – unabhängig vom jeweiligen Geschlecht und der sexuellen Orientierung – im Grazer Trauungssaal geschlossen werden.



4 III. Teil des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GIBG) BGBl I 66/2004 idF BGBl 16/2020.

5 <https://www.lsvd.de/de/ct/1245-LGBT-Rechte-weltweit> (abgerufen am 17.08.2023).

6 § 209 StGB aF, aufgehoben durch BGBl I 134/2002, „Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren“.

7 Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2018, S. 52 f., <https://adss.at/jahresberichte/> (abgerufen am 17.08.2023).

8 VfGH 21.06.2002, G6/02.

9 EGMR 04.06.2002, 34462/97, Wessels-Bergervoet/Niederlande; EGMR 07.11.2013, 31913/07, 31913/07, 38357/09, 48098/07, 48777/07, 48779/07, E.B. u.a./Österreich.

10 Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG) BGBl I 135/2009 idF BGBl I 86/2021.

11 Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Presseaussendung vom 19.08.2013, <https://adss.at/presse/oeffnung-des-trauungssaals-auch-fuer-gleichgeschlechtliche-paare/> (abgerufen am 17.08.2023); VfGH am 10.12.2013, G16/2013, G 44/2013.

12 Verfassungsgerichtshofs am 09.06.2013, G 18, 19/2013-8; VfGH am 09.10.2012, B121/11.

13 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) BGBl I 1/1930 idF BGBl I 222/2022.

14 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) BGBl 210/1958 idF BGBl III 30/1998.

15 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) BGBl 210/1958 idF BGBl III 30/1998.

16 Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Stellungnahme Trauungen – Öffnung des Grazer Trauungssaals für gleichgeschlechtliche Paare vom 14.08.2013, <https://adss.at/stellungnahmen/trauungen/> (abgerufen am 17.08.2023).

Homosexualität als Krankheit

Vor dem Hintergrund, dass die Weltgesundheitsorganisation (WHO) erst am 17.05.1990 Homosexualität von der Liste der psychischen Krankheiten strich¹⁷, verwundert es leider kaum, dass nach wie vor homophobe Gesundheitsmythen in der breiten Bevölkerung zirkulieren. Hartnäckig hält sich das homophobe und veraltete Narrativ, dass Männer, die mit Männern Sex haben, automatisch auch vermehrt Krankheiten übertragen würden. Dadurch werden homosexuelle Männer immer noch pauschal als Risikogruppe eingestuft, **unabhängig ob ein Risikoverhalten vorliegt oder nicht**.¹⁸ Lange Zeit wurde die HIV-Prävalenz, die angibt, wie viele Menschen einer bestimmten Gruppe von einer bestimmten Krankheit betroffen sind, auch in Österreich als Argument für ein **Blutspendeverbot für Homosexuelle** herangezogen, ohne dies in den geschichtlichen Kontext zu setzen. Dabei wurde aber nicht darauf hingewiesen, dass die besondere Vorsicht mit Blutspenden von Homosexuellen noch aus den 1980er-Jahren stammt, als AIDS und die Gefahr durch HIV aufkamen und damals deutlich mehr homosexuelle Männer von AIDS betroffen waren. Bis heute hält sich in vielen Bereichen die weit verbreitete Stigmatisierung, AIDS wäre nur unter homosexuellen Menschen verbreitet, obwohl schon lange nicht mehr Drogenabhängige und Homosexuelle von den meisten Neuinfektionen betroffen sind, sondern es hauptsächlich Menschen mit häufig wechselnden Sexualpartner*innen sind.¹⁹ Nach unseren wiederholten Anschreiben an die Gesundheitsminister Dr. Alois Stöger²⁰ und Rudolf Anschober²¹ freuen wir uns daher sehr, dass von Gesundheitsminister Johannes Rauch im Mai 2022²² endlich das Ende für das Blutspendeverbot homosexueller Menschen angekündigt wurde. Sinnvollerweise wird nun seit 2022 auf das **individuelle Risikoverhalten** abgestellt (nicht mehr als drei Sexualpartner*innen in den drei Monaten vor der Blutspende), anstatt eine große Gruppe an Menschen – trotz immer wieder medial verkündeter Aufrufe zum Blutspenden – pauschal durch eine diskriminierende Regelung von einer Blutspende abzuhalten.



ROSALILA PANTHERINEN

Joe Niedermayer (er/ihn)

Man erkennt den Wert einer Gesellschaft daran, wie sie mit den Schwächsten ihrer Mitglieder umgeht. Die letzten 10 Jahre werden in die Geschichte eingehen als eine sehr kurze Zeit, in der für queere Menschen – eine sehr kleine Gruppe – in Österreich und Europa viel erreicht wurde.

Diese Errungenschaften zeigen den Wandel in der Gesellschaft, doch der Weg ist noch nicht beendet. Austausch und Dialog sind essenziell, besonders mit jenen, die andere Ansichten haben. Es erfordert Mut, Standpunkte zu überdenken und Vorurteile abzulegen. Wir können nicht allein auf Argumente setzen; in Fragen der Menschenrechte bedarf es Herzlichkeit und Offenheit, um Mehrheiten für den besten Weg zu finden.

Ich danke der Antidiskriminierungsstelle Steiermark für 10 Jahre Engagement und schaue positiv in die Zukunft.

¹⁷ <https://orf.at/stories/3215688/> (abgerufen am 17.08.2023).

¹⁸ Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Stellungnahme Blutspenden vom 18.11.2020, <https://adss.at/stellungnahmen/blutspenden/> (abgerufen am 17.08.2023).

¹⁹ <https://www.hosilinz.at/presseaussendungen/blutspendeverbot-fuer-schwule-eine-offenkundige-diskriminierung/> (abgerufen am 17.08.2023); <https://www.meinmed.at/gesundheit/hiv-aids-10-fakten/1615> (abgerufen am 17.08.2023); <https://sciencev1.orf.at/news/61568.html> (abgerufen am 17.08.2023).

²⁰ Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Presseausendung vom 18.07.2014, <https://adss.at/presse/schluss-mit-der-diskriminierung-von-homosexuellen-maennern-beim-blutspenden/> (abgerufen am 17.08.2023).

²¹ Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Stellungnahme Blutspenden vom 18.11.2020, <https://adss.at/stellungnahmen/blutspenden/> (abgerufen am 17.08.2023).

²² <https://www.sozialministerium.at/Services/Neuigkeiten-und-Termine/Archiv-2022/Mai-2022/blutspende.html> (abgerufen am 17.08.2023).

Geschlechts(identität)

Eine Geschlechtsanpassung²³ im Personenstandsregister ist gemäß dem Personenstandsgesetz 1983²⁴ in Österreich bereits schon lange möglich. Seit 2009 gibt es auch keinen Zwang zu geschlechtsanpassender Operation²⁵ als Voraussetzung einer Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister mehr. Jeder Mensch wird gemäß Art 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)²⁶, dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, in ihrer*seiner Individualität, Identität – wozu auch die geschlechtliche Identität zählt – und Integrität geschützt. Der österreichische **Verfassungsgerichtshof (VfGH)** hat im Jahr 2018 entschieden²⁷, dass auch **nicht-binäre** Personen als jeweils eigenständige geschlechtliche Identität anerkannt werden müssen und vor einer fremdbestimmten Geschlechtszuweisung zu schützen sind. Der Verfassungsgerichtshof spricht eindeutig aus, dass das Personenstandsregister²⁸ nicht auf das binäre Geschlechtsmodell („weiblich“ und „männlich“) beschränkt ist, sondern für **intergeschlechtliche Personen** insbesondere die bereits im Jahr 2017 von der Bioethikkommission²⁹ vorgeschlagenen Begriffe „divers“, „inter“ und „offen“ neben der Möglichkeit „keine Eintragung“ vorzunehmen ebenso umfasst sind.³⁰ Ein Abweichen der Heteronormativität ist somit mittels gesetzlicher Grundlage zumindest für intergeschlechtliche Menschen vorgesehen. Aus den Communities kommt allerdings die Kritik zum derzeitigen Vorgehen, dass für eine Eintragung nicht-binärer Geschlechter jedenfalls ein psychiatrisches Gutachten notwendig ist, was im Widerspruch zur freien Geschlechterwahl steht.³¹

Der Hass wächst online³²

Online-Plattformen und soziale Medien werden gezielt genutzt, um gegen die Queer-Community zu mobilisieren. Durch die Verwendung von Hashtags (#gegenlgbtq) werden polarisierende Anschuldigungen und homophobe Erzählungen verbreitet. Beispielsweise wird versucht, die LGBTQIA+-Bewegung mit nicht einvernehmlichen sexuellen Neigungen und mit daraus oftmals resultierenden Sexualstraftaten in Verbindung zu bringen. Derartige Veröffentlichungen sind absolut zu verurteilen und stellen unserer Ansicht nach einen Verstoß gegen den Straftatbestand der Verhetzung (§ 283 StGB) dar, indem hier eindeutig zu Hass gegen vor Verhetzung geschützte Gruppen aufgestachelt werden soll.³³ Der Hass richtet sich nicht nur gegen Menschen in gleichgeschlechtlichen Beziehungen (#StolzMonat), sondern auch gegen Menschen aufgrund ihrer Geschlechtsidentität, die zur Zielscheibe von derbsten Anfeindungen werden. Der Hass, der online geschürt und angestachelt wird, gipfelt in vorurteilsmotivierten Straftaten, auch in Graz. Beispielsweise die Sachbeschädigung an der Regenbogenflagge vor einer Grazer Universität, die heruntergerissen oder die Scheibe des Vereinslokals der RosaLila PantherInnen, die eingeschlagen wurde.³⁴ Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark unterstützt bei der Erstattung von Anzeigen an die Polizei und Staatsanwaltschaften und regt die Entfernung von Hasspostings aus den sozialen Medien an.

23 Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2019, S. 54 f., <https://adss.at/jahresberichte/> (abgerufen am 17.08.2023).

24 § 41 Bundesgesetz vom 19.01.1983 über die Regelung der Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens (Personenstandsgesetz- PSTG aF BGBl 60/1980).

25 VwGH 2008/17/0054, VwSlg 17640 A/2009.

26 Europäische Menschenrechtskonvention BGBl 210 idF BGBl III 30/1998.

27 Verfassungsgerichtshof (VfGH) 15.06.2018, G77/20118-9.

28 Bundesgesetz über die Regelung des Personenstandswesens (Personenstandsgesetz 2013 – PSTG 2013) BGBl I 16/2013 idF BGBl I 104/2018.

29 Stellungnahme der Bioethikkommission, Intersexualität und Transidentität, Wien 2017, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/bioethikkommission/publikationen-bioethik.html> (abgerufen am 17.08.2023).

30 https://undnochielmehr.files.wordpress.com/2018/09/trau-mann-undnochielmehr_aufgabe22018.pdf (abgerufen am 17.08.2023).

31 https://vimoe.at/wp-content/uploads/2022/05/Stellungnahme_VIMOe_Umsetzung_Geschlechtseintraege.pdf (abgerufen am 17.08.2023).

32 Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Presseaussendung vom 15.07.2022, <https://adss.at/presse/hass-gegen-homosexuelle-und-nicht-binaere-personen-waechst-an/> (abgerufen am 17.08.2023).

33 Vgl. <https://www.facebook.com/keinediskriminierung/posts/pfbid0dd1jVykHgmIipL6oHEMUZaaSZrZWbdEawqUL8UAGBeQMVHDbJbhk8YK3sqN6XRwAI> (abgerufen am 17.08.2023).

34 Vgl. <https://www.facebook.com/keinediskriminierung/posts/pfbid0PhqmC45S76vUyXupRU4JWhiSrGZd7cV5G8VszWC8akq5SCwxZui8CDAmRX7FfFqI> (abgerufen am 17.08.2023).

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt ...

1 ... seit Jahren, den Anwendungsbereich des III. Teiles des GIBG, welcher den Zugang zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum, umfasst, zu erweitern und für alle diskriminierten Merkmale im GIBG denselben Schutz zu gewährleisten. Die Aufnahme des Diskriminierungsmerkmals der „sexuellen Orientierung“ ist in diesem Bereich von besonderer Wichtigkeit.

2 ..., die Wiedereinführung des Fake-News-Paragraphen (§ 276 StGB aF)³⁵, um die online kursierenden falschen Nachrichten und hetzerischen Argumente gegen die Queer-Community eindämmen zu können.

³⁵ § 276 StGB aF, aufgehoben durch BGBl I 112/2015, „Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte“.

5

CYBER

SEXISTISCHE

Hass im Netz und Cybermobbing

Hass im Netz stellt für diejenigen, die davon betroffen sind, immer eine emotionale Herausforderung dar. Erstens weil das Geschriebene bestehen bleibt und mehrere Male von einem selbst wie auch von anderen gelesen werden kann, zweitens weil es in den meisten Fällen Beifall erntet und gehässige Kommentare von anderen noch folgen. Beziehen sich solche verletzenden, bloßstellenden Kommentare und Inhalte auf eine bestimmte Person und werden sie in böswilliger Absicht verfasst, spricht man von Cybermobbing.¹

Hate Speech, also die Hassrede, bezeichnet kommunizierte Verachtung und Abwertung, die sich gezielt gegen bestimmte Personengruppen oder deren Vertreter*innen richtet und diese in ihrer Würde verletzt und verunglimpft.² Für Kinder und Jugendliche stellt die Erfahrung von Hass im Netz und Cybermobbing eine besonders schlimme Dimension dar, denn sie nutzen die Informations- und Kommunikationsmedien nicht nur zur Freizeitgestaltung und zum Zeitvertreib, sondern generieren dort auch Lösungen altersspezifischer Entwicklungsaufgaben, indem sie zum Identitäts-, Informations- und Beziehungsmanagement dienen.³

Für Kinder und Jugendliche ist die digitale Welt, auch wenn diese surreal ist, real. Saferinternet.at beschreibt dies am treffendsten: „Soziale Netzwerke dienen als eine Art digitale Nabelschnur zur Außenwelt und verdienen ihren Namen mehr als je zuvor.“⁴

¹ Ruth Festl, Täter im Internet, eine Analyse individueller und struktureller Erklärungsfaktoren von Cybermobbing im Schulkontext, Springer Verlag, 2015, S. 29

² May 2018: 400; Wachs/Schubarth/Bilz 2020: 224 unter https://www.researchgate.net/profile/Sebastian-Wachs/publication/357835966_Hatespeech_im_Netz_Eine_Herausforderung_fur_den_Kinder-_und_Jugendschutz/links/61e1c4825779d35951aa3300/Hatespeech-im-Netz-Eine-Herausforderung-fur-den-Kinder-und-Jugendschutz.pdf (abgerufen am 23.09.2022).

³ Vgl. Schmidt 2009 unter <https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/fm-nrw/Forschung/LfM-Band-62.pdf> (abgerufen am 23.09.2022).

⁴ <https://www.saferinternet.at/news-detail/studie-selbstdarstellung-in-sozialen-netzwerken0/> (abgerufen am 23.09.2022).

MOBBING, DICKPICS, WERBUNG

Die Studie der DAK „Mediensucht 2020“⁵, in der das Medienverhalten sowie die Medienerziehung innerhalb des ersten coronabedingten Lockdowns erforscht wurde, stellte fest, dass die durchschnittliche Nutzungsdauer von sozialen Medien bei Jugendlichen unter der Woche um mehr als eine Stunde, also auf fast dreieinhalb Stunden pro Tag gestiegen ist. Am Wochenende beträgt die Nutzungsdauer sogar durchschnittlich vier Stunden am Tag. Dadurch wird deutlich, dass der Hass, der ihnen entgegenschlägt, sie unmittelbarer trifft – mitten in ihre reale Welt, mitten in ihren Freundeskreis, mitten in den schulischen Kontext.

Die Ergebnisse einer Onlinebefragung unter 12- bis 17-Jährigen⁶ im Rahmen einer Studie zu Internetnutzung und Cybermobbing in Zeiten von Corona zeigen in Bezug auf die Verbreitung von Hate Speech im Internet, dass 54 % innerhalb eines Jahres mindestens einmal Hassbotschaften im Netz gesehen haben, 11 % selbst hasserfüllte Online-Inhalte erstellt oder verbreitet haben und 17 % Opfer von Hate Speech gewesen sind. Zudem hätten Jugendliche den Eindruck, dass Hate Speech im Internet zunimmt. Diese Einschätzung wird durch eine aktuelle Studie bestätigt, wonach im Vergleich zum Jahr 2018 ein deutlich größerer Anteil der Heranwachsenden im Jahr 2020 angibt, Hate Speech im Internet beobachtet zu haben.⁷

Dies überrascht vielleicht nicht, jedoch der Umstand, dass die Erhebungen der Längsschnittstudie „Täter im Internet“⁸ im ersten Messzeitpunkt ergaben, dass 35% der befragten Schüler*innen angaben, innerhalb des letzten halben Jahres Cybermobbing ausgeübt zu haben; zum zweiten Messzeitpunkt waren es 24%. Die häufigste Art der Ausübung von Cybermobbing wäre das Schreiben von beleidigenden Nachrichten.⁹

Dabei dürften die Beweggründe für Hate Speech und Cybermobbing doch andere sein als bei Erwachsenen. Im Gegensatz zu einer Art Nervenkitzel, Spaß, ideologische Überzeugungen und persönlich wahrgenommene Ungerechtigkeiten als Beweggründe für Hate Speech bei Erwachsenen, sind bei Kindern und Jugendlichen das Streben nach Macht und Zugehörigkeit zu verorten. Die gruppenbezogene Abwertung anderer wird daher als machtvoll erlebt und vermittelt den Kindern und Jugendlichen das Gefühl sich gegenüber anderen aufzuwerten. Um sich einer Gemeinschaft (z.B. der Klasse, einer Gruppe oder dem familiären Umfeld) zugehörig zu fühlen, werde Hate Speech als gängiges Motiv genutzt.¹⁰

5 <https://www.dak.de/dak/gesundheit/dak-studie-gaming-social-media-und-corona-2295548.html/> (abgerufen am 23.09.2022).

6 https://opus.ostfalia.de/frontdoor/deliver/index/docId/1286/file/Arbeitspapier_Explorationen_1-2022.pdf#page=44, S 53f. (abgerufen am 23.09.2022).

7 https://www.researchgate.net/profile/Sebastian-Wachs/publication/357835966_Hatespeech_im_Netz_Eine_Herausforderung_fur_den_Kinder-_und_Jugendschutz/links/61e1c4825779d35951aa3300/Hatespeech-im-Netz-Eine-Herausforderung-fuer-den-Kinder-und-Jugendschutz.pdf (abgerufen am 23.09.2022).

8 Ruth Festl, Täter im Internet, eine Analyse individueller und struktureller Erklärungsfaktoren von Cybermobbing im Schulkontext, Springer Verlag, 2015, S. 29

9 https://opus.ostfalia.de/frontdoor/deliver/index/docId/1286/file/Arbeitspapier_Explorationen_1-2022.pdf#page=44 (abgerufen am 23.09.2022).

10 https://www.researchgate.net/profile/Sebastian-Wachs/publication/357835966_Hatespeech_im_Netz_Eine_Herausforderung_fur_den_Kinder-_und_Jugendschutz/links/61e1c4825779d35951aa3300/Hatespeech-im-Netz-Eine-Herausforderung-fuer-den-Kinder-und-Jugendschutz.pdf (abgerufen am 23.09.2022).

Dick Pics

Die Verbreitung von unerwünschten intimen Bildern und die damit einhergehende sexualisierte Gewalt im Internet sind ein weit verbreitetes Problem. Insbesondere Fotos von männlichen Geschlechtsorganen – sogenannte Dick Pics – sind vermehrt in den letzten Jahren über die BanHate-App gemeldet worden. Diese Bilder werden oft ohne Zustimmung der betroffenen Personen verschickt, was nicht nur deren Privatsphäre verletzt, sondern auch eine Form der sexualisierten Gewalt darstellt. Der Erhalt solcher Bilder kann bei den Empfänger*innen zu Angst, Unwohlsein, Schamgefühl und emotionalen Belastungen führen. Besonders besorgniserregend ist, dass Jugendliche immer häufiger Opfer aber auch Täter*innen solcher Übergriffe sind. So berichten in Workshops der Antidiskriminierungsstelle Steiermark schon Zwölfjährige, dass sie beinahe täglich solche Nacktbilder erhalten. Sehr oft geschehe dies über den Instant-Messaging-Dienst „Snapchat“. Dies zeigt sich auch bei den Meldungen über die BanHate-App: über 90 Prozent der gemeldeten Dick Pics sind über Snapchat versendet worden. Dies macht eine rechtliche Verfolgung allerdings sehr schwierig, da Inhalte nur sehr kurz abrufbar sind und somit die Schwierigkeit besteht, Beweise zu sichern.

Aber nicht nur aufgrund der Sicherung der Beweise stellt sich die strafrechtliche Verfolgung von Dick Pics oft als schwierig dar. Tatbestandsmäßig stellt das alleinige Zusenden von Dick Pics grundsätzlich kein gerichtlich strafbares Handeln dar. Nur wenn die Bilder in der Absicht, Kindesmissbrauchshandlungen anzubahnen, an minderjährige Personen gesendet werden, stellt dies ein strafbares Handeln nach § 208a StGB („Cyber-Grooming“) dar.

Die Bekämpfung von Dick Pics und sexualisierter Gewalt im Internet erfordert eine umfassende Herangehensweise, die rechtliche, gesellschaftliche, pädagogische und technologische Aspekte berücksichtigt. Die Schaffung eines sichereren digitalen Umfelds erfordert nicht nur strengere Gesetze und Strafverfolgungsmaßnahmen, sondern auch eine Veränderung der gesellschaftlichen Einstellungen und Normen. Jugendliche, aber natürlich auch Erwachsene, müssen befähigt werden, sich sicher im Internet zu bewegen, ihre digitalen Grenzen zu setzen und die Einwilligung anderer zu respektieren. Nur durch eine ganzheitliche Strategie können wir das Problem der sexualisierten Gewalt im Internet effektiv angehen und eine respektvolle digitale Kultur fördern.

Sexistische Werbung

Werbung ist eine mächtige Form der Kommunikation, die neben der Bewerbung von Produkten und Dienstleistungen auch in der Lage ist, kulturelle Normen, Werte und zuletzt auch Geschlechterrollen zu reflektieren und zu beeinflussen. Sexismus in der Werbung ist ein langanhaltendes Phänomen, welches trotz gesellschaftlichem Fortschritt nach wie vor präsent ist. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark machte bereits mehrmals¹¹ auf die fortbestehende Problematik aufmerksam. Dennoch erhielt die Antidiskriminierungsstelle Steiermark im Jahr 2022 nach wie vor Meldungen von sexistischen Werbeinhalten.

Rückblick und aktuelle Lage

Sexismus in der Werbung präsentiert sich vielschichtig und umfasst ein breites Spektrum an Ausprägungen und Ausdrucksformen, welche von offensichtlichen bis hin zu subtilen, kaum wahrnehmbaren, Darstellungen reichen. Frauenkörper werden oftmals in herabwürdigender Weise als Objekt der Begierde und Werbeobjekt dargestellt. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark machte deshalb etwa im Jahr 2013 auf ein ihr gemeldetes Großplakat eines kaum bekleideten Frauenkörpers ohne Kopf, mit dem für ein Laufhaus geworben wurde, sowie eine in einer Straße aufgestellte „Menütafel“ mit der Aufschrift „*Aktion – Neue Mädchen ab € 40*“ aufmerksam.¹² Auch die Verwendung von sexualisierten Anspielungen oder Bildern betreffend Dienstleistungen, Events und Produkte, mit dem Zweck Aufmerksamkeit zu erregen, ist ein oft verwendetes Werbemittel. Der Werberat stufte beispielsweise die Werbung eines Druckunternehmens, die eine sehr schlanke Frau in knappen Bikini und hochhackigen Schuhen von hinten abbildeten und dies mit der Aufschrift: „*Wir drucken scharf*“ versahen, als sexistisch ein.¹³

Im Jahr 2018 wurde der Antidiskriminierungsstelle Steiermark das Vorgehen eines österreichischen Bauunternehmens gemeldet. Das Unternehmen übermittelte allen männlichen Kunden als Weihnachtsgeschenk automatisch einen Kalender mit diversen Abbildungen nackter Frauen in lustvollen Posen.¹⁴

2019 war es ein sexualisiertes Werbesujet, das die Rückseite eines Frauenkörpers in knappen Bikini und die Aufschrift „*BAGGERN ERWÜNSCHT!*“ abbildete. Das Sujet stammte von einem Online-Sportwetten Unternehmen und sollte vermeintlich zum Wetten auf Volleyball-Matches motivieren.¹⁵

11 Vgl. Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2013, S. 24ff; Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2016, S.34ff; Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2018, S. 50; Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2019, S. 28; allesamt abrufbar unter: <https://adss.at/jahresberichte/>; <https://adss.at/stellungnahmen/sexistische-werbung/> (abgerufen am 08.08.2023).

12 Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2013, S. 24., <https://adss.at/jahresberichte/>.

13 Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2016, S.34., <https://adss.at/jahresberichte/>; <https://www.werberat.at/beschwerdedetail.aspx?id=4307> (abgerufen am 08.08.2023).

14 Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2018, S. 50, <https://adss.at/jahresberichte/>.

15 Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2019, S. 28, <https://adss.at/jahresberichte/>.

Ein Werbeplakat, das sowohl Körperteile einer Frau sexualisierte als auch idealisierte „Schönheitsnormen“ darstellte, wurde der Stelle im Jahr 2022 gemeldet. Es handelte sich um ein Werbeplakat eines Fitnessstudios, das eine sportliche junge Frau von hinten in der Hocke posierend abbildete und die Aufschrift „MISSION BEACHBODY“ trug. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die ständige Präsentation von vermeintlichen „Körperidealen“ in der Werbung zu negativen Auswirkungen auf das Selbstbild und mentale Gesundheit Betroffener führen kann.¹⁶ Das Werbesujet wurde von der Antidiskriminierungsstelle Steiermark an den Werberat gemeldet, wodurch nach Tätigwerden des Werberats das Werbeplakat auch zurückgezogen wurde.¹⁷

Ein weiteres beliebtes Werbemittel drückt sich in der Verwendung von übertriebenen und/oder alten Klischees und Vorurteilen aus. Dieser Werbeform bediente sich unter anderem auch ein österreichischer Baumarkt im Jahr 2017. Der Werbebeitrag unter dem Titel „Sag nicht Projekt, wenn du Hornbach meinst“, zeigte zwei Frauen in einem Baumarkt auf einer Rolltreppe, worin eine dieser Frauen sich mit einem Pendel schwingend über Schwingungen äußerte und mitteilte, dass das Erfühlen von Emotionen ihr Projekt sei. Als Reaktion darauf wurde ihr von einem Mann eine Einkaufstüte ins Gesicht geworfen, denn sie solle nicht Projekt sagen, wenn sie nicht Hornbach meine. Es wurde sich hierbei dem Klischee bedient, dass Frauen häufiger der Esoterik verfallen würden und dieser mehr Gewicht und Aufmerksamkeit für alltägliche Lebensentscheidungen einräumen würden, worin sich auch irrationales Handeln begründen könne.¹⁸ Außerdem weist der Inhalt dieser Werbung durch das Werfen der vollgepackten Einkaufstüte auch eine gewaltverharmlosende Komponente auf. Ein Werbemittel, das bedauerlicherweise nach wie vor angewandt wird. So wurde die Antidiskriminierungsstelle Steiermark etwa im Jahr 2022 von einer Frauenberatungsstelle auf ein Plakat aufmerksam gemacht, das an mehreren Standorten in Leibnitz positioniert war und für zu vermietendem Stauraum warb. Das Plakat bildete einen Mann ab, der mit Jeans und Damentiefeflethen bekleidete Beine in einen Kleiderhaufen steckte. Zusätzlich trug das Plakat die Aufschrift „WENIGER RAMSCH – MEHR PLATZ!“, was in einer Gesamtschau den Anschein erzeugte, dass der Mann die Frau entsorgen würde. Das Plakat war damals, als es der Antidiskriminierungsstelle Steiermark bekannt wurde, bereits an den Werberat gemeldet worden. Nach Agieren des Werberats zog das werbende Unternehmen das Werbesujet zurück.¹⁹

16 Schützel, Schönheitsideal schlank?! Das weibliche Körperideal und dessen mediale Darstellung im historischen Wandel (2020) S. 3.

17 <https://www.werberat.at/beschwerdedetail.aspx?id=7410> (abgerufen am 10.08.2023).

18 Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2018, S. 50, <https://adss.at/jahresberichte/>.

19 <https://www.werberat.at/verfahrensdetail.aspx?id=3685> (abgerufen am 08.08.2023).



GESCHÄFTSFÜHRERIN FRAUEN-
BERATUNGSSTELLE BEI SEXUELLER GEWALT
STEIERMARK BERATUNGSSTELLE TARA

Ina Mastnak, BA

Sexuelle Gewalt kann jede treffen und nimmt sich auch mittlerweile die sozialen Medien als Tatort. Oft ist Mädchen und Frauen nicht bewusst, dass Dick Pics, Sextorting oder Upskirting ebenso Formen sexualisierter Gewalt sind. Bei unserem Unterstützen von Betroffenen arbeiten wir als Beratungsstelle TARA gern mit den Expert*innen der Antidiskriminierungsstelle Steiermark zusammen.

Wir gratulieren Dani Grabovac und ihrem Team zum Jubiläum und freuen uns auf weiteres gemeinsames Vorgehen gegen Hass im Netz!



ANLAUF- UND KOORDINIERUNGS-
STELLE BEI MOBBING

Petra Gründl

Immer mehr Kinder und Jugendliche sind in Bezug auf ihr Selbst und den Umgang miteinander verunsichert. Dies führt verstärkt auch zu Mobbing, das mitunter rassistisch motiviert ist.

In solchen Fällen sind wir für die gute Zusammenarbeit mit der Antidiskriminierungsstelle Steiermark dankbar. Alles Gute euch für die nächsten Jahre!

Rechtliche Grundlagen

Sowohl auf europarechtlicher als auch völkerrechtlicher Ebene werden Bestimmungen vorgesehen, die der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in verschiedenen Lebenslagen (worin auch der Medienbereich mit umfasst wird) entgegensteuern soll. Zu nennen sind darunter etwa Art. 5 CEDAW²⁰ (Convention on the Elimination of all forms of discrimination against women), Art. 6 der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste²¹ sowie die Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Auswirkungen von Marketing und Werbung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern²². Explizite nationale Regelungen, die sexistische Werbung per se verbieten, werden im österreichischen Recht nicht vorgesehen. Ein Rechtsschutz iSd Gleichbehandlungsgesetzes²³ ist nicht gegeben, da § 30 Abs. 3 GIBG vorsieht, dass der Inhalt von Medien und Werbung vom Geltungsbereich des III. Teil des GIBG ausgenommen ist. Pornographische Werbungen, die als „unzüchtig“ eingeordnet werden können und in gewinnsüchtiger Absicht verbreitet werden, können unter § 1 Pornographiegesezt²⁴ subsumiert werden. Zu beachten bleibt allerdings, dass nicht nur pornographische Inhalte als sexistisch gelten können, sondern auch andere Vorgehensweisen in der Werbung und für diese sodann kein Rechtsschutz besteht. In Hinblick auf sexistische Werbung kann außerdem auch das ORF-Gesetz²⁵ und das AMD-Gesetz²⁶ zur Anwendung kommen. Das ORF-Gesetz verbietet kommerzielle Kommunikation, die die Menschenwürde verletzt oder Diskriminierung enthält. Das AMD-Gesetz verbietet „audiovisuelle Kommunikation“, die die Menschenwürde und Grundrechte anderer verletzt oder zu Hass aufgrund bestimmter Merkmale (darunter auch das Geschlecht) anstachelt.

20 KONVENTION ZUR BESEITIGUNG JEDER FORM VON DISKRIMINIERUNG DER FRAU BGBl 1982/443.

21 Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste, ABl 2010 LL 95/1.

22 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. September 2008 zu den Auswirkungen von Marketing und Werbung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern, 2008/2038(INI).

23 Bundesgesetz über die Gleichbehandlung BGBl. I 2004/66.

24 Bundesgesetz vom 31. März 1950 über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung BGBl 1950/97.

25 Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk BGBl 1984/379.

26 Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste BGBl. I 2001/84.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt ...

1 ... die Strafbarkeit des Versendens von Dick Pics zu schaffen, da aktuell gesetzliche Möglichkeiten fehlen. Dazu könnte § 218 StGB zu Abs. 1a: „Nach Abs. 1 ist auch zu bestrafen, wer eine andere Person durch eine intensive Berührung einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle in ihrer Würde verletzt.“, ein Absatz 1 b hinzugefügt werden, nachdem auch zu bestrafen ist, wer eine andere Person durch Übersendung einer bildlichen Darstellung einer solchen in ihrer Würde verletzt.

2 ... die Prävention von sexualisierter Gewalt im Internet sollte bereits in der schulischen Bildung verankert werden. Medienkompetenz-Programme könnten Jugendliche darüber aufklären, wie sie sich sicher im Internet bewegen können und wie sie digital Grenzen setzen und auch respektieren.

3 ... Verbot von sexistischer Werbung – Werbung darf nicht aufgrund des Geschlechts diskriminieren, keine anstößigen sexuellen Darstellungen bedienen, was konkret bedeutet, dass keine nackten Frauenkörpern ohne direkten inhaltlichen Zusammenhang zum beworbenen Produkt eingesetzt werden sollen; andererseits soll Werbung nicht frauenfeindlich bzw. frauendiskriminierend sein, was heißt, dass Werbesujets weder die Gleichwertigkeit der Geschlechter in Frage stellen, noch dem modernen Rollenbild der Frau widersprechen sollen.



PROBLE- MATISCHE SYMBOLLE IN ÖSTER- REICH

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark initiierte bereits im Jahr 2017 die Entwicklung der BanHate-App¹, die es Melder*innen ermöglicht, anonym, kostenlos und plattformunabhängig Screenshots von problematischen Beiträgen im Internet („Hasspostings“) zur (straf-)rechtlichen Überprüfung an das Team der Antidiskriminierungsstelle Steiermark zu melden. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark hat es sich als Mitglied des No Hate Speech Komitees, das österreichweit derzeit 34 Mitglieder zählt (Stand August 2023)² zur Aufgabe gemacht, gemeinsam mit anderen Organisationen gegen den im Internet kursierenden Hass vorzugehen. Insbesondere zur Zeit der Corona-Pandemie konnte ein Anstieg an Meldungen von Hasspostings über die BanHate-App verzeichnet werden.³

Seit dem Jahr 2020⁴ ist es außerdem möglich, **Hate Crimes** – also vorurteilsmotivierte Übergriffe im öffentlichen Raum – über die BanHate-App zu melden. Im Zuge dessen wurden rechts-extreme („Hakenkreuze“) und rassistische Beschmierungen („N*****“), sexistische Werbeplakate (eine „Plakat an einer Grazer Straßenbahnhaltestelle für ein Fitnessstudio auf dem eine junge Frau von hinten in der Hocke abgebildet wird und in die Kamera lächelt. Ihr durchtrainiertes Gesäß steht eindeutig im Fokus des Bildes, übertitelt mit dem Schriftzug „Mission Beachbody“, gefolgt von einem Sommerangebot für ein Fitnessstudio.), queerfeindliche Aktionen und andere Übergriffe als Hassverbrechen an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark gemeldet.

¹ Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2017, S. 42 f. <https://adss.at/jahresberichte/> (abgerufen am 01.08.2023); <https://adss.at/presse/hass-im-netz-ist-weiterhin-auf-rekordniveau/> (abgerufen am 08.08.2023).

² <https://www.nohatespeech.at/komitee/mitglieder/> (abgerufen am 09.08.2023).

³ <https://adss.at/presse/online-hassreport-oesterreich/> (abgerufen am 09.08.2023)

⁴ Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2020/21, S. 109, <https://adss.at/jahresberichte/> (abgerufen am 01.08.2023).

Rechtliche Handhabe

Neben dem Straftatbestand der Verhetzung (§ 283 StGB), der vor allem bei vorurteilsmotivierten Hasspostings oftmals zur Anwendung kommt, kann die Verwendung von problematischen Symbolen in Österreich sowohl strafrechtlich als auch verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert sein. Das **Verbotsgesetz**⁵ untersagt jegliche nationalsozialistische Wiederbetätigung. Jegliche Symbole, Schriften und Druckwerke der NSDAP, ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), ihre Verbände sowie alle nationalsozialistischen Organisationen sind in Österreich verboten. Andere extremistische Symbole und Kodierungen sind nach dem österreichischen **Strafgesetzbuch (StGB)**⁶ oder nach dem **Verwaltungsverfahrensgesetz (EGVG)**⁷, dem **Symbole-Gesetz**⁸, dem **Abzeichengesetz**⁹ oder nach dem **Wappengesetz**¹⁰ zu beurteilen.

Durch das Hass im Netz-Bekämpfungspaket¹¹ richtet sich die Verjährungsfrist für Online-Postings, die nach dem 01.01.2021 gepostet wurden nun nach § 57 Abs 3 StGB. Die vormalige einjährige Verjährungsfrist wird demnach von den allgemeinen Verjährungsregeln des StGB ersetzt. Außerdem wurde dadurch für Betroffene die Möglichkeit geschaffen, mittels **Mandatsverfahren** die Löschung von Hasspostings gerichtlich durchsetzen zu lassen. Das Mandatsverfahren kann über ein Formular (Antrag auf Erlassung eines Unterlassungsauftrages <https://justiz-online.gv.at/jop/web/formulare/kategorie/17/79>) eingebracht werden, wobei eine Gerichtsgebühr in Höhe von 107,00 Euro fällig wird. Diese ist nach Erlass des Unterlassungsauftrages durch das Gericht vom*in dem*der Täter*in zu übernehmen. Außerdem kann das Mandatsverfahren jeden Dienstagvormittag bei dem örtlich zuständigen österreichischen Bezirksgericht im Rahmen des Amtstages persönlich eingebracht werden, wo auch die Möglichkeit besteht, gleichzeitig einen Antrag auf Gerichtsgebührenbefreiung abzugeben.

Aber auch im **öffentlichen Raum** sind nationalsozialistische, antisemitische und rassistische sowie queerfeindliche Beschriftungen und Übergriffe nach wie vor anzufinden. Im August 2020 wurde zuerst die Grazer Synagoge mit propalästinensischen Parolen beschmiert¹² und wenige Tage darauf der Präsident der jüdischen Gemeinde Graz, Elie Rosen, mit einem Holzprügel vor dem jüdischen Gemeindehaus tödlich angegriffen.¹³



Im Jahr 2015 wurden die Stolpersteine, die als Gedenktafeln für die Opfer der Gräueltaten der NS-Verbrechen verlegt wurden, mit Schwefelsäure und Salpetersäure bearbeitet, um deren Inschrift unleserlich zu machen.¹⁴ Die vor einer Grazer Universität gehisste Regenbogenflagge wurde im Pride-Month 2022 von unbekanntem Täter*innen zerschnitten sowie im November 2022 die Scheibe des Beratungszentrums der RosaLila PantherInnen eingeschlagen. Derartige vorurteilsmotivierte Straftaten sind Hate Crimes, die der Antidiskriminierungsstelle Steiermark auch über die BanHate-App gemeldet werden können. Die anonyme Meldung bietet die Möglichkeit, den Fall bei einer unabhängigen Stelle dokumentieren zu lassen und rechtliche Informationen für den konkreten Fall einzuholen, wie hier weiter vorgegangen werden kann, sollte die betroffene Person oder die meldende Person dies wünschen.

5 Verbotsgesetz 1947 StGBI 13/1945 idF BGBl 148/1992.

6 Bundesgesetz vom 23.01.1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB) BGBl 60/1974 idF BGBl I 100/2023).

7 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG BGBl I 87/2008 idF BGBl I 61/2018.

8 Bundesgesetz, mit dem die Verwendung von Symbolen der Gruppierung Islamischer Staat und anderer Gruppierungen verboten wird (Symbole-Gesetz) BGBl I 103/2014 idF BGBl I 162/2021.

9 Bundesgesetz vom 05.04.1960, mit dem bestimmte Abzeichen verboten werden (Abzeichengesetz 1960 BGBl 84/1960 idF BGBl I 113/2012.

10 Bundesgesetz vom 28.03.1984 über das Wappen und andere Hoheitszeichen der Republik Österreich (Wappengesetz) BGBl 159/1984 idF BGBl I 161/2013.

11 https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBlA_2020_I_148/BGBlA_2020_I_148.pdfsig (abgerufen am 10.08.2023).

12 <https://www.derstandard.at/story/2000119453994/grazer-synagoge-mit-pro-palaestina-parolen-beschmiert> (abgerufen am 10.08.2023).

13 <https://www.derstandard.at/story/2000119525591/president-der-juedischen-gemeinde-graz-angegriffen> (abgerufen am 10.08.2023).

14 <https://www.derstandard.at/story/2000012440490/grazer-stolpersteine-absichtlich-beschaedigt> (abgerufen am 10.08.2023).

Strafrechtliche Relevanz von Symbolen und Kodierungen



Eiernockerl-Postings

Rund um den 20.04. werden der Antidiskriminierungsstelle Steiermark jährlich eine Vielzahl an Postings gemeldet, wo sowohl Privatpersonen aber auch Lokalbesitzer*innen Eiernockerl mit grünem Salat als Mittagsgesicht anpreisen. Die Adolf Hitler als Lieblingsgericht zugeschriebene Mahlzeit wird nach wie vor auch von Lokalen am 20.04. um EUR 8,80 als Mittagsmenü angeboten.¹⁵ Dazu muss man wissen, dass der 20.04. Adolf Hitlers Geburtstag ist und die Zahl „88“ als gängige rechtsextreme Abkürzung für „HH“ („Heil Hitler“) steht, da das „H“ im Alphabet an der achten Stelle steht. Nach Rechtsprechung des OGH¹⁶ wurde das Posten eines Fotos von Eiernockerln mit grünem Salat und der Übertitelung „Mittagessen heute! Eiernockerl mit grünem Salat!“ auf einem öffentlich einsehbaren Facebook-Profil als Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinne nach § 3 g Verbotsgesetz bestätigt, weshalb die Antidiskriminierungsstelle Steiermark derartige Beiträge und Meldungen bei der NS-Meldestelle zur Anzeige bringt und die Löschung von derartigen Beiträgen in den sozialen Medien beantragt.

¹⁵ Kronen Zeitung Steiermark, Grazer wirt bot an Hitlers Geburtstag Eiernockerln, 22.04.2022.

¹⁶ OGH am 14.09.2021, 11 Os 68/21s.

¹⁷ <https://adss.at/presse/zum-8-mai-dem-tag-der-befreiung/> (abgerufen am 09.08.2023); Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2016, S. 78f, <https://adss.at/jahresberichte/> (abgerufen am 01.08.2023).

¹⁸ Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2019, S. 26f, <https://adss.at/jahresberichte/> (abgerufen am 01.08.2023).

¹⁹ Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2018, S. 46f, <https://adss.at/jahresberichte/> (abgerufen am 01.08.2023).

²⁰ Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2020/21, S. 18f, <https://adss.at/jahresberichte/> (abgerufen am 01.08.2023).

Hakenkreuz

Das Hakenkreuz galt als amtliches Zeichen der NSDAP und ist bei jeglicher Verwendung strafbar. Die bloße Abbildung, auf Armbinden oder Abzeichen, rechts- oder linksdrehend, bogenförmig (Swastika Kreuz der „NS-Frauenschaft“ und „Deutsches Frauenwerk“) sowie Negativ-Formen beispielsweise bei der „Aktionsfront nationaler Sozialisten/Nationaler Aktivisten“. Das Wort „Hakenkreuz“ oder auch die Abkürzung „hknkrz“ sind von dem Verwendungsverbot nicht umfasst, weshalb dieser Schriftzug als Flagge, auf T-Shirts oder als Tätowierung in bestimmten Kreisen sehr beliebt ist.

Der Antidiskriminierungsstelle Steiermark werden jedes Jahr **Hakenkreuz-Beschmierungen** in Graz und in der Steiermark gemeldet. Im Jahr 2016 gab es gemeinsam mit dem Sprayer Oliver Naimer alias „KEOS“ ein Kunstprojekt, wo mehrere nationalsozialistische und rassistische Beschmierungen künstlerisch übermalt und in etwas Positives umgewandelt wurden.¹⁷ Über die Jahre wurde bereits ein Hakenkreuz in einer Grazer Kirche, die Initialen „H.H.“ (als Abkürzung für „Heil Hitler“) an der Fassade eines Bestattungsinstitutes¹⁸ sowie einige Hakenkreuze an Hauswänden gemeldet. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark dokumentiert dies und erstattet Anzeige. Außerdem werden die jeweiligen Hausverwaltungen kontaktiert, um die Entfernung der rechtsextremen Inhalte anzuregen.

Leugnung und Verharmlosung des Holocaust

Werden die nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder der nationalsozialistische Völkermord öffentlich vor vielen Menschen geleugnet (beispielsweise die „Auschwitz-Lüge“¹⁹ oder die „Rheinwiesenlagererzählung“), gröblich verharmlost („es begann auch damals nicht mit Gaskammern“; „impfen macht frei“ oder der „Davidstern für ungeimpfte“²⁰), gutgeheißen („Geburtstagsglückwünsche an Adolf Hitler“; „wir brauchen sie wieder das ist kein Witz. Die Jungs schwarz mit doppelten Blitz [sic!]“) oder gerechtfertigt, so ist dies nach § 3h Verbotsgesetz strafbar. Genauso wie das Posten des Hitlergrußes einen Verstoß gegen das Verbotsgesetz darstellt, kann auch das Verbreiten von (abgeänderten) Sujets aus der NS-Hetzzeitschrift „Der Stürmer“ strafrechtlich relevantes Verhalten begründen. Der Antidiskriminierungsstelle Steiermark wurde in diesem Zusammenhang das Sujet der „**Bonzen im Speck**“ gemeldet. Mit dem oberen Bild werden feiernde Jüd*innen (abfällig als „Bonzen“ bezeichnet) dargestellt, wohingegen die untere Abbildung einer in ärmlichen Verhältnissen lebende „deutsche Familie“ zeigt. Darstellungen wie diese sind nach Ansicht der Antidiskriminierungsstelle Steiermark geeignet in Österreich den Tatbestand des § 3g Verbotsgesetz zu erfüllen, da mittels solcher Karikatur die antisemitischen Gedankenmuster, welche in der NS-Zeit propagiert wurden, reproduziert und vorurteilhaft dar-

gestellt und darüber hinaus einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Einschlägige Meldungen, die die Antidiskriminierungsstelle Steiermark über die „BanHate“-App oder per Mail erreichen, werden dementsprechend bei der NS-Meldestelle zur Anzeige gebracht, dokumentiert und deren Löschung aus den sozialen Netzwerken beantragt.

Geschlechtsidentität

Die Symbole zur Kennzeichnung von weiblich und männlich gelesenen Personen werden in abgeänderter Form und mittels Textierung dazu verwendet, gegen Personen aufgrund ihrer Geschlechtsidentität zu hetzen und nicht-binäre Menschen in die Nähe von psychischen Erkrankungen zu rücken. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark überprüft derartige Meldungen, erstattet in Härtefällen Anzeigen und lässt die Löschung derartiger Beiträge aus den sozialen Netzwerken beantragen.



Klimaaktivismus

Mit einem Sujet, dass suggeriert es sei ein „Verkehrsschild“ wird versucht zu Gewalt gegen Klimaaktivist*innen aufzurufen und sie in ihrer Menschenwürde herabzusetzen, indem dazu aufgefordert wird, ihnen ins Gesicht zu urinieren. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark ordnet Klimaaktivist*innen aufgrund ihrer Weltanschauung durchaus als eine vor Verhetzung (§ 283 StGB) geschützte Gruppe ein. Derartige Beiträge werden an die NS-Meldestelle zur weiteren rechtlichen Überprüfung gemeldet und deren Löschung aus den sozialen Netzwerken beantragt.

EMPFEHLUNGEN

der Antidiskriminierungsstelle Steiermark

EMPFEHLUNGEN ZU

HASS IM NETZ

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt die Strafbarkeit des Versendens von Dick Pics zu schaffen, da aktuell gesetzliche Möglichkeiten fehlen. Dazu könnte § 218 StGB zu Abs. 1a: „Nach Abs.1 ist auch zu bestrafen, wer eine andere Person durch eine intensive Berührung einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle in ihrer Würde verletzt.“, ein Absatz 1 b hinzugefügt werden, nachdem *auch zu bestrafen ist, wer eine andere Person durch Übersendung einer bildlichen Darstellung einer solchen in ihrer Würde verletzt.*

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt die Neugestaltung des im Jahre 2015 außer Kraft getretenen § 276 StGB (Verbreitung falscher und beunruhigender Gerüchte), um eine rechtliche Handhabe gegen wissentlich unwahre Behauptungen und Nachrichten, welche absichtlich die Öffentlichkeit mit Desinformation täuschen und beeinflussen, zu haben.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt insbesondere Täter*innenarbeit. An dieser Stelle kann z.B. das Programm „Dialog statt Hass“ vom Verein Neustart als best practice hervorgehoben werden, ein Sozialarbeit-Angebot, das auf Deliktverarbeitung, Bewusstseinsbildung, Einsicht und Bewusstseinsbildung abzielt.¹

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt eine verstärkte Sensibilisierung und Tätigwerden der Behörden zum Thema Hass im Netz wie auch personelle Aufstockung.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt ein Verbot von sexistischer Werbung – Werbung darf nicht aufgrund des Geschlechts diskriminieren, keine anstößigen sexuellen Darstellungen bedienen, was konkret bedeutet, dass keine nackten Frauenkörpern ohne direkten inhaltlichen Zusammenhang zum beworbenen Produkt eingesetzt werden sollen; andererseits soll Werbung nicht frauenfeindlich bzw. frauendiskriminierend sein, was heißt, dass Werbesujets weder die Gleichwertigkeit der Geschlechter in Frage stellen, noch dem modernen Rollenbild der Frau widersprechen sollen.

EMPFEHLUNGEN ZU

HATE CRIMES

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt aus ihrer langjährigen Fallberatung und Praxiserfahrung eine entschiedene strafrechtliche Sanktionierung von Hate Crimes gemäß General Recommendation 31 vom Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD). Dies trägt dazu bei, dass das Unrechtsbewusstsein darüber gestärkt wird. Es braucht verpflichtende Schulungen und Fortbildungen auf ähnlicher Basis wie des Pilotprojektes „Hate crime in Österreich 2021“ zwischen Bundesministerium für Inneres und dem Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie - IRKS für in der Strafrechtsbarkeit Beschäftigten (Exekutive, Staatsanwaltschaft, Gerichtsbarkeit), damit Hate Crimes als solche bestraft werden. Zusätzlich muss innerhalb der Bevölkerung Informations- und Aufklärungsarbeit stattfinden, damit das Unrechtsbewusstsein für solche Gewaltakte steigt und dadurch Opfer sowie Zeug*innen darin bestärkt werden, Anzeige zu erstatten. Auch in Schulen muss verstärkt in Richtung Respekt und Nicht-Diskriminierung gearbeitet werden, damit ein Zusammenleben auf der Basis von Menschenrechten und Gleichbehandlung in unserer Gesellschaft weiterhin möglich ist.²

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt den Begriff der „Rasse“ durch andere Termini auf Grundlage der UNESCO Empfehlung Statement on Race 1950 zu ersetzen.³

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt ein verstärktes Empowerment der LGBTQIA+-Community, um zu verhindern, dass aus Angst und fehlendem Vertrauen Taten nicht angezeigt oder gewalttätige Übergriffe gar ignoriert werden.⁴

1 Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2017, S. 49, <https://adss.at/jahresberichte/>.
2 Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2020/21, S. 104, <https://adss.at/jahresberichte/>.
3 Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2017, S. 78, <https://adss.at/jahresberichte/>.
4 Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2017, S. 80, <https://adss.at/jahresberichte/>.

ARBEITSBEREICH

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt Personalmanagements die Umstellung auf automatisierte und anonymisierte Bewerbungsbögen, um erheblich und effektiv dazu beizutragen, die Ablehnung von Arbeitskräften auf Grund von Vorurteilen zu verhindern.⁵

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt besondere Förderungen und Programme für diskriminierte Gruppen wie Frauen, LGBTQIA+, Menschen mit Behinderungen, ältere / jüngere Menschen, Menschen anderer ethnischer Herkunft, verschiedener Religionen etc. bereitzustellen, um die Spirale der Diskriminierungen zu durchbrechen und Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit zu schaffen.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt allen arbeitskräftesuchenden Arbeitgeber*innen, von diskriminierenden Formulierungen wie „perfektes Deutsch in Wort und Schrift“ oder „Deutsch als Erstsprache“ abzusehen und möglichst sachlich und tätigkeitsbezogen die von den Bewerber*innen erwünschten Deutschkenntnisse zu definieren und im Inserat zu veröffentlichen.⁶

BILDUNGSBEREICH

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt gemäß Art. 27 UN-KRK normierte das Recht auf Entwicklung der Kinder und dafür Sorge zu tragen, dass jedem Kind ein angemessener Lebensstandard bezüglich der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung zukommt. Zudem ist das Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung darüber hinaus in Art. 1 BVG Kinderrechte normiert. In diesem Sinne besteht die staatliche Schutz- und Fürsorgepflicht, bei allen Kindern und Jugendliche betreffenden Angelegenheiten stets das Kindeswohl als vorrangigen Erwägungsprinzip einzubeziehen. Somit insbesondere die MIKA-D Testung zu evaluieren und Änderungen zum Kindeswohl vorzunehmen.⁷

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt Schulungen zur transkulturellen Kompetenz und Diversität von Lehrer*innen sowie Schüler*innen, um ein besseres Miteinander unterschiedlicher Orientierungen zu gewährleisten und Informationsdefizite zu beheben. Gleichzeitig muss der Dialog zwischen Lehrer*innen und Eltern gefördert werden, da diese wichtigen Ansprechpartner*innen sind und ein gemeinsames Vorgehen zur Verbesserung der Unterstützung beiträgt. Workshops zu Anti-Diskriminierung und Anti-Rassismus tragen dazu bei, Lehrer*innen und Schüler*innen hinsichtlich dieses Themas zu sensibilisieren und aufzuklären. Gerade die Reflexion über eigene Diskriminierungserfahrungen und -verletzungen ermöglicht einen sensibleren Umgang.

⁵ Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2015, S. 71, <https://adss.at/jahresberichte/>.

⁶ Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2012, S. 59, <https://adss.at/jahresberichte/>.

⁷ Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2020/2021, S. 105, <https://adss.at/jahresberichte/>.

WOHNEN

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark möchte die **Vorschläge für leistbares, menschenwürdiges und bedürfnisgerechtes Wohnen in der Steiermark**, die Ergebnis eines mehrstufigen, partizipativen Prozesses im Rahmen des legislativen Forumtheaterprojekts WARE WOHNEN MENSCHENRECHT von InterACT unter aktiver Beteiligung von 600 Personen und Vertreter*innen von Organisationen erarbeitet wurden, bekräftigen:

wie 1. Erhalt und Stärkung des kommunalen (sozialen, geförderten, gemeinnützigen) Wohnbaus – Verbesserung von gesetzlichen Rahmenbedingungen für sozialen und gemeinnützigen Wohnbau

Ein Mindestprozentanteil an neu gebauten Wohnungen muss für sozialen und gemeinnützigen Wohnbau reserviert sein. Dafür sollen alle spezifischen lokalen und regionalen Möglichkeiten wie z.B. Bebauungsplan, Umwidmungen, Neuwidmung genutzt werden.

In der Raumordnung sollen dazu genaue Prozentsätze formuliert sein, damit die Gemeinden einen entsprechenden Rahmen für den Flächenwidmungsplan vorfinden.

Außerdem wird über das Land ein Bodenfonds eingerichtet, damit Gemeinden angesichts der hohen Grundstückspreise Flächen für leistbaren Wohnraum sichern können.

2. Zweckbindung von Wohnbauförderung, diese muss vor allem einkommensschwächeren Menschen zugutekommen Mehr Gemeinde- und gemeinnützige Genossenschaftswohnungen durch Zweckbindung der Wohnbauförderung (Selbstverpflichtung vom Land; Einmahnung des Bundes). Wohnbauförderungen sollen mit der Verpflichtung verknüpft werden, Gemeinden ein Zuweisungsrecht für einen Teil der neu gebauten Wohnungen zu gewährleisten.

3. Schaffung von ausreichenden, niederschweligen Not- schlafstellen und (dauerhaften) Wohnungen für Menschen in prekären Lebenslagen

Für Menschen in prekären Lebenslagen braucht es genügend menschenwürdige, günstige, niederschwellige, gemeinnützige und öffentliche Wohnungen bzw. Wohnmöglichkeiten mit entsprechender Grundausstattung und Mietverträgen.

4. Sicherung und Weiterentwicklung der landesweiten De- logierungsprävention

Die Delogierungsprävention soll landesweit ausgebaut und aktiviert werden (Vorbeugend Hilfe zur Verfügung zu stellen ist weit billiger, als die nachfolgenden Kosten zu bezahlen). Die Delogierungsprävention soll in Bezug auf Konflikte oder psychische Erkrankungen weiterentwickelt werden.

5. Überwindung von Diskriminierung am Wohnungsmarkt

Es wird verstärkte Antidiskriminierungsarbeit geleistet: Diskriminierungen werden offengelegt und in öffentlicher Berichterlegung dokumentiert, Gespräche, Workshops und Leitfäden für Betroffene und Multiplikator*innen zum Umgang mit Diskriminierung am Wohnungsmarkt werden angeboten. Es wird ein Gütesiegel für Wohnungsanbieter*innen entwickelt.

6. Gestaltung von inklusiven Zugangsbestimmungen für das kommunale, gemeinnützige, geförderte Wohnen

Die Leitlinien für die Vergabe von kommunalen Wohnungen und Genossenschaftswohnungen müssen transparent sein und sich an den Kriterien der Einkommenslage, der Dringlichkeit und des Bedarfs orientieren und vorrangig denjenigen zur Verfügung stehen, für die es am privaten Wohnungsmarkt nur schwer bzw. nicht möglich ist, leistbaren Wohnraum zu finden. Gleichzeitig soll für eine entsprechende Durchmischung gesorgt werden. Die Zugangsbestimmungen und Vergabekriterien sollen sich an den aktuellen Gesetzen für Gleichbehandlung und (wirklicher) Barrierefreiheit orientieren.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt die Ausweitung des Mediationsangebotes der Nachbarschaftsservice- stelle des Friedenbüros der Stadt Graz, um nachbarschaftliche Konflikte mit kompetenter Konfliktberatung und –vermittlung zur Verfügung zu stehen.

BEHÖRDE

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt die Schaffung eines guten Diversitätsklimas, mit Stärkung der interkulturellen Kompetenzen und Umgang mit Personen aus verschiedenen Gesellschaftsgruppen, um niemanden auszuschließen⁸ oder zu wenig Gehör zu schenken.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt Beamt*innen im diskriminierungsfreien Umgang und Sprachgebrauch mit Parteien zu sensibilisieren⁹ und Unterstützungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt die Entscheidung der Behörde, eine Person anzuhalten oder zu durchsuchen, darf bei sonstiger Unrechtmäßigkeit nicht ausschließlich oder überwiegend von ethnischen oder religiösen Merkmalen abhängig sein, sondern das Hauptaugenmerk muss auf Faktoren gelegt werden, die einen konkreten Verdacht begründen.¹⁰

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt für den Art. III EGVG, den verletzten Personen Parteistellung einzuräumen, um damit eine bessere Rechtsdurchsetzung und einen verbesserten Opferschutz zu gewährleisten.

⁸ Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2020-2021, S. 55, <https://adss.at/jahresberichte/>.

⁹ Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2019, S. 47, <https://adss.at/jahresberichte/>.

¹⁰ Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Jahresbericht 2014, S. 53, <https://adss.at/jahresberichte/>.

GESUNDHEIT

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt mögliche Barrieren beim Zugang und der Versorgung im Gesundheitsbereich von Patient*innen zu erforschen, um Benachteiligungen oder Ausschlüsse zu verhindern.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt aufgrund einer Vielzahl von Beschwerden der Nichtbehandlung von Patient*innen bei zu geringen Deutschkenntnissen, die Zurverfügungstellung und Bekanntmachung von Dolmetschdiensten, um mögliche Diskriminierungen zu vermeiden.

Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Im Jahr 2022 umfasste die Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit die Durchführung von themenzentrierten Veranstaltungen wie Workshops, Vorträgen und Aktionen sowie die Veröffentlichung von Presseaussendungen zu aktuellen Themen aus dem Bereich Antidiskriminierung und Hass im Netz.

TÄTIGKEITEN



EWALD PFLEGER



FRED OWUSU



MARION MITTERHAMMER



PIA HIERZEGGER

Kampagne Kunst und Sport gegen Rassismus

Im Rahmen unserer Kampagne „Kunst und Sport gegen Rassismus“ wurden in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 595 Sportler*innen aus 13 Vereinen in der Steiermark mit einem Trikot ausgestattet.

2022 schickte die Antidiskriminierungsstelle Steiermark gemeinsam mit der WOCHEN Steiermark das Trikot gegen Rassismus auf Reise. So konnten die Menschen in der Steiermark auf Anfrage ein Trikot bekommen und sich damit fotografieren lassen. Prominente Unterstützung bekam auch das Projekt durch Persönlichkeiten wie Ewald Pfleger von der Band OPUS, den Starmania-Zweitplatzierten Fred Owusu, die Schauspielerinnen Marion Mitterhammer und Pia Hierzegger, Chocolatier Josef Zotter, die Kabarettisten Omar Sarsam und Martin Kosch, den Musiker und Kabarettist Paul Pizzera, den Fotografen Christian Jungwirth und den Märchenerzähler und Festival-Veranstalter Folke Tegetthoff. Sie alle setzten ihre Unterschrift auf das Trikot gegen Rassismus. Die Kampagne „Kunst und Sport gegen Rassismus“ wurde über die Facebook-Seite der Antidiskriminierungsstelle Steiermark begleitet. Ein breit aufgestelltes Projekt braucht aber auch Kooperationspartner*innen. Hierfür gelang es uns den Steirischen Fußballverband, die Steiermärkische Sparkasse, die WOCHEN Steiermark und die Galerie art moments als Unterstützer*innen zu gewinnen.



JOSEF ZOTTER



OMAR SARSAM



PAUL PIZZERA



CHRISTIAN JUNGWIRTH



FOLKE TEGETTHOFF





TÄTIGKEITEN IM ÜBERBLICK

DAS TEAM DER ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE STEIERMARK



DAS TEAM DER ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE STEIERMARK (V.L.N.R.): PAULINE RIESEL-SOUMARÉ, JENNIFER ERBER, HERWIG SIEBENHOFER, DANIELA GRABOVAC, MAJIDA ČAČKOVIĆ, SARAH WIESINGER, LINDA CANDIDO (NICHT IM BILD CLARA MILLNER) © FOTO FISCHER

663
Anfragen

588 Fälle
von Diskriminierung

PRESSEMITTEILUNGEN

315 Erwähnungen
in der Presse

- 18.01.2022 Mangelnde Schneeräumung: „Wenn das Diskriminierung ist, müssen wir den Friedhof zusperren“, www.kleinezeitung.at
- 17.02.2022 Mit 54 zu alt für einen Kredit, Der Standard
- 01.03.2022 Hass im Netz zu 61 Prozent wegen Coronamaßnahmen, Salzburger Nachrichten
- 10.04.2022 Alles wandert ins Netz: Ältere verlieren Anschluss, Kronen Zeitung Steiermark
- 10.05.2022 Sexuelle Belästigung via Handy Politik wird aktiv, Kleine Zeitung Steiermark
- 09.06.2022 Burkini-Verbot schlägt Wellen, Kleine Zeitung Steiermark
- 25.06.2022 „Altersdiskriminierung: Fahrscheine via App günstiger, www.help.orf.at
- 12.07.2022 Elfjährige muss in trotz jahrelanger Deutschförderung Volksschule bleiben, www.kleinezeitung.at
- 25.07.2022 Pandemie schürt Hass gegen Juden, Kronen Zeitung Steiermark
- 31.08.2022 Würde zu Unrecht verdächtigt, Falter
- 31.08.2022 Nicht „genug behindert“, um zu parken? Kleine Zeitung Weiz
- 21.09.2022 Ein T-Shirt wirbt für mehr Toleranz in der Steiermark, Woche Steiermark
- 29.10.2022 Wohnungsvergabe: Forderung nach Verbot von sozialer Diskriminierung, www.help.orf.at
- 30.11.2022 Paul Pizzera macht sich gegen Rassismus stark, Woche Steiermark



PRESSEKONFERENZ VOM 18.03.2023

Der 9. Antidiskriminierungsbericht erschien erstmals als Doppelausgabe 2020–2021 und wurde am 18. Jänner 2023 im Rahmen einer Pressekonferenz präsentiert. Schwerpunktthemen waren Diskriminierungen bei der Wohnungssuche, Diskriminierung durch Digitalisierung und Künstliche Intelligenz sowie das Problem des „Bodyshamings“. Die Antidiskriminierungsstelle beauftragte zudem das Europäische Trainingszentrum für Menschenrechte (ETC Graz) mit einer Studie unter dem Forschungsaspekt „Diskriminierungsfreier Zugang zu Wohnraum in der Steiermark“. Die Ergebnisse aus der Studie wurden im Rahmen der Pressekonferenz zum 9. Antidiskriminierungsbericht präsentiert.



DANIELA GRABOVAC MIT DESIGNERIN YUE-SHIN LIN

48

Workshops, Vorträge,
Seminare und Schulungen

857

Teilnehmer*innen

857

Frauen

321

Männer

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark bietet Vorträge, Workshops, Seminare und Schulungen zu Antidiskriminierung, Antirassismus oder Hass im Netz für unterschiedliche Zielgruppe.

08.03.2022

Workshop zu Diskriminierung von Frauen im Rahmen des Internationalen Frauentages, veranstaltet vom **Verein Rumahku in Kooperation mit dem MigrantInnenbeirat der Stadt Graz**

31.03.2022

Vortrag „Zu jung, zu arm, zu ausländisch“, veranstaltet von der **Stadtgemeinde Leibnitz und ZEBRA** im Rahmen der Kampagne „Schritt für Schritt zur Stadt ohne Vorurteile“

19.04.2022

Schulung zum Thema Antidiskriminierung für Schüler*innen der **Sicherheitsakademie Graz (SIAK)**

20.04.2022

Workshop zu Antidiskriminierung für junge Migrant*innen des Kurses „Vorbereitungsmaßnahme auf eine Lehre“ vom **Roten Kreuz**

03.05.2022

Ware Wohnen Menschenrecht. Diskussion von Lösungsvorschlägen mit Vertreter*innen der steirischen Politik, Verwaltung und Expert*innen, veranstaltet von **interACT** im Theater Lend

11.05.2022

Online-Vortrag zu Antidiskriminierung und Hass im Netz für arbeitssuchende Frauen, veranstaltet von **ZAM**

22.06.2022

Workshop zu Antidiskriminierung „Pop-Up Chai“ für afghanische Frauen, veranstaltet von der **Caritas Steiermark**

30.06.2022

Workshop zu Antidiskriminierung für die Teilnehmer*innen des **OMEGA-Projektes EinLeben in Hartberg**

11.07.2022

Workshop zu Antidiskriminierung für die arabische Community, veranstaltet von **Ikemba**

09.09.2022

Vortrag zu Altersdiskriminierung für den **Seniorenbund**, Senior*innengruppe Andritz

09.09.2022

Teilnahme am Projekt „Wir – eine Grenzerfahrung“, veranstaltet vom **Schauspielhaus Graz**

15.09.2022

Vortrag im Rahmen der Veranstaltung Women Empowerment Summer Summit, veranstaltet von der **Steiermärkischen Sparkasse**

19.09.2022

Vortrag zu Antidiskriminierung im Rahmen der **European Coalition of Cities against racism (ECCAR)**

23.09.2022

Vorstellung der Antidiskriminierungsstelle und Tätigkeitsbereiche für Teilnehmer*innen des **ISOP-Kurses** „Interkulturelle Kompetenzbildung“

29.09.2022

Vorstellung der Antidiskriminierungsstelle für internationale Studierende im Rahmen eines Erasmus-Programms der **FH Joanneum**

09.10.2022

Vortrag zu Antidiskriminierung in der **Afrikanischen Freikirche** in Graz

17.10.2022

Vortrag im Rahmen der 92. Sitzung des Fachausschusses für Soziales, Gesundheit und Jugend des Österreichischen Städtebundes in Bruck an der Mur, veranstaltet vom **Österreichischen Städtebund**

20.10.2022

Fortbildung „Rassismus in meiner Klasse? Nicht mit mir!“ für Pädagog*innen an der **Pädagogischen Hochschule Steiermark**

01.12.2022

Fachinput zu Antidiskriminierung im Rahmen des Runden Tisches für das Projekt „Anerkannt 2022-2023“ im Zuge eines Projektbesuchs des Bundeskanzleramtes, veranstaltet von **Inspire – Bildung und Beteiligung**

16.12.2022

Online-Kurzvortrag zu den Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle Steiermark für Studierende von **Global Studies**

GRAZ Samstag, 6. Februar 2022

Der Zwang ins Netz ist Altersdiskriminierung

ALTERS(R)AMP. Viele ältere Menschen stehen der Digitalisierung hilflos gegenüber. Zwang in die digitale Welt ist diskriminierend, sagt die Expertin.



Die neue Bildung ist für manche nur ein Schritt hin, andere wiederum haben weder Phone noch Laptop.

GRAZ Samstag, 6. Februar 2022

Altersdiskriminierung

ALTERS(R)AMP. Viele ältere Menschen stehen der Digitalisierung hilflos gegenüber. Zwang in die digitale Welt ist diskriminierend, sagt die Expertin.

Das ist ein mit viel Kritik umstrittenes Thema. Die Digitalisierung wird als "Wegweiser" in die Zukunft gesehen, doch für viele ältere Menschen ist sie eine Barriere. Die Digitalisierung ist ein Prozess, der nicht nur die Technik, sondern auch die Gesellschaft verändert. Die Digitalisierung ist ein Prozess, der nicht nur die Technik, sondern auch die Gesellschaft verändert. Die Digitalisierung ist ein Prozess, der nicht nur die Technik, sondern auch die Gesellschaft verändert.

GRAZ Samstag, 6. Februar 2022

Im Bann von Pandemie und Krieg

Seit 2020 „alarmierend hohe Zahl an strafrechtlich relevanten Hass-Postings“ in Facebook und Verschwörungstheorien kursieren auch jetzt.

Seit der Pandemie hat die Zahl an Hass-Postings in sozialen Medien stark zugenommen. Die Digitalisierung hat die Kommunikation erleichtert, aber auch die Verbreitung von Hass und Verschwörungstheorien. Die Digitalisierung hat die Kommunikation erleichtert, aber auch die Verbreitung von Hass und Verschwörungstheorien.

Steiermark | 25



2817 ...
1589 ...
865 ...

DER GRAZER, 06.02.2022
Der Zwang ins Netz ist Altersdiskriminierung

KLleine Zeitung, 01.03.2022
Im Bann von Pandemie und Krieg

GRAZ Samstag, 6. Februar 2022

Einige Grazer Lokale entscheiden weiterhin: Ungeimpfte müssen draußen bleiben

AUFREGUNG. Im Theatercafé durfte ein Ungeimpfter trotz Befreiungsschein nicht hinein, einige Lokale möchten auch nach den Lockerungen bei 26 bleiben. Die Antidiskriminierungsstelle rat davon ab, auch wenn es rechtlich okay ist.

Einige Grazer Lokale entscheiden weiterhin, ungeimpfte Gäste nicht ins Innere zu lassen. Dies ist eine Reaktion auf die COVID-19-Pandemie. Die Antidiskriminierungsstelle rat davon ab, auch wenn es rechtlich okay ist.

Steiermark Samstag, 6. März 2022

Alles online: „Da werden Ältere diskriminiert“

Derweil werden zu billigen Tickets immer mehr Dienstleistungen gäbs nur noch im Netz. Viele Ältere fühlen sich ausgeschlossen. Rechtlich ist es schwierig, dagegen vorzugehen.

Die Digitalisierung von Dienstleistungen führt zu einer Diskriminierung älterer Menschen. Viele Ältere fühlen sich ausgeschlossen, wenn sie nicht mit der Technik umgehen können. Rechtlich ist es schwierig, dagegen vorzugehen.

Steiermark | 29 Sonntag, 6. März 2022

Kompliziert bis zum geht nicht mehr

Die Digitalisierung von Dienstleistungen führt zu einer Diskriminierung älterer Menschen. Viele Ältere fühlen sich ausgeschlossen, wenn sie nicht mit der Technik umgehen können. Rechtlich ist es schwierig, dagegen vorzugehen.

DER GRAZER, 06.02.2022
Ungeimpfte müssen draußen bleiben

KLleine Zeitung, 06.03.2022
Alles online: „Da werden Ältere diskriminiert“

GRAZ Samstag, 12. Februar 2022

Nachrichten unter der Gürtellinie

Herzastippen schlagen Alarm. Immer häufiger werden Frauen und oft auch junge Mädchen mit Gebärdensprache belastet. Rechtlich ist wenig dagegen möglich.

Herzastippen schlagen Alarm. Immer häufiger werden Frauen und oft auch junge Mädchen mit Gebärdensprache belastet. Rechtlich ist wenig dagegen möglich.

GRAZ Samstag, 12. Februar 2022

„Reduziert uns nicht auf Bikini und viel Haut“

Sexismus im Sport – etwa bei Kleiderverordnungen – existiert nach wie vor. Frauen sind sich einig: Es gehört viel getan.

Sexismus im Sport – etwa bei Kleiderverordnungen – existiert nach wie vor. Frauen sind sich einig: Es gehört viel getan.

Steiermark | 29 Sonntag, 13. Februar 2022

Wekord erneut verbessert

Die 100-Meter-Läuferin hat einen neuen Rekord aufgestellt. Sie ist die schnellste Frau der Welt.

KLleine Zeitung, 12.02.2022
Nachrichten unter der Gürtellinie

KLleine Zeitung, 08.03.2022
„Reduziert uns nicht auf Bikini und viel Haut“

Eine der wesentlichen Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle Steiermark ist es, das Ausmaß und die Formen von Diskriminierung zu verdeutlichen und das Thema fachlich darzustellen und bewusstseinsfördernd in die Öffentlichkeit zu bringen. An dieser Stelle sei die gute Kooperation mit den Medien zu erwähnen.

Jugend tritt gegen Rassismus auf

Die U11-Mannschaft trägt jetzt Trikots der Antidiskriminierungsstelle.

Stolze Gesichter zeigten die Nachwuchstalente der SK Sturm Jugend (U11), als sie ihre neue Trikots im Rahmen der Aktion „Zeig Dein Gesicht gegen Diskriminierung“ erhielten. Mit den Trikots setzt die Antidiskriminierungsstelle Steiermark ein State-

ment gegen rassistische und diskriminierende Beschimpfungen am Fußballplatz. Das Sujet, das einen Flügel zeigt, stammt vom in Mexiko geborenen Künstler Enrique Fuentes, der sich für die Gestaltung des Kampagnen-Shirts von einem Flügel,

seinem Symbol der Freiheit, des Reif-Werdens und des Erfüllens der eigenen Träume, inspirieren ließ. Das Trikot wird die Juniorficker nun nicht nur beim Aufwärmen am Heimplatz, sondern auch zu ihren Spielen ins Ausland begleiten.



Die Jugendmannschaft U11 des SK Sturm zeigt mit ihren neuen Trikots ihr Gesicht gegen Rassismus und Diskriminierung am Fußballplatz – gemeinsam mit Daniela Grabovac (l.) und Pauline Riesel-Soumaré.

WOCHE STEIERMARK, 04.05.2022
Jugend tritt gegen Rassismus auf

Hass-Welle gegen Homosexuelle

Antidiskriminierungsstelle meldet alarmierenden Anstieg an Hass im Netz

2.817 Meldungen gegen Hasspostings verzeichnete die Initiative „BanHate“ im vergangenen Jahr, wobei sich die Angriffe insbesondere an homosexuelle und nicht-binäre Personen richteten. Durch die Einführung der europaweit ersten App zum Melden von Hasspostings verfügt die Antidiskriminierungsstelle Steiermark über detailliertes Zahlenmaterial aus ganz Österreich zum Thema Hass im Netz – die Erkenntnisse sind alarmierend. Seit Wochen – und im Speziellen seit dem sogenannten Pride Month im Juni – richtet sich der Hass nun verstärkt gegen nicht-binäre Geschlechtsidentitäten, also gegen jene Menschen, die sich nicht ausschließlich als männlich oder weiblich identifizieren. Laut Berichten von „BanHate“ werden in den betreffenden Postings, bei denen häufig der Hashtag „gegenlgbtq“ ge-

setzt wird, zum Teil Anschuldigungen gemacht, in denen Menschen aufgrund ihrer homosexuellen Orientierung auf provokative Art und Weise mit den Neigungen der Pädophilie und Nekrophilie auf eine Stufe gestellt werden. „Derartige Veröffentlichungen sind absolut zu verurteilen und stellen unserer Ansicht nach einen Verstoß gegen den Straftatbestand der Verhetzung dar“, sagt Daniela Grabovac, Leiterin der Antidiskriminierungsstelle Steiermark.



Daniela Grabovac, „Mangelnde Handhabung bei Hass im Netz.“

Hass nicht nur im Netz
Im Zuge des Pride Month hat sich nicht nur im Netz, sondern auch „in der Realität“ ein Anstieg an Diskriminierung gegenüber Homosexuellen und nicht-binären Personen bemerkbar gemacht. Nach dem Hissen einer Regenbogenflagge an einer Grazer Uni wurden zu-

nächst Online-Hassbotschaften verbreitet, denen später auch eine Straftat folgte – die Regenbogenflagge wurde abgerissen und verbrannt. In Leoben wurde Anfang Juli der bunte Regenbogen-Zehrastriemen beschmiert und jüngst geriet Österreich durch homophobe und sexuelle Übergriffe im Umfeld des Formel-1-Rennens in Spielberg negativ in die internationalen Schlagzeilen.

WOCHE STEIERMARK, 20./21.07.2022
Hass-Welle gegen Homosexuelle



Die SK Sturm Damen im Anti-Rassismus-Trikot. Antidiskriminierungsstelle Stmk.

Grazer Fußball-Szene gegen Rassismus

Sport mit einer wichtigen Botschaft gegen Rassismus: Diesen Zeichen setzen einige steirische Fußballmannschaften und zwar in Form eines Trikots, das einen Flügel zeigt, der Freiheit symbolisieren und gegen Diskriminierung auftreten soll. Diese Botschaft tragen mittlerweile schon einige Teams auf Spielfeld, darunter die SK Sturm Damen und die U16 der SK Sturm Akademie. Auch der SVU Liebenau (U11) und die U15 des SVU Murau zeigen gegen Rassismus auf. Ebenso mit den Trikots ausgestattet sind der FC Schlading und der TuS Krieglach.

WOCHE STEIERMARK, 06.07.2022
Grazer Fußball-Szene gegen Rassismus

STEIERMARK

Sonntag, 14. August 2022

Warum ... ist Hass im Netz so schwer zu ahnden, Frau Grabovac?

INTERVIEW. Seit 2012 leitet Daniela Grabovac die steirische Antidiskriminierungsstelle. Gegen Hass im Netz wünscht sie sich mehr Expertise in Behörden statt einer Sonderstaatsanwaltschaft. Betroffenen macht sie Mut, sich zu melden.

Was Sie seit von Antidiskriminierungsstelle betroffen?
Ich bin seit 20 Jahren (Anno von 2000 bis 2012) keine Grabovac die Antidiskriminierungsstelle. Bei der Antidiskriminierungsstelle Themen ansprechen, die kontrovers diskutiert werden, werde ich zum Feindbild. 2015 in der Filmförderung bekamen mich (Pena und Knapop) Anträge mit Morddrohungen. Ich habe den Leuten ein Video erklärt, dass ihre Aussagen und Drohungen strafrechtlich relevant sind, und sollten sie diese nicht ändern wiederholen, ich sie anzeige.

Wie heißt der Staat?
Der Staat ist Österreich. Die Antidiskriminierungsstelle ist ein Bundesorgan. Die Antidiskriminierungsstelle ist ein Bundesorgan. Die Antidiskriminierungsstelle ist ein Bundesorgan.

STEIERMARK | 19

Sonntag, 14. August 2022

Warum ... ist Hass im Netz so schwer zu ahnden, Frau Grabovac?

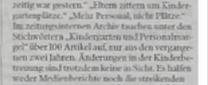
INTERVIEW. Seit 2012 leitet Daniela Grabovac die steirische Antidiskriminierungsstelle. Gegen Hass im Netz wünscht sie sich mehr Expertise in Behörden statt einer Sonderstaatsanwaltschaft. Betroffenen macht sie Mut, sich zu melden.

Was Sie seit von Antidiskriminierungsstelle betroffen?
Ich bin seit 20 Jahren (Anno von 2000 bis 2012) keine Grabovac die Antidiskriminierungsstelle. Bei der Antidiskriminierungsstelle Themen ansprechen, die kontrovers diskutiert werden, werde ich zum Feindbild. 2015 in der Filmförderung bekamen mich (Pena und Knapop) Anträge mit Morddrohungen. Ich habe den Leuten ein Video erklärt, dass ihre Aussagen und Drohungen strafrechtlich relevant sind, und sollten sie diese nicht ändern wiederholen, ich sie anzeige.

Wie heißt der Staat?
Der Staat ist Österreich. Die Antidiskriminierungsstelle ist ein Bundesorgan. Die Antidiskriminierungsstelle ist ein Bundesorgan.

AUFWECKER

Wir sind ja nicht im Kindergarten!



Das neue Betreuungsmodell beginnt am 1. September. Für Taten bleibt also weniger als einen Monat Zeit. Eltern müssen planen.

WOCHE STEIERMARK, 14.08.2022
Warum ist Hass im Netz so schwer zu ahnden, Frau Grabovac?

All in One Ball

Am 01. Oktober 2022 durften wir auf Einladung unserer langjährigen Kooperationspartnerin, der Tanzschule Conny & Dado, an dem All-in-One Ball im Grazer Kongress teilnehmen. Mit diesem Event leisten Conny & Dado eine wertvolle Arbeit rund um gelebte Inklusion.





CONNY & DADO, TANZSCHULE

Conny & Dado

Miteinander leben, miteinander tanzen und voneinander lernen. Mit unserem jährlichen All in One Ball im Grazer Congress setzen wir ein Zeichen gegen Diskriminierung und für den Blick auf das Gemeinsame – Menschsein.

Die Antidiskriminierungsstelle und ihre leitenden Personen waren für uns immer zuverlässige Partner mit viel Herz und Einsatz, die wir wahnsinnig schätzen. Herzlichen Dank für euer Tun und für euren unermüdlichen Einsatz, um jenen Menschen eine Stimme zu geben, die oft überhört werden.



LADIS

– Final Conference

Auf Einladung von Ladis (Local Administrations against Stereotypes and Islamophobia) nahm die Antidiskriminierungsstelle Steiermark am 28. Juni 2022 an derer Abschlusskonferenz in Rom teil. Unser Beitrag war ein Input zu „Städte und muslimische Communities: Praxis und Erfahrungen. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark wurde auf Empfehlung der Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus (ECCAR) eingeladen.



Ladis..

LOCAL ADMINISTRATIONS AGAINST STEREOTYPES AND ISLAMOPHOBIA

FINAL CONFERENCE

28th June 2022

9.30am / 13.30pm

Sala della Protomoteca · Piazza del Campidoglio · Roma

9.30 REGISTRATION OF PARTICIPANTS

10.00 INSTITUTIONAL GREETINGS: **Roberto Gualtieri** Mayor of Rome
Matteo Ricci President of ALI – Italian Local Authorities

10.30 **LADIS: a look at the project** **Patrizia Di Santo** Studio COME

10.45 **Cities and Muslim communities: practices and experiences**
Linda Hyokki ECCAR (European Coalition of Cities against Racism) - videocall
Daniela Grabovac City of Graz
Giacomo Angeloni City of Bergamo (videocall)
Damiana Masiello City of Eboli
Marwa Mahmood City of Reggio Emilia (videocall)
Amina Natascia Al Zeer Progetto Aisha (videocall)
Fatiha Chakir Associazione Il Mondo a colori

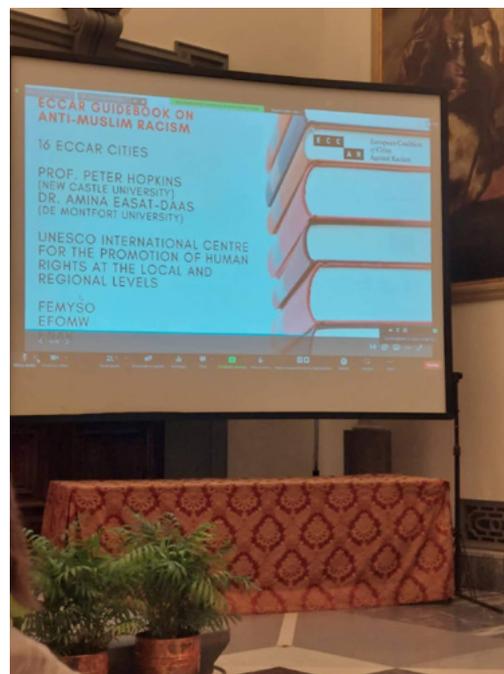
11.45 **Issues in the dialogue between Muslim communities and the Italian State**
Yahya Pallavicini COREIS Italy
Francesca Capaldo OSCAD – Observatory on security against discrimination Ministry of Home Affairs
Fabrizio Gallo General Director of worship affairs at the Ministry of Home Affairs

12.30 **The role and contribution of Muslim women and their associations to local development**
Sanja Bilic European Forum of Muslim Women

12.45 **Presentation of LADIS toolkit**

13.00 **Towards the Network of Cities against Islamophobia**
Monica Lucarelli Councillor for Equal Opportunities, City of Rome

13.15 LIGHT LUNCH



Die Extremismuspräventionsstelle Steiermark

Seit 2017 setzt sich die Extremismuspräventionsstelle Steiermark (next) gemeinsam mit einem Expert:innengremium und starken Netzwerkpartner*innen für die Prävention gegen Extremismus in der Steiermark ein. Nach fünf intensiven Arbeitsjahren wurde am 05.09.2022 der erste steirische Extremismuspräventionsbericht „Gefährder:innen - Gefährdete - Gefährdungen“ gemeinsam mit dem next-Expert:innengremium und der Politik im Rahmen einer Pressekonferenz präsentiert. In 96 Seiten gibt der Bericht einen Überblick über die unterschiedlichsten Extremismusformen und deren Relevanz in der Steiermark und listet 29 mögliche Präventionsansätze auf.

Für das Netzwerk und für Interessierte aus der Zivilgesellschaft fand am 05.05.2022 eine Buchpräsentation zum Thema Radikalisierung von Jugendlichen statt. Fabian Reicher, ehemaliger Streetworker in Wien und derzeitiger Sozialarbeiter bei der Beratungsstelle Extremismus, stellte sein gemeinsam mit Anja Melzer veröffentlichtes Buch „Die Wütenden - Warum im Umgang mit dschihadistischem Terror radikal umdenken müssen“ im Literaturhaus Graz vor. Reicher ging der Frage nach, warum sich Jugendliche, die in Österreich, Deutschland oder Frankreich aufwachsen, radikalisieren und wie man sie beim Ausstieg aus der dschihadistischen Jugendsubkultur begleiten kann.

Aufgrund der steigenden Zahlen von persönlich betroffenen Personen, die Hassnachrichten über das Internet erhalten, verfasste und veröffentlichte next eine Stellungnahme zu den kognitiven Kriegsführungstaktiken von Online-Trollen, um einerseits unser aller Bewusstsein für diese gesamtgesellschaftliche Problematik zu schärfen, andererseits um ein Gegensteuern anzuregen.

Im Rahmen der interdisziplinären Vernetzungsarbeit fand am 28.01.2022 ein Online-Netzwerktreffen mit 13 Partner:innen aus 10 Institutionen statt, bei dem über die Einführung eines Bildungsmodules zur Extremismusprävention und eines Tool-Kits für Pädagog*innen diskutiert wurde. Hierzu sollen gemeinsam mit dem Netzwerk praktische und wissenschaftliche Erfahrungen gebündelt werden. Im Rahmen des Bundesweiten Netzwerks Extremismusprävention und Deradikalisierung (BNED) fand am 22.11.2022 ein Austausch mit next statt. Am 23.03.2022 stellten wir next und die BanHate-App im Rahmen der Fortbildungsreihe „Fit im Umgang mit Extremismus,



Radikalisierung, Fanatisierung“ im Jugendzentrum Explosiv in Graz vor. Veranstaltet wurde die Fortbildungsreihe vom Verein SPUNK.

Der seit 2020 erscheinende Newsletter informiert über Aktuelles und Wissenswertes rund um die Arbeit von next und vom Netzwerk und widmet sich vertiefend den unterschiedlichen Themen rund um Extremismus. Im Berichtsjahr wurde ein Newsletter am 06.09.2022 veröffentlicht. Inhaltsblöcke waren der am Tag zuvor präsentierte Extremismuspräventionsbericht und die next-Stellungnahme zu den kognitiven Kriegsführungstaktiken von Online-Trollen. In der Rubrik Lese- und TV-Tipps wurden der Kleine Zeitung-Podcast „Fair & Female“ vom 17.07.2022 mit Julia Ebner sowie der ZEIT-Podcast „Servus Grüezi Hallo / Hass im Netz - Die Hass-Schleudern“ vom 10.08.2022 empfohlen. Aus der Rubrik „Neues aus unserem Netzwerk“ stand die Jugendarbeit im Fokus. Vorgestellt wurden das Buch „Die Wütenden“ von Fabian Reicher und Anja Melzer, die Handreichung zum Thema „Umgang mit dem Thema Extremismus in der Jugendarbeit“ vom Netzwerkpartner Spunk sowie das Projekt „Vorurteile überwinden 2.0“ vom Netzwerkpartner Jukus. Alle aktuellen News sind unter <https://www.no-extremism.at/news> abrufbar.



RÜCKBLICK 10 JAHRE SENSIBILISIERUNGS- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Antidiskriminierungsstelle Steiermark stand neben der Fallberatung von Anbeginn im Vordergrund und hatte das Ziel, einerseits die Antidiskriminierungsstelle Steiermark und ihre Arbeit bekannt zu machen, andererseits das Thema Antidiskriminierung in der Gesellschaft zu positionieren.



2012 ERÖFFNUNG DER ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE



2016 TAG GEGEN RASSISMUS



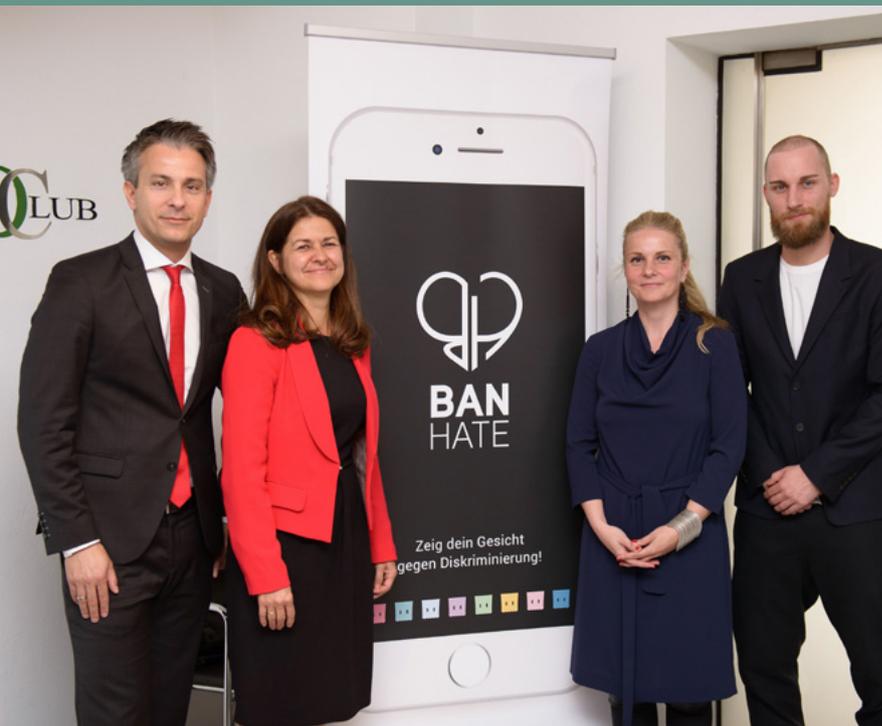
2015 FLASHMOB-AKTION



2016 FACEBOOK-AKTION – TAG GEGEN RASSISMUS



2020 PROJEKT KUNST UND SPORT – ZEIG DEIN GESICHT GEGEN RASSISMUS



2017 PK BAN HATE APP



FACHTAGUNG DER GEFAS STEIERMARK



KAMPAGNEN UND AKTIONEN IM ÖFFENTLICHEN RAUM





Antidiskriminierungsstelle Steiermark

KLAUS EBERHARTINGER

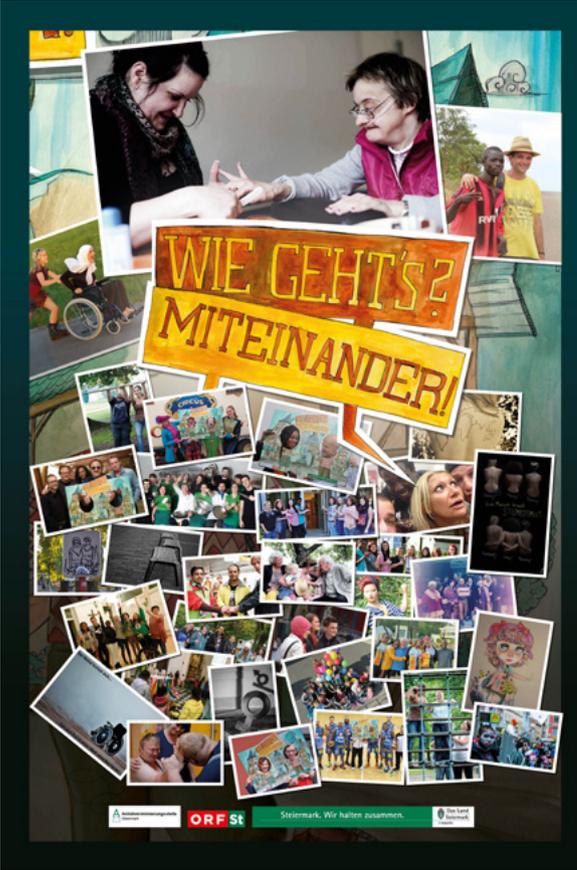
ZEIG DEIN GESICHT
gegen Diskriminierung

Das Land Steiermark | GRAZ | GRAZ | LPD | Förderbeitrat | IWOCH

Steiermark. Wir halten zusammen.







2014 „STIGERGASSE 2 – BETROFFENE ZEIGEN IHR GESICHT GEGEN DISKRIMINIERUNG“
EIN FILM ZU DISKRIMINIERUNGSERFAHRUNGEN UND -GRÜNDEN.



2014 „BE HAPPY – STEIERMARK GEGEN RASSISMUS“ EINE STEIERMARK VERSION DES
PHARRELL WILLIAMS HITS „HAPPY“ AUF FACEBOOK UND YOUTUBE: [HTTPS://YOUTU.BE/T37CR441DEA](https://youtu.be/T37CR441DEA)





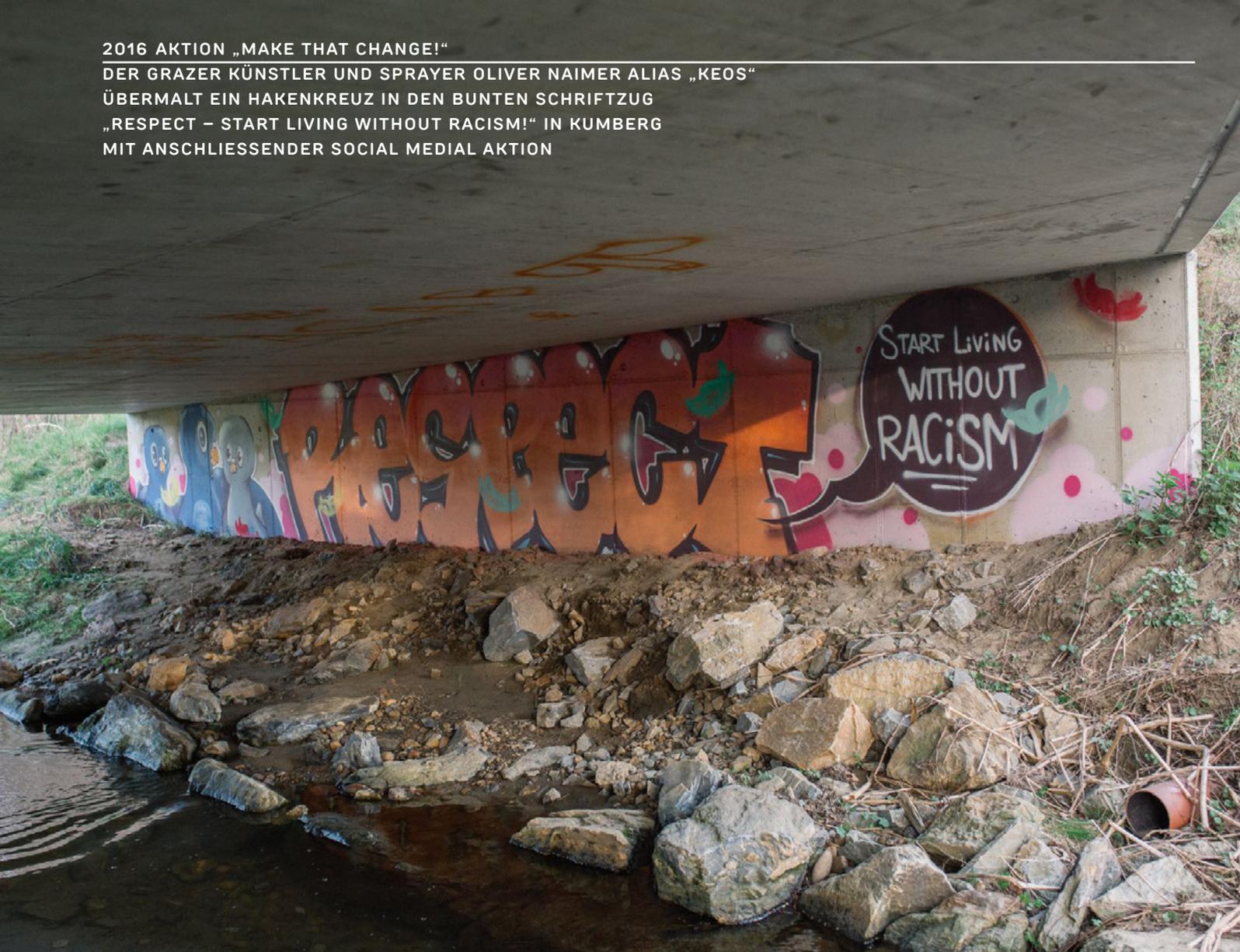
2016 AKTION „MAKE THAT CHANGE!“

DER GRAZER KÜNSTLER UND SPRAYER OLIVER NAIMER ALIAS „KEOS“

ÜBERMALT EIN HAKENKREUZ IN DEN BUNTEN SCHRIFTZUG

„RESPECT – START LIVING WITHOUT RACISM!“ IN KUMBERG

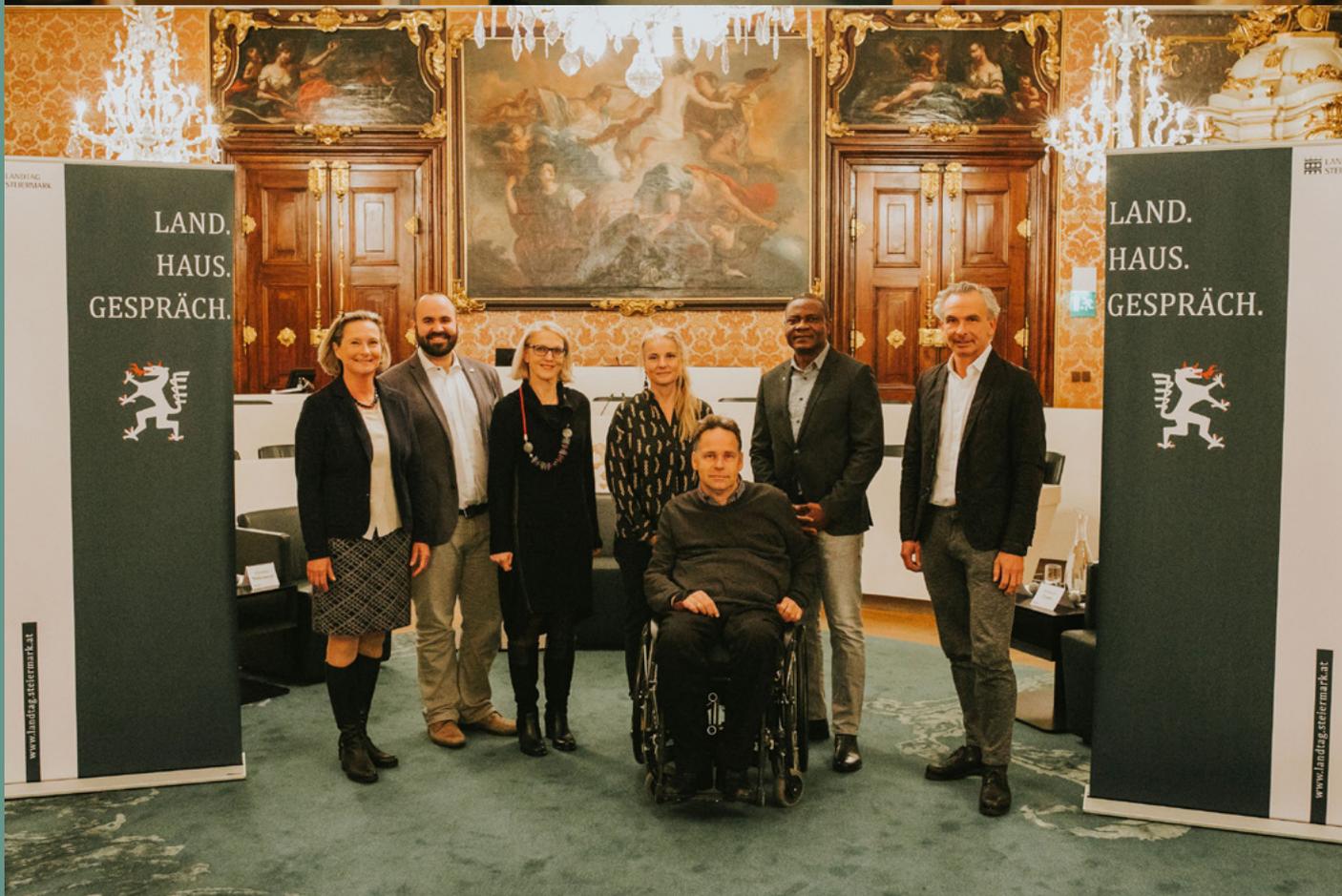
MIT ANSCHLIESSENDER SOCIAL MEDIAL AKTION



2017 ANTI-RASSISMUS KONFERENZ















Am Ende des vorliegenden Berichtes dürfen wir auf ein Jahrzehnt Antidiskriminierungsstelle Steiermark zurückblicken. Zehn Jahre Beratungstätigkeit, Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung, wissenschaftliche Begleitung und Öffentlichkeitsarbeit. Nicht zuletzt mehrere Empfehlungen, von denen heute einige umgesetzt worden sind (Altersdiskriminierung, Blutspendeverbot, Hate Crimes).

Das Jahr 2022 startete für die Antidiskriminierungsstelle Steiermark mit der Planung ihres 10-jährigen Jubiläums, das aufgrund des Kriegsausbruchs in der Ukraine doch abgesagt werden musste, und endete mit dem Umzug in neue zentralgelegene Räume im Herbst. Dazwischen stand weiterhin die intensive individuelle Beratungs- und Unterstützungsarbeit für Betroffene sowie die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Prävention von Diskriminierung im Vordergrund.

Das erste Halbjahr 2023 widmeten wir unter anderem unseren zahlreichen Kooperationspartner*innen und langjährigen Unterstützer*innen aus Kunst und Kultur, Sport, Film- und Fernsehen, Politik und Wissenschaft, die gemeinsam mit uns 11 Jahre Antidiskriminierungsstelle Steiermark in der Aula der Karl-Franzens-Universität Graz feierten. Austropop-Legenden erwiesen uns dabei die Ehre, die NGO-Szene freute sich über Anerkennung ihres unermüdlichen Einsatzes. Mehr über das Jubiläumsfest enthüllen wir gerne im kommenden Antidiskriminierungsbericht.

HERAUSGEBERIN

Antidiskriminierungsstelle Steiermark
Pestalozzistraße 59, 8010 Graz
Tel.: +43 (316)714 137
E-Mail: office@adss.at
Web: www.adss.at

Trägerorganisation:
Helping Hands Graz
– Verein für integrative
und antirassistische Projekte
Münzgrabenstraße 11, 8010 Graz

REDAKTION

Mag.^a Daniela Grabovac
Mag.^a Pauline Riesel-Soumaré
Mag.^a Jennifer Erber
Mag.^a Sarah Wiesinger
Mag.^a Linda Candido
Wolfgang Gulis, MA

DESIGN & LAYOUT

ONIMO studios
Yue-Shin Lin, Katharina Schwarz
www.onimo-studios.com

DRUCK

Servicebetrieb ÖH - Uni Graz GmbH

ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE STEIERMARK JUBILÄUMSBERICHT 2022

Cover: KUNST UND SPORT GEGEN RASSISMUS | Enrique Fuentes



ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE
STEIERMARK

GRAZ



Das Land
Steiermark

→ Soziales, Arbeit
und Integration